

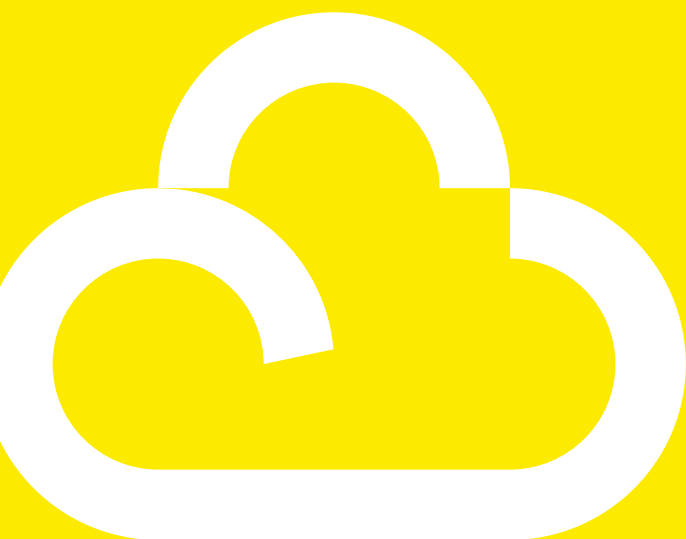
Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Leitfaden



Inhalt

I. Ziel des Leitfadens	7
II. Geltungsbereich des Leitfadens	8
III. Wesentliche Instrumente zur Beschleunigung	9
IV. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 4 BImSchG	10
1. Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	10
1.1 Anlagenbegriff	10
1.2 Leistungsgrenzen und Anlagengröße	11
1.3 Genehmigungsumfang	11
1.3.1 Hauptanlage	11
1.3.2 Mehrere Anlagen derselben Art (gemeinsame Anlage)	11
1.3.3 Nebeneinrichtungen	12
1.3.5 Sonderfall Abwasserbehandlungsanlagen	12

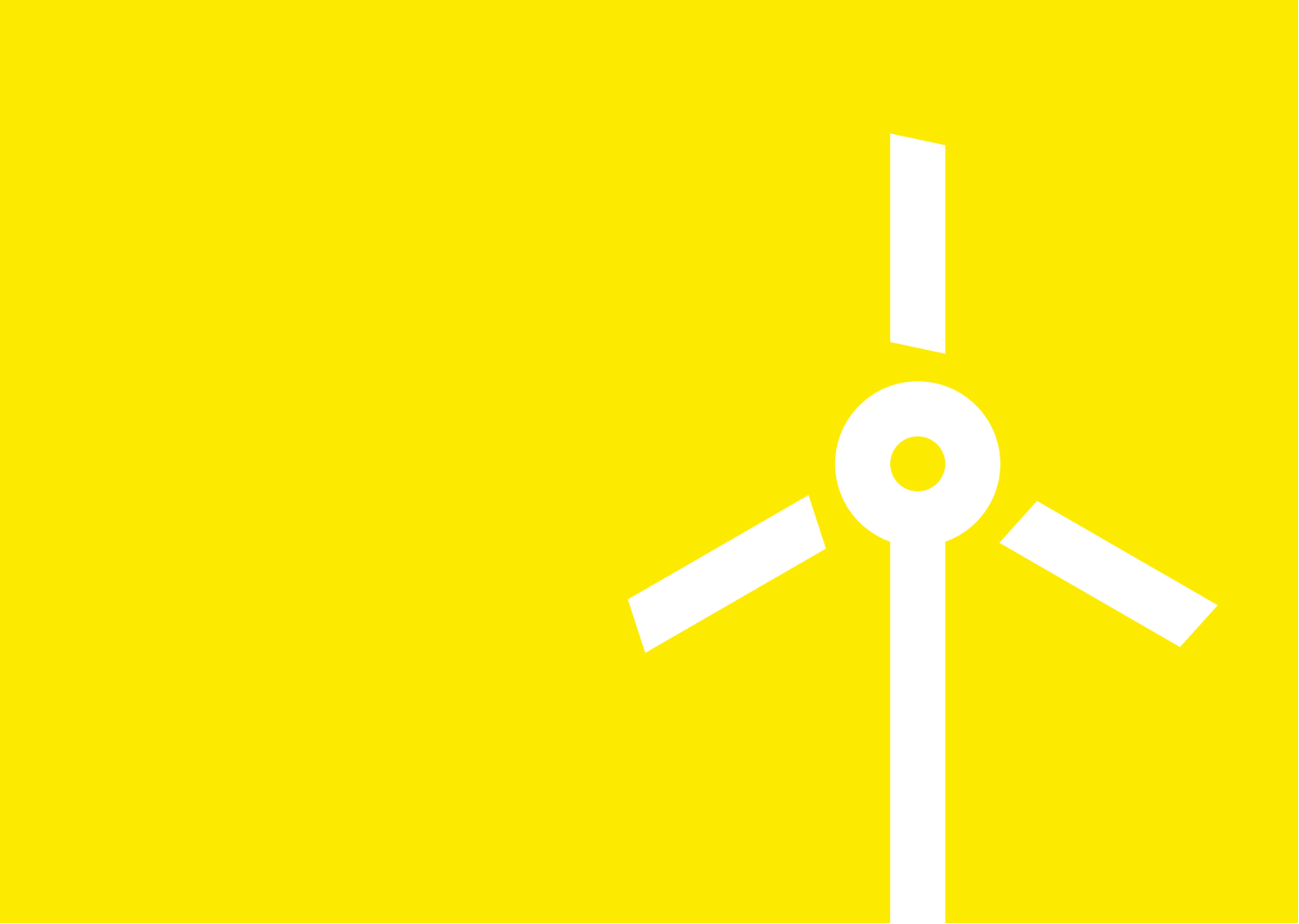


1.4	Ausnahmen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht	13
1.4.1	12-Monate-Grenze	13
1.4.2	Gewerbliche Nutzung	13
1.4.3	Labor- oder Technikumsmaßstab	13
1.4.4	Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	14
1.4.5	Übergangsvorschrift des § 67 BImSchG	14
2.	Genehmigungsarten / sonstige Zulassungen	16
2.1	Neugenehmigung (§§ 4, 10 bzw. 19 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV)	16
2.1.1	Genehmigungsvoraussetzungen	16
2.1.2	Prüfungsumfang	16
2.1.3	Nebenbestimmungen	16
2.1.4	Konzentrationswirkung	19
2.2	Anzeige / Änderungsgenehmigung (§§ 15, 16, 16a BImSchG)	16
2.2.1	Anzeigefreie Änderung	17
2.2.2	Anzeigepflichtige Änderung	17
2.2.3	Genehmigungsbedürftige Änderung	18
2.2.4	Wahl zwischen Anzeige und Änderungsgenehmigung	20
2.3	Rahmengen Genehmigung (§ 6 Abs. 2 BImSchG)	20
2.4	Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG)	21
2.5	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	21
2.6	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	23
2.7	Vorzeitiger Beginn (§ 8a BImSchG)	23
3.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	27
3.1	Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG bei Verfahren mit UVP-Pflicht	27
3.2	Fakultative frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 LVwVfG in Verfahren ohne UVP-Pflicht	28
3.3	Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung	28
4.	Genehmigungsverfahren	29
4.1	Allgemeine Verfahrensregelungen	29
4.1.1	Zuständige Immissionsschutzbehörde	29
4.1.2	Keine abweichenden Verfahrensregelungen der Länder	29
4.1.3	Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG	29
4.2	Genehmigungsverfahren	36
4.2.1	Beratung des Antragstellers	36
4.2.2	Projektmanager	39
4.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	40

4.2.3.1	Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	40
4.2.3.1.1	UVP-Pflicht bei Neuvorhaben / Vorprüfung (§§ 6, 7 UVPG)	40
4.2.3.1.2	UVP-Pflicht bei freiwilliger UVP auf Antrag (§ 7 Abs. 3 UVPG)	42
4.2.3.1.3	UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 8 UVPG)	43
4.2.3.1.4	UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)	43
4.2.3.1.5	UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§§ 10 ff UVPG)	45
4.2.3.1.6	UVP-Pflicht bei nachträglicher Kumulation (§§ 11, 12 UVPG)	46
4.2.3.1.7	Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 14 UVPG)	48
4.2.3.2	Verfahren zur Durchführung der UVP	48
4.2.4	Antragstellung	49
4.2.5	Vollständigkeitsprüfung	54
4.2.6	Genehmigungsphase	55
4.2.6.1	Behördenbeteiligung	56
4.2.6.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	57
4.2.6.2.1	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens	59
4.2.6.2.2	Auslegung der Unterlagen	60
4.2.6.2.3	Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse	60
4.2.6.2.4	Einwendungen Dritter	62
4.2.6.2.5	Erörterungstermin	62
4.3	Entscheidung	63
4.3.1	Gebundene Entscheidung	63
4.3.2	Nebenbestimmungen	64
4.3.3	Gebühren	64
4.3.4	Anhörung nach § 28 LVwVfG	64
4.3.5	Zustellung und Bekanntmachung	65
5.	Anzeigeverfahren	66
5.1	Anzeigepflicht	66
5.2	Fristen	66
5.3	Vorphase der Anzeige	68
5.4	Anzeige	68
5.5	Entscheidung	69
V.	Störfallrelevante nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG	70
1.	Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung	70
2.	Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder -änderung	71
3.	Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren	72

VI. Freier Zugang zu Informationen	73
1. Freier Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg	73
2. Freier Zugang zu allgemeinen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg	74
Glossar	75
Anlagen	82
Anlage 1: Antragsunterlagen A 1 / Formblätter 1 bis 11	(nur elektronisch)
Anlage 2: Anzeige A 2 / Formblätter 1 bis 4	(nur elektronisch)
Anlage 3: Verfahrensübersicht	84
Anlage 4: Ablaufschema UVP	85
Anlage 5: Checkliste Antragsunterlagen	(nur elektronisch)
Anlage 6: Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz)	(nur elektronisch)
Anlage 7: Checkliste Träger öffentlicher Belange	86
Anlage 8: Checkliste Erörterungstermin	88
Anlage 9: Checkliste Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	94
Anlage 10: Checkliste Stilllegungsanzeige	97





I. Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden stellt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren dar. Er richtet sich in erster Linie an alle Mitarbeiter¹ der Vollzugsbehörden des Landes, die für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Verfahren zuständig sind. Er richtet sich zur Vorbereitung des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens auch an Antragssteller beziehungsweise Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind.

Ziel des Leitfadens ist es, den Ablauf und die Durchführung der genannten Verfahren in einer Handlungsanleitung darzustellen und damit beizutragen, dass die Verfahren in möglichst kurzer Zeit effizient und rechtssicher abgeschlossen werden können. Die Immissionsschutzbehörden sollen sich ebenso wie die Antragsteller an der in diesem Leitfaden aufgezeigten Verfahrensweise orientieren.

Der Leitfaden wurde auf der Basis der Vorgängerversion weiterentwickelt und aktualisiert. Aktualisierungen wurden insbesondere aufgrund verschiedener Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch die BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“ vom 8. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) vorgenommen. Ziel der Änderungen war insbesondere eine stärkere Strukturierung und damit Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie die Digitalisierung der Verfahren. Darüber hinaus wurden einzelne Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt und das „Klima“ als Schutzgut in das BImSchG aufgenommen. Neu aufgenommen in den Leitfaden wurden eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Instrumente zur

Beschleunigung in einem eigenständigen Kapitel sowie Erläuterungen zum elektronischen Antrag und zur elektronischen Anzeige als primärer Weg zur Übermittlung der Antrags- beziehungsweise Anzeigeunterlagen an die Genehmigungsbehörde. Soweit erforderlich, wurden zudem Ergänzungen und Anpassungen bei den Formblättern, Checklisten und Verfahrensübersichten vorgenommen.

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind vorrangig der Praxisleitfaden „Verfahrensschritte in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“² sowie die Checkliste der LUBW für die Erstellung von Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen³ heranzuziehen. Hinweise für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Wald gibt der Verfahrensleitfaden Forst⁴.

Der Leitfaden ist in elektronischer Form auf der Internetseite des Umweltministeriums⁵ sowie im Intranet auf der Wissensplattform Umweltverwaltung⁶ eingestellt. Es ist beabsichtigt, den Leitfaden bei Bedarf erneut zu aktualisieren.

- 1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.
- 2 Link: [gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/immissionsschutz-fachinformationen](https://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/immissionsschutz-fachinformationen)
- 3 Link: lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Checkliste+Antragsunterlagen.pdf/dfb429d2-2b54-4e58-983b-09c73b180111?t=1715781156054
- 4 Link: [gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/themenportal-windenergie](https://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/themenportal-windenergie)
- 5 Link: um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/leitfaden-genehmigungs-und-anzeigeverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz
- 6 Link: wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/gewerbeaufsicht/im/leitfaeden

II. Geltungsbereich des Leitfadens

Der Leitfaden gilt für die im Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Baden-Württemberg durchzuführenden

- immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungs- (§ 4 BImSchG) und Änderungsgenehmigungsverfahren (§§ 16, 16a BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. BImSchG mit und ohne Störfallrelevanz
- störfallrechtlichen Neugenehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 23b BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der §§ 22 ff. BImSchG mit Störfallrelevanz,
- immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG) und
- störfallrechtlichen Anzeigeverfahren (§ 23a BImSchG)

Eingeschränkte Anwendbarkeit

Der Leitfaden ist eingeschränkt auf die Bereiche Strahlenschutz und Gentechnik wie folgt anwendbar:

Nach § 2 Abs. 2 S.1 Alt. 2 BImSchG gelten die Vorschriften des BImSchG nicht für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt. Damit wird für die genannten dem Atom- und Strahlenschutzrecht⁷ unterliegenden Objekte der Schutz vor den durch ionisierende Strahlen verur-

sachten spezifischen Gefahren aus dem Geltungsbereich des BImSchG ausgenommen (vgl. auch § 8 Abs. 1 Atomgesetz (AtG)). Die sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG solcher Anlagen und Stoffe erfasst wiederum das BImSchG.

Gleiches gilt für gentechnische Anlagen. Soweit es um den Schutz vor den spezifischen Gefahren der Gentechnik geht, ist nach § 22 Abs. 2 Gentechnikgesetz allein das Gentechnikrecht einschlägig. Im Übrigen unterliegen auch gentechnische Anlagen den immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Keine Anwendbarkeit

Der Leitfaden ist nicht anzuwenden auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die ausschließlich einer baurechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Die Vorschriften des BImSchG gelten zudem nicht für Flugplätze, soweit nicht Anforderungen für Betriebsbereiche oder der 6. Teil des BImSchG zur Lärminderungsplanung betroffen sind.

Das BImSchG gilt ebenfalls nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder zum Schutz der Gewässer oder aus Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt (§ 2 Abs. 2 S. 2 BImSchG). Soweit beispielsweise das Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht (abschließende) Regelungen treffen, haben diese Vorrang vor den Anforderungen des BImSchG. So fällt beispielsweise die Gülleausbringung oder die Ausbringung von Kompost unter das Düngemittelrecht und obliegt damit dem Vollzug durch die Landwirtschaftsverwaltung.

⁷ Vgl. Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 2 Rn. 29, 29a.

III. Wesentliche Instrumente zur Beschleunigung

Nachfolgend finden sich die wesentlichen Instrumente zur Beschleunigung und effizienten Durchführung der Genehmigungsverfahren, die in den jeweils genannten Kapiteln näher beschrieben werden:

- Teilgenehmigung zur Errichtung von Großvorhaben (Kapitel IV. 2.5)
- Zulassung des vorzeitigen Beginns, insbesondere im Falle eines Änderungsgenehmigungsverfahrens oder Vorhabens an einem bestehenden Standort (Kapitel IV. 2.7)
- Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 LVwVfG) (Kapitel IV. 3)
- Optimierung der Antragsberatung (Verstärkte Durchführung von Antragskonferenzen (auch mit weiteren Fachbehörden)) (Kapitel IV. 4.2.1)
- Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen (Kapitel IV. 4.2.1 und IV. 4.2.4)
- Frühzeitige Beauftragung ggf. erforderlicher jahreszeitabhängiger oder länger andauernder gutachterlicher Untersuchungen (Kapitel IV. 4.2.1)
- Möglichkeit einer abgestimmten Gutachterwahl oder der Wahl von Gutachtern mit formaler Anerkennung bei Vorlage von Gutachten durch den Antragsteller (§ 13 Abs. 2 der 9. BImSchV) (Kapitel IV. 4.2.1)
- Vermeidung von Planungsänderungen während des laufenden Verfahrens (Kapitel IV. 4.2.1)
- Beauftragung von Projektmanagern im Einzelfall (Kapitel IV. 4.2.2)
- Elektronische Antragstellung und elektronische Anzeige (Kapitel IV. 4.2.4 und Kapitel IV. 5.4)
- Nachreichung des Ausgangszustandsberichts (AZB) vor Inbetriebnahme (Kapitel IV. 4.2.4)
- Parallele Behördenbeteiligung zur Vollständigkeit (Kapitel IV. 4.2.5)
- Zügige Vorlage von Antragsergänzungen (Kapitel IV. 4.2.5)
- Fakultativstellung des Erörterungstermins, Verzicht auf den Erörterungstermin bei fehlendem Erörterungsbedarf (Kapitel IV. 4.2.6.2.5)
- Möglichkeit der Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz (Kapitel IV. 4.2.6.2.5)

IV. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 4 BImSchG

1. Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

1.1 Anlagenbegriff

Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

Schutzgüter des BImSchG sind Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Die Begriffsbestimmung für Anlagen im Sinne des BImSchG findet sich in § 3 Abs. 5 BImSchG.

Für welche Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist abschließend dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu entnehmen.

In besonderer Weise umweltrelevant sind dabei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) unterliegen. Sie sind im Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Für diese Anlagen gelten zusätzliche Anforderungen.

Anhang 1 der 4. BImSchV unterscheidet in Spalte b bei der Anlagenbeschreibung folgende Fälle:

- Anlagenbeschreibung durch den **Zweck der jeweiligen Anlage** (Beispiel: Nr. 4.3 Anlage „zur Herstellung von Arzneimitteln“),
- Anlagenbeschreibung durch einen **bestimmten Vorgang** (Beispiel: Nr. 4.1 Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen „durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung“ in industriellem Umfang),
- Anlagenbeschreibung durch **Nennung einer technischen Einrichtung**, auf deren Betrieb abzustellen ist (Beispiel: Nr. 1.4 Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen),
- Anlagenbeschreibung als **ganze Betriebsstätte** (Beispiel: Nr. 2.1 Steinbrüche, Nr. 3.24 KFZ-Anlagen, Nr. 4.4.1 Mineralölraffinerien). In diesem Fall reicht der Umfang der Anlage besonders weit und die gesamte Betriebsstätte wird umfasst.

Anlagen, die im Anhang der 4. BImSchV nicht aufgeführt sind, bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In diesem Fall sind die Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach den §§ 22 ff. BImSchG sowie baurechtliche und sonstige Genehmigungserfordernisse zu beachten. Auch ist bei einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zu prüfen, ob diese nach § 23b BImSchG störfallrechtlich zu genehmigen ist (vgl. Kapitel V.).

1.2 Leistungsgrenzen und Anlagengröße

Im Anhang 1 der 4. BImSchV wird die Genehmigungspflicht in der Regel von einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängig gemacht (Kapazität). Erreicht oder überschreitet die Anlage die dort maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße, bedarf sie einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Wird eine bestehende bislang nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und hierbei erstmals die nach Anhang 1 der 4. BImSchV maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschritten, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

Bei der Bestimmung der Leistung oder Anlagengröße ist auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV). Entscheidend ist die im Rahmen der Genehmigung und der tatsächlichen Gegebenheiten mögliche Nutzung der installierten Leistung oder Anlagengröße und nicht die reale Nutzung, die abhängig vom Verhalten des Anlagenbetreibers Schwankungen unterliegen kann. Dabei sind sämtliche Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen zu berücksichtigen, auf die sich das Genehmigungserfordernis erstreckt.

Die Leistung oder Anlagengröße ist insbesondere anhand der technischen Beschreibung oder der zu beschreibenden verfahrenstechnischen Bedingungen (zum Beispiel Größe der Nebeneinrichtungen, maximal mögliche Einsatzstoffmenge) objektiv bestimmbar. Grundsätzlich wird daher die Leistung oder Anlagengröße unabhängig von den Betriebszeiten bestimmt. Angaben zu Betriebszeiten sind daher nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf die Kapazität des Betriebs auswirken.

Beispiel 1:

In einer Genehmigung wurde ein 2-Schichtbetrieb in der Genehmigung festgeschrieben. Die Produktion soll auf die Aufnahme eines 3-Schichtbetriebs ausgeweitet werden.

Beispiel 2:

Abfallbehandlungsanlagen nach Nr. 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, bei denen als Leistungsgrenze die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen je Tag angegeben ist. Die Leistungsangaben der

eingesetzten Maschinen und Aggregate werden von den Herstellern als Stundenkapazitäten angegeben. Deshalb kommt es bei der Ermittlung der Tageskapazitäten auf die Betriebsstunden an.

Im Übrigen kommt es bei der Betrachtung der Leistungsgrenzen nicht auf Betriebszeiten an.

1.3 Genehmigungsumfang

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und auf alle Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen für sich genommen genehmigungsbedürftig wären.

1.3.1 Hauptanlage

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind (Hauptanlage) (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV). Welche Anlagenteile und Verfahrensschritte zum Betrieb notwendig sind, hängt von der Beschreibung der Anlage und ihres Zwecks im Anhang 1 der 4. BImSchV ab.

1.3.2 Mehrere Anlagen derselben Art (gemeinsame Anlage)

Mehrere Anlagen derselben Art, die – für sich genommen – die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, werden als eine Anlage betrachtet, wenn sie durch denselben Betreiber betrieben werden (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV) und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage), das heißt auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen und Anlagengrößen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Grenzen, so besteht für die gemeinsame Anlage eine Genehmigungspflicht, die alle einzelnen Anlagen umfasst.



Hinweis:

Ob trotz Personenmehrheit derselbe Betreiber vorliegt, kann insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben problematisch sein und ist eine Einzelfallentscheidung.

1.3.3 Nebeneinrichtungen

Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 der 4. BImSchV gehören nicht zum Kern der Anlage, sind also für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich, aber ihm dienlich. Beispiele für Nebeneinrichtungen sind Lager, wie Rohstoff- und Brennstofflager, Radlader, Förderbänder, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen.

• Einer Anlage dienende Nebeneinrichtung

In der Regel ist die Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zugeordnet. Das Genehmigungserfordernis der Anlage erstreckt sich auch auf die Nebeneinrichtung.

• Mehreren Anlagen dienende Nebeneinrichtung

Ausnahmsweise kann eine Nebeneinrichtung auch mehreren genehmigungsbedürftigen Anlagen zugeordnet sein. Das Genehmigungserfordernis aller betroffener Anlagen erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Nebeneinrichtung. Das hat zur Folge, dass eine wesentliche Änderung der Nebeneinrichtung gleichzeitig eine genehmigungsbedürftige Änderung aller genehmigungsbedürftiger Anlagen ist, denen sie zugeordnet ist.

Es handelt sich allerdings nicht mehr um eine Nebeneinrichtung, sondern um eine selbstständige Anlage, wenn mit ihr eine Vielzahl anderer Anlagen versorgt werden und ihr damit aufgrund ihrer technischen und betrieblichen Organisation sowie nach Größe und Umfang keine bloße untergeordnete Funktion mehr zukommt.

1.3.5 Sonderfall Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich Nebeneinrichtungen, können aber auch ausnahmsweise eigenständige Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sein. Die Anforderungen an Abwasserbehandlungsanlagen sind in § 60 WHG und § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. der Abwasserverordnung geregelt.

• Anlagen zur Abwasserbehandlung als Nebeneinrichtung

In der Regel sind Abwasserbehandlungsanlagen, die das Abwasser der Produktionsanlage behandeln, Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG für Abwasserbehandlungsanlagen mit UVP-Pflicht oder für Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert.

Sofern das behandelte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert (siehe Kapitel IV. 4.1.3 Konzentrationswirkung).

• Anlagen zur Abwasserbehandlung als eigenständige Abwasserbehandlungsanlage

Ausnahmsweise kann es sich bei solchen Anlagen auch um eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen handeln, die eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) bedürfen. Solche Anlagen werden aufgrund ihrer Eigenständigkeit nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Für die Erteilung der Genehmigung ist die höhere Wasserbehörde zuständig (§ 82 Abs. 2 Nr. 2c WG).

Eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen sind beispielsweise industrielle Kläranlagen, denen Abwasser aus mehreren IE-Anlagen des gleichen oder unterschiedlicher Betreiber zugeleitet wird, wenn das Abwasser nicht der Kommunalabwasserlinie unterfällt, zum Beispiel in so genannten Industrieparks.

• Anlagen zur Wasserwiederverwendung

Bei Anlagen innerhalb eines Betriebes, die Stoffe aus gebrauchtem und verunreinigtem Wasser entfernen, um das Wasser dann innerhalb desselben Betriebes vollumfänglich wiederzuverwenden (Kreislaufführung), handelt es sich in der Regel nicht um Abwasseranlagen im Sinne des § 60 WHG

beziehungsweise 48 WG.⁸ Für solche Anlagen ist zu prüfen, ob die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in §§ 62, 63 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten sind.

1.4 Ausnahmen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht

1.4.1 12-Monate-Grenze

Soll eine Anlage, die unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fällt, weniger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, bedarf es keiner Genehmigung (§ 1 Abs. 1 der 4. BImSchV). Es gelten jedoch die materiellen Anforderungen nach §§ 22ff. BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. So sind beispielsweise die Anforderungen der TA Lärm von den Anlagen einzuhalten.

Beispiel:

Kommt eine mobile Asphaltmischanlage unter dem Jahr an mehreren Baustellen zum Einsatz, bedarf es keiner Genehmigung, da die Anlage an jeder Baustelle weniger als 12 Monate betrieben wird.



Hinweis:

Für Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt die 12-Monate-Grenze nicht. Diese Anlagen sind genehmigungsbedürftig, auch wenn sie weniger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 der 4. BImSchV).

Beispiel:

Bei Anlagen zur Bauschutttaufbereitung auf Baustellen handelt es sich um Anlagen zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort. Für sie gilt die 12-Monate-Grenze („Ausnahme von der Ausnahme“).

1.4.2 Gewerbliche Nutzung

Für bestimmte in § 1 Abs. 1 S. 3 der 4. BImSchV abschließend genannte Anlagen besteht die Genehmigungspflicht nur, soweit sie gewerblichen

Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

1.4.3 Labor- oder Technikumsmaßstab

Genehmigungsfrei sind Anlagen und Vorhaben, soweit sie der Erforschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV). Dies schließt die Herstellung von Erzeugnissen in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung nicht aus. Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen dem Zweck, die Betriebsweise einer später zu errichtenden (Groß-) Anlage zu testen beziehungsweise Grundlagen für den Regelbetrieb zu erarbeiten. Vom Genehmigungserfordernis freigestellte Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV dürfen nur ein vernachlässigbar kleines Gefährdungspotenzial aufweisen, also ein noch geringeres, als es im Fall einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren vorausgesetzt wird.

Abzugrenzen ist der Labor- oder Technikumsmaßstab einerseits vom üblichen Umfang einer Produktionsanlage (deren Ziel ist die wirtschaftliche Amortisierung durch eine bestimmte Menge, nicht die Fortentwicklung des Produkts), andererseits von der Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV, die eine Zwischenstufe zwischen Labor und Produktion darstellt. Deren Privilegierung trägt in den dort normierten Grenzen einem abgestuften Gefährdungspotenzial Rechnung.

Hinweis:

Der Versuch an einer bestehenden Anlage, die nicht Labor- oder Technikumsanlage ist, zum Beispiel mit neuen Einsatzstoffen oder neuen Verfahren, unterliegt nicht der Regelung in § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV.



Hinweis zu Kapitel IV. 1.1 bis 1.4.3:

Sollten bezüglich der Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit Zweifel bestehen, insbesondere mit Blick auf die Leistungsgrenzen, die 12-Monate-Regelung, dem Labor- oder Technikumsmaßstab et cetera, sind diese Fragen frühzeitig zwischen dem Antragsteller und der Immissionsschutzbehörde zu

8 Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 60 Rn. 11.

klären. Gleiches gilt für die Abgrenzung der Neben- einrichtungen, die oftmals nicht einfach ist. Auch Zweifel, ob eine Anlage unter die Industrieemis- sions-Richtlinie fällt oder ein Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung vorliegt, sind frühzeitig auszuräumen, da in diesen Fällen für das Genehmigungsverfahren gesonderte Anforderungen gelten.

1.4.4 Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Nach § 4 Abs. 2 BImSchG bedürfen Anlagen des Bergwesens, soweit sie untertägig errichtet und betrieben werden, keiner immissionsschutz- rechtlichen Genehmigung. Werden Anlagen des Bergwesens übertägig errichtet und betrieben, ist demgegenüber eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Keiner immissions- schutzrechtlichen Genehmigung bedürfen des weiteren Tagebaue, das heißt Anlagen, die unmittelbar dem Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen dienen, nicht jedoch das Ablagern der Bodenschätze und des Bergematerials.

Nach § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat, ebenfalls keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1.4.5 Übergangsvorschrift des § 67 BImSchG

Fällt durch eine Änderung der 4. BImSchV (zum Beispiel durch Aufnahme einer neuen Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV) oder durch Rechtsprechung (zum Beispiel BVerwG, Urteil vom 17. Februar 2021 – 7 C 7.19, Immissionsschutzrecht- liche Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen zur Herstellung von Süßgetränken) eine bestehende Anlage erstmalig unter die Genehmigungspflicht, greift die Übergangsregelung des § 67 Abs. 2 BImSchG. Nach dieser Regelung ist diese Anlage von der Erstgenehmigung freigestellt. Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers, der eine Anlage zulässigerweise ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet hat, weil die Errichtung und das Betreiben damals genehmigungsfrei waren. Die Anlage kann weiter betrieben werden, es bedarf jedoch einer Anzeige an die Genehmigungsbehörde. Mit der Anzeige müssen Unterlagen gemäß § 10 BImSchG über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise im Zeitpunkt der Rechtsänderung der 4. BImSchV vor-

gelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind. Art und Umfang der vorzulegenden Unter- lagen richten sich nach der Komplexität der betrieb- enen Anlage. Die Anzeige nach § 67 BImSchG hat nicht die Wirkung einer Genehmigung und entfaltet damit keine Konzentrationswirkung. § 13 BImSchG, der eine Genehmigung voraussetzt, ist daher nicht anwendbar (vgl. Kapitel IV. 4.1.3). Genehmigungen und Zulassungen, die gegebenenfalls nach ande- ren Gesetzen erforderlich sind, sind einzuholen.

Wichtig!

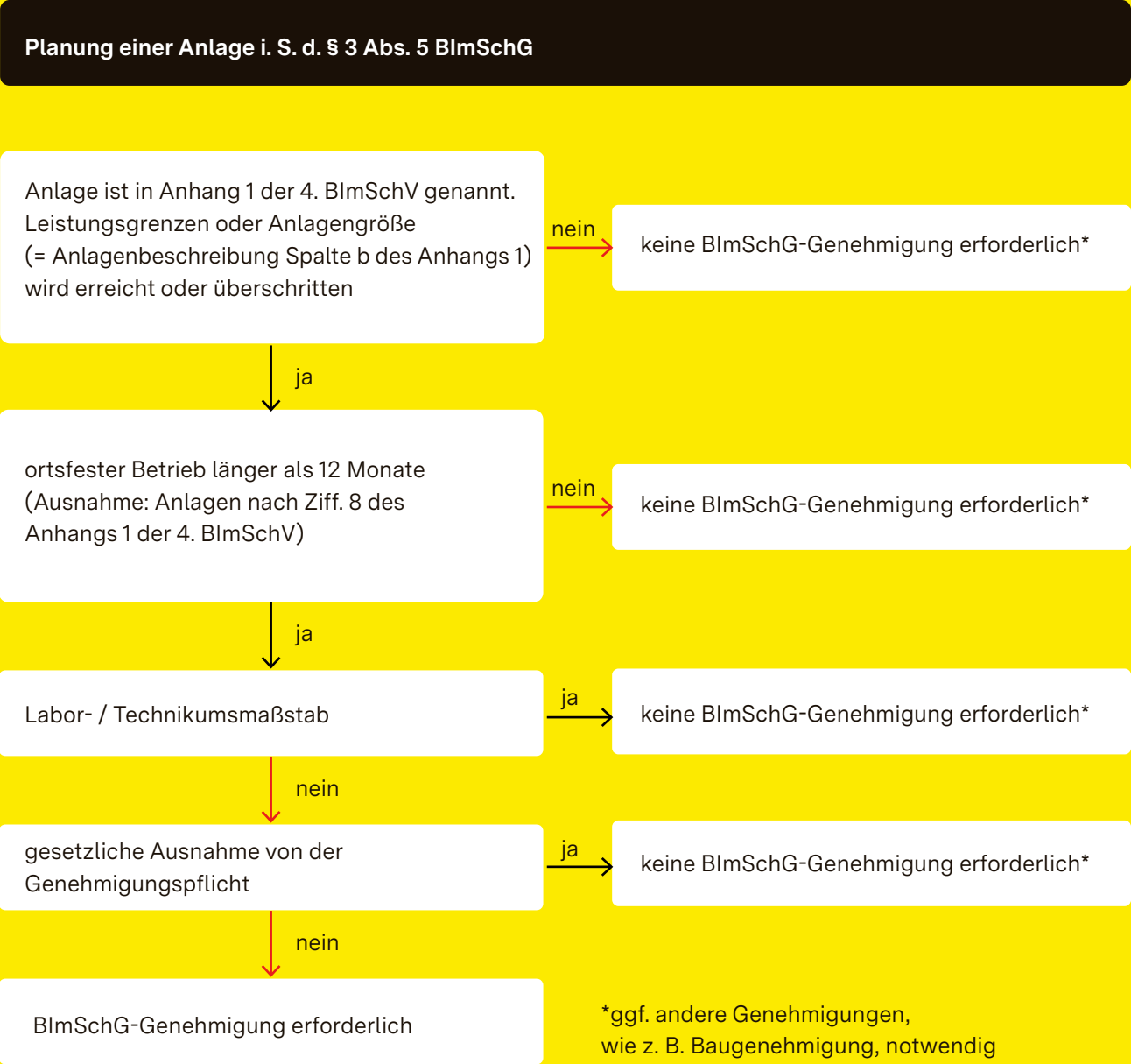
Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob gege- benenfalls eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG erforderlich ist, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen.

Hinweis:

Nach dem Wortlaut des § 67 Abs. 2 BImSchG regelt die Übergangsvorschrift den Fall, dass die Genehmigungsbedürftigkeit durch eine Änderung der 4. BImSchV eingetreten ist.



Abbildung 1: Erforderlichkeit einer Genehmigung nach § 4 BImSchG



2. Genehmigungsarten / sonstige Zulassungen

2.1 Neugenehmigung (§§ 4, 10 beziehungsweise 19 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV)

2.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen,

- wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die Pflichten erfüllt, die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (zum Beispiel 12., 17. oder 31. BImSchV) ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.1.2 Prüfungsumfang

Aufgrund der Regelung in § 6 BImSchG, wonach nicht nur immissionsschutzrechtliche Pflichten, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten sind, ist der Prüfungsumfang im Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde immer auch auf andere Rechtsgebiete (zum Beispiel Baurecht, Wasserrecht und Bodenschutzrecht oder Naturschutzrecht) ausgeweitet. Zu prüfen ist daher immer auch, ob die einschlägigen Vorschriften aus diesen Rechtsgebieten eingehalten werden (vgl. Kapitel IV. 4.2.6.1 zur Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange).

2.1.3 Nebenbestimmungen

Nach § 12 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen (zum Beispiel baurechtliche Auflage). Eine Befristung der Genehmigung oder ein Auflagenvorbehalt ist dagegen nur auf Antrag beziehungsweise mit Einverständnis des Antragstellers zulässig (§§ 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 2a BImSchG). Ein Widerrufsvorbehalt ist lediglich bei Anlagen zu Erprobungszwecken möglich (§ 12 Abs. 2 S. 2 BImSchG).

2.1.4 Konzentrationswirkung

Sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Zulassungen (zum Beispiel Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich (zum Beispiel Baugenehmigung), werden diese von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (vgl. Kapitel IV. 4.1.3 zur sogenannten Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

2.2 Anzeige / Änderungsgenehmigung (§§ 15, 16, 16a BImSchG)

Die Beurteilung von Änderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im BImSchG ist durch ein dreiteiliges System geregelt:

- Immissionsschutzrechtlich nichts zu veranlassen (anzeigefrei, vgl. Kapitel IV. 2.2.1) ist bei einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, bei der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen sind. Der Betreiber kann die Änderungsmaßnahme ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde umsetzen.
- Einer vorherigen Anzeige (vgl. Kapitel IV. 2.2.2) vor Durchführung von Änderungsmaßnahmen bedarf es gem. § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG dagegen, wenn die vorgenannten Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Sie tritt für alle nicht im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG wesentlichen Änderungen an die Stelle des Genehmigungserfordernisses.
- Eine vorherige Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG (genehmigungspflichtige Änderung, vgl. Kapitel IV. 2.2.3) ist erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 relevant sein können.



Hinweis:

Von der Befristung der Genehmigung ist die Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu unterscheiden.

2.2.1 Anzeigefreie Änderung

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG haben können, sind immissionsschutzrechtlich weder genehmigungsbedürftig noch anzeigepflichtig. Solche „neutralen“ Änderungen können vorliegen, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt und auch ansonsten, zum Beispiel beim Abfallaufkommen, eingeleiteten Abwasser oder Brandschutz keine Auswirkungen vorliegen. Maßstab für die Beurteilung, ob eine Änderung immissionsschutzrechtlich relevant ist, ist der Genehmigungsstand beziehungsweise der Genehmigungsstatus. Zu betrachten ist somit die Anlage in ihrem genehmigten Zustand, der sich aus der Ausgangsgenehmigung, allen Änderungsgenehmigungen einschließlich der diesen Genehmigungen zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie aller Nebenbestimmungen und aller nachträglichen Anordnungen ergibt. Die Einschätzung, ob eine Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG entfaltet, kann der Betreiber der Anlage grundsätzlich eigenverantwortlich vornehmen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, geplante Änderungen der Anlage frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde zu besprechen. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt. Das heißt auch wenn eine immissionsschutzrechtlich „neutrale“ Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungs- und anzeigefrei ist, kann es sein, dass andere Genehmigungen/Zulassungen, wie zum Beispiel eine Baugenehmigung oder wasserrechtliche Genehmigung, für die Änderung eingeholt werden müssen.



Hinweis:

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage in ihrer genehmigten Form dienen, sind keine Änderungen. Hierunter fällt auch ein 1:1-Tausch genehmigter Anlagen(-teile) (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

2.2.2 Anzeigepflichtige Änderung

Änderungen an einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage, die positive oder negative Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben können, sind, sofern nicht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht vorliegt, immissionsschutzrechtlich anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG). Die Anzeige erfolgt bei der Genehmigungsbehörde. Im Anzeigeverfahren wird ausschließlich geprüft, ob für die geplante Änderung eine Anzeige ausreicht oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchgeführt werden muss. Die der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde eine dahingehende Prüfung möglich ist. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der jeweiligen Änderung abhängig und kann daher stark variieren.

Hinweis:

Sind gutachterliche Betrachtungen zur Beurteilung der Frage, ob von der Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, notwendig, führt dies nicht automatisch zur Genehmigungsbedürftigkeit. Entscheidend sind insoweit immer die Umstände des Einzelfalls (vgl. LAI-Vollzugshinweise zur Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren, Stand: 23. Juli 2025, S. 11).



Die angezeigte Änderung darf vom Betreiber vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf (sogenannte Freistellungserklärung) oder sich die Behörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geäußert hat (gesetzliche Fiktion). Bei einer störfallrelevanten Änderung (§ 3 Abs. 5b BImSchG) einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, gilt nach § 15 Abs. 2a BImSchG eine Frist von zwei Monaten. Eine Fiktion tritt in diesen Fällen nicht ein. Die Frist beginnt jeweils ab Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen an zu laufen (Eingang bei der Behörde).

Teilt die Genehmigungsbehörde dem Betreiber mit, dass für die geplante Änderung keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine verbindliche Entscheidung ausschließlich darüber, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar.

**Hinweis:**

Durch die Freistellungserklärung wird die Genehmigung nicht geändert. Eine Freistellungserklärung kann daher nicht mit einer Nebenbestimmung verbunden werden, da es sich lediglich um eine Entscheidung über eine formelle Verfahrensfrage handelt. § 12 BImSchG ist nicht anwendbar. Möglich ist aber die Verbindung einer Freistellungserklärung mit einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG. Besteht im Hinblick auf die Änderung Handlungsbedarf, so kann daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine nachträgliche Anordnung erlassen werden.

Diese kann in demselben Schriftstück wie die Freistellungserklärung erlassen werden.

Ist die Erforderlichkeit eines Änderungs genehmigungsverfahrens im Rahmen des Anzeigeverfahrens förmlich festzustellen (zum Beispiel der Betreiber hat eine Anzeige eingereicht, da er diese für ausreichend hält), ergeht auch hierüber ein Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung. Damit wird die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt.

Wichtig!

Der sogenannte Freistellungserklärung kommt keine Konzentrationswirkung zu. Ist eine Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, sind sonstige für die Änderung erforderliche Genehmigungen/Zulassungen (zum Beispiel Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung) bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Beantragung von Genehmigungen/Zulassungen bei anderen Behörden sollte erst erfolgen, nachdem die Genehmigungsbehörde mitgeteilt hat, dass für die Änderung keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder die gesetzliche Fiktion eingetreten ist.

2.2.3 Genehmigungsbedürftige Änderung

Für Änderungen an einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Abs. 1 S. 11. Halbsatz BImSchG eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Als nachteilig sind alle

Auswirkungen anzusehen, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation hinsichtlich der Umweltbelange (zum Beispiel Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens, der Stoffmengen) führen können.

Beispiel:

In einem Kohlekraftwerk soll eine Rauchgasentschwefelungsanlage eingebaut werden. Die Abreinigung der Schwefeldioxidemission hat einen erhöhten Abfallanfall zur Folge. Die Auswirkungen des Betriebes der Rauchgasentschwefelungsanlage sind wegen der deutlichen Erhöhung des Abfallanfalls nicht offensichtlich gering. Für das Vorhaben ist ein Änderungs genehmigungsverfahren durchzuführen.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz BImSchG ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 Spalte b der 4. BImSchV erreicht. Erreicht die Änderung beziehungsweise Erweiterung für sich genommen auch die IE-Schwelle (Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet) ist zwingend ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 16 Abs. 2 S. 4 BImSchG). Anlagentypen ohne IE-Schwelle sind hiervon nicht betroffen

Beispiel:

Die Kapazität einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV soll von 50 t/d auf 75 t/d (Änderung > 20 t/d) erhöht werden. Da es sich bei dieser Anlage um eine IE-Anlage handelt, wäre in diesem Fall ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nach § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG⁹ offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (offensichtliche Geringfügigkeit), wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ansonsten sichergestellt ist. Als nachteilig sind alle Auswirkungen anzusehen, die die vorhandene Situation ungünstig verändern. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist entscheidend, ob ihre Wirksamkeit offensichtlich ist. Kann diese erst durch eingehende Prüfung

9 Sogenannte Bagatellklausel.

beurteilt werden, ist dies eine Frage der Genehmigungsfähigkeit, so dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.¹⁰ Nach dem Urteil des VGH Mannheim vom 20. Juni 2002 – 3 S 1915/01 ist die Anwendung der Saldierungsgrundsätze aus § 16 Abs. 2 S. 2 Var. 2 BImSchG im Rahmen des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht möglich. Daher können die möglichen negativen Auswirkungen nicht durch andere, positive Auswirkungen wegkompensiert werden.¹¹

Beispiel:

In einer Anlage werden durch geringfügige Änderungen des Verfahrens Emissionsreduzierungen für Fluor- und Chlorverbindungen möglich. Die Stickoxidemissionen erhöhen sich, bleiben jedoch im Rahmen der bisher genehmigten Emissionswerte.

Beispiel:

Der Ersatz eines alten Brenners durch einen effizienteren Brenner in einem Drehrohrofen.

Wichtig!

Eine Änderung ist stets als wesentliche Änderung einzustufen, wenn das Vorhaben infolge der Änderung einer anderen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Zu prüfen ist, ob gegebenenfalls sogar eine Neugenehmigung erforderlich ist.

Beispiel:

In einer Abfallbehandlungsanlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollen erstmalig gefährliche Abfälle von 10 Tonnen oder mehr je Tag behandelt werden. Die Anlage unterfällt erstmalig der Nr. 8.11.2.1. Ein Änderungs genehmigungsverfahren ist durchzuführen.

Störfallbereich:

Die störfallrelevante Änderung (§ 3 Abs. 5b BImSchG) einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf nach § 16a BImSchG einer Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahren-

erhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG darstellt.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist in § 3 Abs. 5c BImSchG als Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt definiert. Mit diesem Abstand sollen die Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, die durch schwere Unfälle (zum Beispiel ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes oder ein außer Kontrolle geratener Prozess) hervorgerufen werden können, begrenzt beziehungsweise ernste Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Als benachbarte Schutzobjekte definiert der Gesetzgeber nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann hierfür der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, kann auch eine Herabstufung eines Betriebsbereichs der oberen Klasse (früher: erweiterte Pflichten) in die untere Klasse (früher: Grundpflichten) und damit eine Verbesserung der vorhandenen Situation umfassen.

Einer Genehmigung bedarf es gemäß § 16a S. 2 BImSchG nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren,

¹⁰ Vgl. LAI-Vollzugshinweise zur Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren, Stand: 23. Juli 2025, S. 11.

¹¹ VGH Mannheim, Urteil vom 20. Juni 2002 - 3 S 1915/01, NVwZ-RR 2003, S. 5.

bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (beispielsweise Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen) haben die Planungsträger § 50 BImSchG zu beachten. Nach diesem sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen (zum Beispiel Ausweisung eines Gewerbegebiets für einen chemischen Betrieb) einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 5d BImSchG genannten benachbarten Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei genügt im Rahmen des § 16a S. 2 BImSchG anders als bei der Anwendung von § 50 BImSchG nicht jede raumbedeutsame Planung und Maßnahme: § 16a S. 2 BImSchG setzt voraus, dass das Abstandsgebot durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurde.¹²

Es empfiehlt sich, dass Betreiber die Planungsabsichten in ihrer Umgebung beobachten und gegebenenfalls im bauplanungsrechtlichen Verfahren zu den möglichen Auswirkungen heranrückender Bebauung auf ihren Betrieb Stellung nehmen. Damit können Konfliktpunkte beim Heranrücken von beispielsweise Wohngebieten an Betriebe frühzeitig diskutiert werden.

2.2.4 Wahl zwischen Anzeige und Änderungsgenehmigung

Im Einzelfall kann es für den Antragsteller von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Änderungsgenehmigungsverfahren zu entscheiden. Für ein Änderungsvorhaben können neben einer Anzeige nach § 15 BImSchG zusätzlich andere behördliche Entscheidungen erforderlich sein. Im Unterschied zum Änderungsgenehmigungsverfahren kommt dem Anzeigeverfahren keine Konzentrationswirkung (vgl. Kapitel IV. 4.1.3) zu, das heißt andere erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel eine baurechtliche Genehmigung) müssen separat beantragt werden. Werden für ein Änderungsvorhaben, welches lediglich anzeigebedürftig ist, zusätzlich andere behörd-

liche Entscheidungen benötigt, so kann es sinnvoll sein, von dem in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten freiwilligen Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen. Die freiwillige Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Wählt der Antragsteller das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 3 BImSchG), so greift zusätzlich auch der Ausschluss von privatrechtlichen Abwehrensprüchen, sobald die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unanfechtbar ist (§ 14 BImSchG).

Hinweis zu Kapitel IV. 2.2.2 bis 2.2.4:

Der Antragsteller sollte frühzeitig Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen und die geplante Änderung darstellen. Es kann dann über die richtige Verfahrensart entschieden werden (vgl. Anlage 3 Verfahrensübersicht). Damit wird vermieden, dass beispielsweise der Antragsteller von einem Anzeigeverfahren ausgeht, obwohl das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Darüber hinaus kann geklärt werden, welche Unterlagen zur Beurteilung erforderlich sind und ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen (zum Beispiel Landesbauordnung) bestehen.

Hinweis:

Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Zulassungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen unterliegt (§ 12 Abs. 4 S. 1 BImSchG). Dies eröffnet dem Antragsteller und der Behörde die Möglichkeit, eine Nebenbestimmung einer bereits erteilten Genehmigung abzuändern, ohne ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen. Die geänderte Nebenbestimmung muss eine gleichwertige Maßnahme regeln. Die Aufhebung einer Nebenbestimmung ohne Ersatz durch eine neue Nebenbestimmung ist nach § 12 Abs. 4 BImSchG nicht möglich. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein (§ 12 Abs. 4 S. 2 BImSchG).

¹² Vgl. BT-Drs. 18/9417, S. 41. Zur Berücksichtigung des Abstandsgebots siehe auch die Begründung des Bebauungsplans. Auf den Flächennutzungsplan kann nicht Bezug genommen werden, da ihm als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich keine Verbindlichkeit in Bezug auf die Vorhabenzulassung zukommt.

2.3 Rahmengenahmung (§ 6 Abs. 2 BImSchG)

Nach § 6 Abs. 2 BImSchG ist bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen (Mehrzweckanlagen) oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Vielstoffanlagen), auf Antrag die Genehmigung auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken. Dabei ist der Antragsteller nicht auf diese beiden genannten Anlagentypen beschränkt und kann von dieser Möglichkeit auch dann Gebrauch machen, wenn er von diesen Einsatzmöglichkeiten zunächst nur einzelne nutzen möchte.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe vor, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Rahmengenahmung. Dabei kann es sich sowohl um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, als auch um eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG handeln. Erfolgt die Erteilung der Rahmengenahmung unter Aufhebung der bisherigen Genehmigungen als Neugenehmigung ist drauf zu achten, dass der Umfang der bisher erteilten Genehmigungen in die Rahmengenahmung mit aufgenommen wird, es sei denn, der Antragsteller verzichtet darauf.

Die Rahmengenahmung muss hinreichend bestimmt gefasst werden. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass die behördliche Überprüfung darauf, ob der konkret genehmigte Anlagenbetrieb zulässig ist, nach objektiven Kriterien, wie zum Beispiel Klassifikation von Stoffen, Ausschluss bestimmter Substituenten oder physikalischer und chemischer Eigenschaften, bereits aus dem Bescheid selbst möglich ist. Entsprechen die verwendeten Stoffe den allgemeinen Festlegungen der Rahmengenahmung, darf der Genehmigungsinhaber dabei auch neue Stoffe verwenden, obwohl diese in den Antragsunterlagen noch nicht behandelt wurden. Werden mehrere Betriebsweisen gestattet, sind für die unterschiedlichen physikalischen Betriebsweisen und chemischen Reaktionen auch unterschiedliche Grenzparameter festzusetzen.

Hinweis:

Der Vorteil der Rahmengenahmung liegt darin, dass selbst der mehrfache Wechsel zwischen Betriebsweisen und Stoffen ohne Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG erfolgen kann, solange sich die Änderungen des Anlagenbetriebs in apparativer, stofflicher und verfahrenstechnischer Hinsicht innerhalb des genehmigten Rahmens halten.

Nach § 12 Abs. 2b BImSchG soll bei der Erteilung einer Rahmengenahmung der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, einen Wechsel der Betriebsweise oder die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes mitzuteilen. Zudem liegt es gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Ermessen der Behörde eine angemessene Frist für das Gebrauchmachen einer bestimmten Variante zu setzen, mit der Folge, dass die Genehmigung für die Variante erlischt, wenn nicht innerhalb der Frist davon Gebrauch gemacht wird.

2.4 Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG)

Nach § 6 Abs. 3 BImSchG sind beantragte Änderungen trotz einer in dem Gebiet bestehenden Überschreitung von Immissionswerten bei Luftschadstoffen zu genehmigen, wenn sich infolge der Änderung der Immissionsbeitrag der Anlage deutlich verbessert und die übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG vorliegen. Aufgrund dieser Vorschrift können Änderungen in Belastungsgebieten (Gebiete, in denen Immissionswerte zur Luftreinhaltung überschritten sind), die eigentlich nicht genehmigungsfähig sind, zugelassen werden. Hierdurch werden bestehenden Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Die Vorschrift gilt für alle Immissionswerte in den auf §§ 48, 48a BImSchG gestützten Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Rechtsverordnungen zur Luftreinhaltung, wie zum Beispiel für die Immissionswerte der TA Luft. Eine analoge Anwendung der Regelung auf Lärmrichtwerte ist nicht möglich.

Hinweis:

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 3 BImSchG unterfallen ausschließlich Änderungsgenehmigungen dieser Vorschrift, nicht dagegen Neugenehmigungen und Anzeigen.



2.5 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Eine Teilgenehmigung kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung eines Vorhabens beitragen. Sie eröffnet insbesondere die Möglichkeit, Großvorhaben, deren Errichtung und Inbetriebnahme sich über eine längere Zeit erstreckt, abschnitts- beziehungsweise stufenweise zu genehmigen (gestuftes Verfahren). Es bietet sich insbesondere die Aufteilung in eine Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage und eine Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage an.

Mit der Teilgenehmigung kann der Antragsteller mit dem genehmigten Projektabschnitt beginnen. Sie unterscheidet sich damit von einem Vorbescheid, der dem Antragsteller weder die Errichtung noch den Betrieb der Anlage gestattet.

Eine Teilgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ergibt, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ist eine Prognose, in der die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bewertet wird. Jedoch muss die Detailplanung für die Anlage nicht so weit fortgeschritten sein, wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben. Es muss die Grundplanung des Gesamtvorhabens abgeschlossen sein und der Antrag muss entsprechende Unterlagen dazu enthalten¹⁰. Die positive vorläufige Gesamtbeurteilung ist für die Erteilung der Teilgenehmigung von grundlegender Bedeutung. Einzelne Fragestellungen dürfen von der Behörde nicht ausgeklammert werden. Können einzelne Fragestellungen nicht positiv beurteilt werden, darf die Teilgenehmigung nicht erteilt werden. Daher bezieht sich die vorläufige Gesamtbeurteilung auf einen herabgesetzten Detaillierungsgrad, nicht aber auf einen reduzierten Prüfumfang. Die erste Teilgenehmigung muss folglich die Feststellung enthalten, dass auch der Genehmigung der übrigen Teilbereiche des Gesamtvorhabens nach einer

vorläufigen Beurteilung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Unüberwindbar sind solche Hindernisse, die weder durch eine Modifikation der Planung durch den Antragsteller noch durch eine Beifügung von Nebenbestimmungen in den Bescheid bewältigt werden können.

Die vorgenommene Gesamtbeurteilung entfaltet Bindungswirkung und tritt damit als Regelungsbestandteil zu dem gestattenden Bereich der Teilgenehmigung hinzu. Diese Bindungswirkung ist jedoch in zweierlei Hinsicht eingeschränkt (vgl. § 8 S. 2 BImSchG): Zum einen entfällt die Bindungswirkung der getroffenen Gesamtbeurteilung, wenn sich die Sach- oder Rechtslage bis zur Entscheidung über die endgültige Gestattung ändert, insbesondere, wenn sich der Stand von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt hat. Zum anderen entfällt die Bindungswirkung, wenn die spätere Detailprüfung endgültiger Unterlagen zeigt, dass ein Anlagenteil oder mehrere Anlagenteile nicht entsprechend der ursprünglichen Planung ausgeführt werden können.

In Verfahren zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung muss bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 29 Abs. 1 UVPG wie folgt differenziert werden: Es ist einerseits eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbareren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bezieht und eine abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bezug auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der ersten Teilgenehmigung sind, durchzuführen. Bei weiteren Teilgenehmigungen soll die UVP auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (vgl. § 29 Abs. 2 UVPG).

Bei der Festsetzung von Nebenbestimmung in den Bescheid ist § 12 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Danach kann die Teilgenehmigung sowohl befristet als auch mit einem Widerrufsvorbehalt oder einem Auflagenvorbehalt versehen werden. Anders als bei einer Vollgenehmigung ist bei einer Teilgenehmigung in diesem Zusammenhang lediglich die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens („kann“) erforderlich. Denn die Voraussetzungen (insbesondere Antrag und Einverständnis) aus § 12 Abs.

¹⁰ Zur Aufteilung, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Antragsunterlagen s. LAI-Vollzugshinweise „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn“, Stand: 19. April 2023, S. 8 ff.

2, 2a BlmSchG, die die Festsetzung der genannten Nebenbestimmungen bei einer Vollgenehmigung einschränken, müssen gerade nicht vorliegen.

Aufgrund der „Soll“-Vorschrift hat die zuständige Behörde eine Teilgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen, es sei denn es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der der Behörde Ermessen einräumt.

Bei förmlichen Genehmigungsverfahren tritt eine Beschleunigung durch das Instrument der Teilgenehmigungen vor allem dann ein, wenn gemäß § 8 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 der 9. BlmSchV von der Bekanntmachung und Auslegung eines weiteren Teilgenehmigungsantrags abgesehen werden kann. Dies ist nur möglich, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV auszulegenden Unterlagen für die nachfolgenden Teilgenehmigungen keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher sollte es das Ziel sein, die UVP für das Gesamtvorhaben im Rahmen der ersten Teilgenehmigung abzuschließen.

Zu beachten ist, dass gegen jede Teilgenehmigung Rechtsbehelfe Dritter eingelegt werden können, was gegebenenfalls zu einer Verlangsamung des Verfahrens führen kann.

2.6 Vorbescheid (§ 9 BlmSchG)

Der Antragsteller kann einen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort der Anlage beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und die Auswirkungen der Anlage beurteilt werden können. Soweit mit dem Vorbescheid einzelne Genehmigungsvoraussetzungen abschließend beurteilt wurden, ist die Genehmigungsbehörde im späteren Genehmigungsverfahren daran gebunden (gestuftes Verfahren). Der Vorbescheid gestattet weder die Errichtung noch den Betrieb der Anlage. Dies ist erst mit der abschließenden Genehmigung möglich.

Innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids muss eine Genehmigung beantragt werden, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam (§ 9 Abs. 2 BlmSchG). Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt im Ermessen der Behörde.

Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BlmSchG ist eine „ausreichende Beurteilung“ der Auswirkungen der geplanten Anlage. Inhaltlich entspricht diese Beurteilung den Maßstäben der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung nach § 8 BlmSchG. Um dies prüfen zu können, bedarf es entsprechender Unterlagen im Antrag (s. Ausführungen unter Kapitel IV. 2.5). Damit ist im Rahmen des Vorbescheids eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen zu treffen und von einer vergleichbaren Bindungswirkung dieser Gesamtbeurteilung auszugehen. Auch in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides ist § 29 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen.

Aufgrund der „Soll“-Vorschrift hat die zuständige Behörde einen Vorbescheid bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der der Behörde Ermessen einräumt.

2.7 Vorzeitiger Beginn (§ 8a BlmSchG)

Zu einer schnellen Verwirklichung unternehmerischer Investitionen kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Anlage beitragen (§ 8a Abs. 1 BlmSchG). Der Antragsteller darf dann auf eigenes Risiko bereits vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung mit der Errichtung der Anlage (zum Beispiel Erd-, Fundamentierungs-, Bauarbeiten) und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (zum Beispiel Probetrieb) beginnen.

Unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BlmSchG kann ausnahmsweise im Fall einer beantragten Änderungsgenehmigung auch der vorläufige Betrieb zugelassen werden, wenn die vorzunehmenden Änderungen der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten dienen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

in einer BlmSchV oder in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG (TA Luft oder TA Lärm) eine Fortentwicklung des für die Umweltauswirkungen der Anlage wesentlichen Standes der Anlagentechnik zu verzeichnen ist, deren Realisierung Anlass für die beantragte Anlagenänderung ist. Die Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn bspw. überwiegende ökonomische Interessen (Ausbau der Produktion, Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen et cetera) an der vorzeitigen Zulassung des Betriebs bestehen.



Hinweis:

Bei Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU fallen, führt die richtlinienkonforme Auslegung des § 8a BlmSchG dazu, dass die Zulassung des vorzeitigen Betriebs, sofern es sich hierbei um eine wesentliche Änderung i. S. d. Art. 20 Abs. 2, 3 RL 2010/75 handelt, ausgeschlossen ist.¹⁴

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist nur in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung möglich und setzt daher einen Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung voraus. Dennoch ist das Verfahren zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gegenüber dem Hauptverfahren selbstständig.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV finden die für Genehmigungsverfahren allgemein geltenden Vorschriften der 9. BlmSchV Anwendung. Unabhängig davon, ob für das Hauptverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist oder nicht, ist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgeschrieben.

Anforderungen an den Antrag und den Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns finden sich unter § 24a der 9. BlmSchV.

Voraussetzung für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 BlmSchG ist, dass

- mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,

- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

• **Positive Gesamtprognose, § 8a Abs. 1 S.1 Nr. 1 BlmSchG**

Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BlmSchG kann gerechnet werden, wenn die Erteilung der Genehmigung überwiegend wahrscheinlich ist. Die positive Prognose muss sich auf die gesamten Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG beziehen. Im Vergleich zur vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung bei der Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG sind aufgrund der fehlenden Bindungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für das nachfolgende Genehmigungsverfahren, an die positive Gesamtprognose geringere Anforderungen zu stellen als an die positive vorläufige Gesamtbeurteilung im Rahmen von § 8 BlmSchG. Je mehr Maßnahmen mit dem vorzeitigen Beginn zugelassen werden sollen, desto mehr Substanz muss die vorläufige Gesamtprognose besitzen. Die Einhaltung der Voraussetzungen kann über Nebenbestimmungen nach § 8a Abs. 2 S. 2 BlmSchG sichergestellt werden.

• **Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse, § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BlmSchG**

Weiter muss nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BlmSchG der Antragsteller ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns darlegen. Ein öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn durch eine Änderung der Umweltschutz verbessert wird oder das Vorhaben dem Allgemeinwohl wie der Versorgungssicherheit dient. Für ein berechtigtes Interesse des Antragstellers genügt jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. In der Regel reicht hierfür das Interesse des Betreibers an einer zeitlichen Beschleunigung aus.

¹⁴ Vgl. Czajka in Feldhaus Bundesimmissionsschutzrecht 73. Update (234. AL)/November 2024 § 8a BlmSchG Rn. 21.

▪ **Verpflichtungserklärung, § 8a Abs. 1 S.1 Nr. 3 BImSchG**

Gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG muss sich der Antragsteller dazu verpflichten, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Genehmigung nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Diese Risikoübernahme führt zu einer verschuldensunabhängigen Einstandspflicht des Antragstellers.

▪ **Sicherheitsleistung, § 8a Abs. 2 S. 3 BImSchG**

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 3 BImSchG kann die Behörde darüber hinaus auch eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies erforderlich ist (bei Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Antragsstellers), um die Erfüllung der Pflichten sicherzustellen.

▪ **Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

Soweit im Genehmigungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, sollte vor der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG in der Regel die Einwendungsfrist abgelaufen sein. Sind der Behörde die zu erwartenden Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit im konkreten Einzelfall bereits zuvor bekannt, kann ausnahmsweise auch bereits vor Ablauf der Einwendungsfrist die Zulassung des vorzeitigen Beginns in Betracht kommen. Der Erörterungstermin muss jedoch nur in Ausnahmefällen – bei Bedeutung für die Prognoseentscheidung – abgewartet werden.

▪ **UVP-pflichtige Vorhaben**

Für UVP-pflichtige Vorhaben gilt, dass die UVP nicht vor der Prognose nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG abgeschlossen sein muss. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die Gegenstand der UVP im Genehmigungsverfahren sind, finden jedoch Eingang in die Prognoseentscheidung nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

▪ **Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG**

Da die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Genehmigung ist, ist § 13 BImSchG nicht anwendbar. § 8a BImSchG berechtigt den Antragsteller, die

zugelassene Handlung gerade ohne Genehmigung vorzunehmen. Es handelt sich damit auch um eine vorläufige Befreiung von der Verbotswirkung der weiteren, von der späteren Genehmigung eingeschlossenen Zulassungen. Es ist daher insbesondere keine separate Baugenehmigung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens (als verwaltungsinterne Zustimmung) nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich ist. Jedoch ist in der positiven Gesamtprognose nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG darzulegen, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erwartet werden kann.

▪ **Besonderheiten für Vorhaben auf bereits bestehenden Standorten und Änderungsgenehmigungen, § 8a Abs. 1 S. 2 und S. 3 BImSchG**

§ 8a Abs. 1 S. 2 und S. 3 BImSchG enthalten eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Vorhaben auf einem bereits bestehenden Standort (Nr. 1) und für Änderungsgenehmigungen (Nr. 2). In diesen Fällen findet § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung. Es entfällt damit die Voraussetzung der positiven Gesamtprognose (siehe oben), die sich auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG bezieht. Die weiteren Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG (Antrag und berechtigtes/öffentliches Interesse) und Nr. 3 (Verpflichtungserklärung) gelten auch für die Fallkonstellationen des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG. Gemäß § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG sind in den Fällen des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den relevanten Vorschriften des BImSchG und den Vorschriften, die aufgrund des BImSchG erlassen wurden sowie den sonstigen für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen. Das bedeutet konkret, dass für den jeweiligen Gegenstand der beantragten vorzeitigen Maßnahme des vorzeitigen Beginns neben den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere auch eine Prüfung des Umwelt- und Naturschutzrechts stattzufinden hat, soweit etwaige Vorschriften für die

konkret beantragten Maßnahmen Relevanz beanspruchen.¹⁵ Die Einhaltung der Voraussetzungen kann über Nebenbestimmungen nach § 8a Abs. 2 S. 2 BImSchG sichergestellt werden.

Die beiden Fälle des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG führen zu einer beschleunigten Erteilung eines vorzeitigen Beginns und damit auch zu einem früheren Baubeginn. Durch den Wegfall der positiven Gesamtprognose bei der Zulassung nach § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 BImSchG, ist es ausreichend, wenn die Antragsunterlagen für die vorzeitigen Maßnahmen vollständig sind. Daher kann die vorzeitige Zulassung in diesen Fällen grundsätzlich bereits vor der formellen Vollständigkeit der Antragsunterlagen für das Gesamtvorhaben nach § 7 der 9. BImSchV erteilt werden. Des Weiteren folgt aus dem Wegfall der positiven Gesamtprognose, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in förmlichen Genehmigungsverfahren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht mehr abgewartet werden muss. Grund hierfür ist, dass die Einwendungen in der positiven Gesamtprognose zu berücksichtigen wären, die jedoch gerade in diesen Konstellationen wegfällt. Die Zulassung kann daher auch bereits vor Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Hierdurch kann – in diesen Fällen – mit der Verwirklichung eines Projekts bereits zu einem früheren Zeitpunkt als bisher begonnen werden.

Im Hinblick auf die Konzentrationswirkung gelten die obigen Ausführungen auch für die Fälle des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG.

In den Konstellationen des § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG muss das gemeindliche Einvernehmen zum Zeitpunkt der Zulassung des vorzeitigen Beginns ebenfalls nicht vorliegen und die UVP nicht abgeschlossen sein.

▪ **„Soll-Entscheidung“**

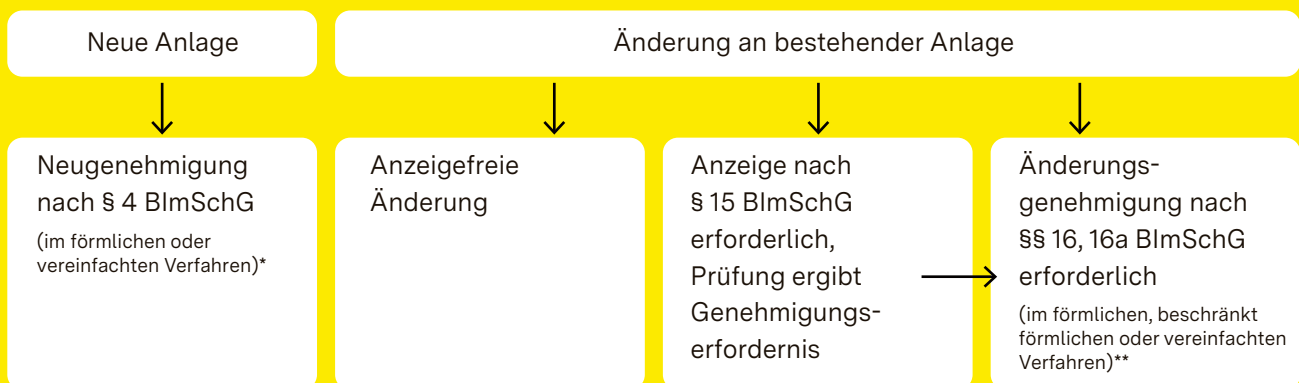
Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung eines vorzeitigen Beginns vor, soll die Behörde diesen zulassen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Behörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Zulassung in dem konkreten Fall nicht nutzt.

Hinweis zu Kapitel IV. 2.4 bis 2.7:

Im Zusammenhang mit der vorzunehmenden Prognose sowohl bei Erteilung einer Teilgenehmigung und eines Vorbescheids als auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind vor der Entscheidung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (insbesondere Beteiligung der Baurechtsbehörde im Fall des § 8a BImSchG) einzuholen.



Abbildung 2: Genehmigung / Anzeige



* Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns möglich. Förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG; vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG.

** Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich. Förmliches Verfahren (§ 16 Abs. 2 BImSchG) beziehungsweise § 16a BImSchG; beschränkt förmliches Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, oder vereinfachtes Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 19 BImSchG.

15 Zur Frage, ob auch bauplanungsrechtliche Vorschriften davon erfasst sind, siehe VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 2. April 2025 Az.10 S 68/25 amtlicher Leitsatz 2. Abweichend: LAI Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“ (Stand: 5. März 2025), S. 36.

3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um ein dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeitlich vorgelagertes informelles Verfahren. Für die mithin keine Verwaltungsverfahren regelnden landesrechtlichen Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung greift daher die Sperrwirkung des § 73 BImSchG nicht.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll dazu dienen, Einwände und Anregungen aus Öffentlichkeit, also von Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppierungen und Verbänden, frühzeitig in die Planung eines Vorhabens einbeziehen zu können. Durch sie kann der Vorhabenträger Konflikte schnell erkennen, hierauf zum Beispiel durch Planänderungen reagieren und dadurch spätere Verzögerungen und Kosten vermeiden. Durch den frühzeitigen Informationsaustausch soll die Planung optimiert und Transparenz geschaffen sowie die Akzeptanz gefördert werden. Gerade akzeptanzfördernde Maßnahmen können den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in das Zulassungsverfahren einbezogen.



Hinweis:

Der Betreiber ist frühzeitig in der Beratungsphase (zum Beispiel im Rahmen der Vorantragskonferenz oder des Scoping-Termins) auf die Erforderlichkeit beziehungsweise Möglichkeit der Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuweisen.

Wichtig!

Um die vorgeschriebene Einbeziehung der Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das Zulassungsverfahren zu ermöglichen, sind diese vom Antragsteller dem Antrag in geeigneter Form beizufügen. Erkenntnisse dürfen jedoch nur insoweit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, als sie für die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG von Bedeutung sind. Hintergrund ist, dass die immis-

sionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

3.1 Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG bei Verfahren mit UVP-Pflicht

Ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, ist grundsätzlich eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) als „Soll-Regelung“ hat zur Folge, dass nur in atypischen Fällen auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.¹⁶ Adressat der Verpflichtung ist der (künftige) Vorhabenträger, das heißt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Antragsteller durchzuführen.

Zeitlich gesehen soll die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Antragstellung erfolgen; wann genau entscheidet der Vorhabenträger selbst. Zur Art und Weise der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden gesetzlich lediglich Grundanforderungen gestellt. Es soll eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gewährt werden. Pressemitteilung und Informationen auf der Homepage allein reichen grundsätzlich nicht aus. Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen, kann der Vorhabenträger jedoch gem. § 2 Abs. 1 S. 4 UVwG auf eine Erörterung verzichten.

Denkbar ist in diesem Zusammenhang beispielsweise eine Informationsveranstaltung des Vorhabenträgers, die in den Räumlichkeiten des Betriebs durchgeführt und zu der mittels elektronischer Kommunikationstechnologien (insbesondere Internet) eingeladen wird. Die genauen Modalitäten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung orientieren sich

16 Vgl. LT Drs. 15/5487, S. 60 mit Beispiel UVP-pflichtige Tierhaltungsanlage im Außenbereich ohne Auswirkungen auf eine Wohnbebauung.

insbesondere an Art und Größe eines Vorhabens sowie dessen Konfliktpotenzial.¹⁷ So kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch rein über das Internet erfolgen, zum Beispiel wenn es im Rahmen der Unterrichtung darum geht, erste planerische Vorstellungen des Vorhabenträgers zu kommunizieren. Die Entgegennahme der Äußerungen der Öffentlichkeit erfolgt dann etwa per E-Mail oder über ein Portal.¹⁸

Weiterführende Hinweise können der VDI 7000 „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ sowie der VDI 7001 „Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planung und Bau von Infrastrukturprojekten“ entnommen werden.¹⁹

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird eigenverantwortlich und auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt.

Eine Mitwirkung der verfahrensführenden Behörde bei der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Das Ergebnis der vor der Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden (§ 2 Abs. 1 S. 5 UVwG), um die vorgeschriebene Einbeziehung der Ergebnisse in das Zulassungsverfahren zu ermöglichen. Auch der Öffentlichkeit ist das Ergebnis mitzuteilen, wobei hier wiederum elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen können (§ 2 Abs. 1 S. 5 und 6 UVwG).



Hinweis:

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch dann zu erfolgen, wenn im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit aufgrund der Verfahrensart („G“-Verfahren) beziehungsweise der UVP-Pflicht zu beteiligen ist.

3.2 Fakultative frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 LVwVfG in Verfahren ohne UVP-Pflicht

Die Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG wird durch die Vorschrift des § 25 Abs. 3 des LVwVfG ergänzt. Dabei geht § 2 UVwG dem § 25 Abs. 3 LVwVfG als speziellere Vorschrift vor.

Bei Vorhaben, für die keine UVP-Pflicht besteht und die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten („betroffene Öffentlichkeit“) haben können, besteht nach § 25 Abs. 3 des LVwVfG eine Verpflichtung der zuständigen Immissionsschutzbehörde darauf hinzuwirken, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird (Hinwirkungspflicht). Die Entscheidung, ob eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich durchgeführt wird, obliegt dem Vorhabenträger. Seitens der Behörde ist in der Verfahrensakte festzuhalten, dass sie auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit hingewirkt hat.

3.3 Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) enthält nähere Konkretisierungen der behördlichen Hinwirkungspflichten im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, unter anderem nach § 25 Abs. 3 LVwVfG und zu § 2 UVwG (vgl. Nummer 3.2 VwV Öffentlichkeitsbeteiligung).

17 Vgl. LT Drs. 15/5487. S. 61.

18 Vgl. LT Drs. 15/5487. S. 61.

19 Die VwV Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung sieht in Nummer 3.2 vor, dass den Vorhabenträgern die genannten Richtlinien zu empfehlen sind. Sie sind für den Vorhabenträger jedoch nicht verbindlich.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Allgemeine Verfahrensregelungen

4.1.1 Zuständige Immissionsschutzbehörde

Die Zuständigkeit für den Vollzug des BImSchG richtet sich in Baden-Württemberg nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

des Landes (ImSchZuVO)²⁰. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 LVwVfG.

Die Regierungspräsidien sind die zuständigen Immissionsschutzbehörden für Betriebsgelände, auf denen mindestens eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt (Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind) oder Anlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des WHG oder ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) vorhanden ist oder errichtet werden soll. Im Übrigen sind die unteren Verwaltungsbehörden (vgl. §§ 15, 19 Abs. 1 Nr. 5 d, Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz) zuständig.

Beachte:

Nach § 10 ImSchZuVO ist das Regierungspräsidium Freiburg, insbesondere für Betriebsgelände die der Bergaufsicht unterliegen oder für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung, landesweit zuständig.

4.1.2 Keine abweichenden Verfahrensregelungen der Länder

Der Bund hat das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in § 10 BImSchG und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung abschließend geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der Länder ausdrücklich ausgeschlossen. So gilt beispielsweise die landesrechtliche Regelung nach § 49 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg über die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nicht für immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (zum Beispiel Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

4.1.3 Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb beziehungsweise der Änderung der Anlage entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein (§ 13 BImSchG; sogenannte Konzentrationswirkung). In die Genehmigung nicht eingeschlossen werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG. Diese, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossenen Zulassungen, müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt und erteilt werden (vgl. Abb. 3).

Soweit § 13 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zu beantragen sind und daher auch nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden

²⁰ Link: gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/54272/3_1.pdf/e95402d8-afaf-ed0f-4d34-eb903f9e9667?version=1.0&t=1743757669536&download=true

keine Anwendung. § 10 BImSchG und die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV sind insoweit abschließend (daher zum Beispiel keine Angrenzernachrichtigung gemäß § 55 LBO im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten. Unabhängig davon kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben im unbeplanten Bereich (§§ 34, 35 BauGB) und bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB) aufgrund der Planungshoheit der Kommunen nur mit deren Einvernehmen erteilt werden (§ 36 Abs. 1 S. 2 BauGB). Deshalb empfiehlt sich in diesen Fällen eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommune.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestattet die Errichtung und den Betrieb der Anlage beziehungsweise die Änderung der Anlage. Es handelt sich um eine von der Person des Betreibers unabhängige Sachgenehmigung (sogenannte Realkonzession). Über den Wortlaut des § 13 BImSchG hinaus werden daher persönliche Zulassungen, die allein Anforderungen an die Person des Anlagenbetreibers (zum Beispiel Zuverlässigkeit) stellen, nicht von der Konzentrationswirkung erfasst. Auch Zulassungen ohne Bezug zur Errichtung, der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage (zum Beispiel energiewirtschaftliche Genehmigung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz, Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang) unterfallen nicht der Konzentrationswirkung.

Beispiel:

Die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf in der Regel nach §§ 49 ff. LBO einer Baugenehmigung. Die Immissionsschutzbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren die zuständige Baurechtsbehörde. Liegen die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vor, wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der Immissionsschutzbehörde auch die Baugenehmigung mit erteilt. Zur Sicherstellung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen kann es erforderlich sein, dass in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid baurechtliche Nebenbestimmungen aufgenommen

werden müssen. Die Immissionsschutzbehörde trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und aller darin enthaltenen Zulassungen nach anderen Fachgesetzen sowie aller Nebenbestimmungen. Die Immissionsschutzbehörde ist daher an die Stellungnahmen der Fachbehörden nicht gebunden; sie kann die Stellungnahmen frei bewerten, auf Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen.

Tipp:

Es empfiehlt sich, von der Immissionsschutzbehörde beabsichtigte Abweichungen von den in den Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen mit dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange abzustimmen.

Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung andere (nicht konzentrierte) Zulassungen erforderlich, so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Beispiel:

Die wasserrechtliche Erlaubnis von Direkteinleitungen ist ausdrücklich von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ausgenommen. Über diese

Einleitungen muss in einem eigenen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren entschieden werden. Durch die Koordinierungspflicht des § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG der Verfahren soll ein „wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden“ sichergestellt werden. Die Koordinierungspflicht findet sich auch in § 2 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wieder. Diese Koordinierungspflichten sollen insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleisten.

Kann eine erforderliche andere Zulassung aus Rechtsgründen nicht erteilt werden, so fehlt das Sachbescheidungsinteresse für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung. Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist abzulehnen, da von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Aufgrund

der Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG sollte sich die Immissionsschutzbehörde über den Stand anderer behördlicher Zulassungen frühzeitig Kenntnis verschaffen und den beabsichtigten Genehmigungsbescheid mit den anderen Behörden rechtzeitig erörtern und abstimmen.

Exkurs zum Ende der Konzentrationswirkung:

Mit Erteilung der Genehmigung endet die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG, die nur für das Verfahren besteht. Damit liegt nach Erteilung der Genehmigung die Zuständigkeit für die Überwachung von im Genehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen aus anderen Fachgebieten und damit von Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzes (zum Beispiel baurechtliche Auflage, wasserrechtliche Anforderungen) wieder bei den zuständigen Fachbehörden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nebenbestimmungen aufgrund einer konzentrierten fachgesetzlichen Zulassung (zum Beispiel baurechtliche Ausnahmegenehmigung) oder zur Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (zum Beispiel Baurecht) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

Die Änderung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides sowie die Vollstreckung daraus obliegt jedoch auch im Hinblick auf Nebenbestimmungen aus anderen Fachgebieten wiederum stets der Immissionsschutzbehörde, da diese den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 4 Abs. 1 LVwVG).



Abbildung 3: Konzentrationswirkung

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration <u>nicht</u> erfasste Entscheidungen
Abfall	
Abfallrechtliche Plangenehmigung ²¹ § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Abwasser / Wasser	
Plangenehmigung zum Beispiel:	Planfeststellungen zum Beispiel:
<ul style="list-style-type: none"> • nach §§ 20 Abs. 2, 65 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrfernleitungen • § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 55 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für Gewässerausbauten 	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrfernleitungen, • nach § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 55 WG für Gewässerausbauten
Wasserrechtliche Genehmigungen, zum Beispiel:	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (einschließlich Erlaubnisse) zur Benutzung von Gewässern nach § 8 i. V. m. § 10 WHG und der Gewässerbenutzung gleichgestellte Vorhaben, zum Beispiel:
<ul style="list-style-type: none"> • nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG für eine Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Pflicht, • nach § 48 Abs. 1 S. 1 WG für Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, • nach § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), • nach § 59 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser Dritter in private Abwasserbehandlungsanlagen, • nach § 78 Abs. 5 S. 1 WHG für die Abweichung vom Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Einvernehmen mit der Gemeinde, § 65 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 84 Abs. 2 S. 3 WG 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Oberflächenwasser oder Grundwasser für Produktion oder als Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG • Direkteinleitung²² von behandeltem Abwasser oder Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG • Versickerung oder Einleiten von Niederschlagswasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG • Entnehmen und Ableiten beziehungsweise Einleiten von Grundwasser bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG • Wasserkraftnutzung durch Wasserkraftanlagen, § 9 Abs. 1 WHG i. V. m. § 24 WG • Benutzungen nach § 14 Abs. 1 WG i.V.m. § 9 WHG, zum Beispiel Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WG) • Erdaufschlüsse und Bohrungen, § 43 Abs. 2 WG i. V. m. § 49 WHG • Wasserrechtliche Erlaubnisse für Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern, § 28 WG i. V. m. § 36 WHG

21 Auch wenn Plangenehmigungen die Wirkung einer Planfeststellung haben (§ 74 Abs. 6 S. 2 LVwVfG), werden sie nicht von den in § 13 BImSchG ausdrücklich ausgenommenen „Planfeststellungen“ erfasst. Im Verhältnis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Rechtsgedanke des § 78 LVwVfG maßgebend. Häufig wird die Plangenehmigung einen kleineren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berühren, weil sie nur zulässig ist, wenn Rechte Dritter nicht berührt werden (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 LVwVfG). Einer förmlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG wird in diesen Fällen grundsätzlich der Vorrang gebühren, da eine Plangenehmigung gerade nicht in einem förmlichen Verfahren erteilt wird (Landmann/Rohmer, § 13 Rn. 128).

22 Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Industrieanlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen, nach der IZÜV (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IZÜV).

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration <u>nicht</u> erfasste Entscheidungen
Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen, § 38 Abs. 5 WHG beziehungsweise § 29 Abs. 4 WG ²³	Genehmigungen nach kommunalen Abwassersatzungen; zum Beispiel für die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen ²⁴
Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung, § 52 Abs. 1 WHG	
Eignungsfeststellung § 63 WHG	Zulassung selbstständiger Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG ²⁵
Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik	
Ausnahmen, § 3a Abs. 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)	Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Erlaubnisse, § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Bewilligung längerer Arbeitszeiten, § 13 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Genehmigung für Sprengstofflager, § 17 SprengG, soweit das Lager Bestandteil einer immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlage ist.	
Atomrecht / Strahlenschutz	
	Genehmigung kerntechnischer Anlagen, § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Atomgesetz (AtG)
	Strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, § 10 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) • Genehmigung für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 StrlSchG • Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen, § 25 StrlSchG • Genehmigung für die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe, § 27 Abs. 1 StrlSchG
Bahn	
Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren, § 18 AEG

23 Im Innenbereich ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, vgl. § 84 Abs. 2 S. 2 WG.

24 Die satzungsrechtliche Genehmigungspflicht dient vorrangig dem Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abwasseranlagen, daher handelt es sich nicht um eine anlagenbezogene Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG, sondern um Anforderungen an das Abwasser aus der Anlage.

25 Die Reichweite der Konzentrationswirkung orientiert sich am Anlagenbegriff. Handelt es sich bei einer Abwasserbehandlungsanlage um eine Nebeneinrichtung unterliegt sie der Konzentrationswirkung. Industrielle Abwasserbehandlungsanlagen sind wegen ihrer Selbstständigkeit keine Nebeneinrichtungen zur Hauptanlage und unterliegen somit nicht dem § 13 BImSchG.

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration <u>nicht</u> erfasste Entscheidungen
Bau- und Raumordnungsrecht	
Baugenehmigung §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)	Kommunales Einvernehmen in den in § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeführten Vorhaben
Zulassung von Abweichungen § 56 LBO	Raumordnungsrechtliches Zielabweichungsverfahren (vgl. VGH Mannheim Beschl. v. 20.07.2021 - 10 S 1485/21)
Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB	
Sanierungsgenehmigung § 144 BauGB	
Bergrecht	
	Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, Bundes-Berggesetz (BBergG)
Bodenschutz / Naturschutz	
Eingriffszulassung § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sanierungsplan für Altlasten § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Ausnahmegenehmigung zum Schutz besonderer Biotope, § 30 Abs. 3 BNatSchG	
Ausnahmezulassung § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Befreiung nach § 67 BNatSchG, Erlaubnisse nach Landschaftsschutzgebietsverordnung	
Genehmigung der Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Nutzungsart, § 33a Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)	
Forst	
Waldumwandlungsgenehmigung § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) (am Anlagenstandort)	Waldumwandlungsgenehmigung § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 LWaldG (außerhalb des Anlagenstandorts)
Denkmalschutz	
Genehmigungen nach §§ 8, 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG)	
Energie	
Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen, § 4 Abs. 1 Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)	Energiewirtschaftliche Genehmigung § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen § 43 EnWG

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration <u>nicht</u> erfasste Entscheidungen
Gentechnik	
	Genehmigung nach § 10 Gentechnikgesetz (GenTG)
Verkehr	
Straßenrechtliche Anbaugenehmigungen § 9 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)	Planfeststellungsverfahren §§ 8,9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Straßenrechtliche Anbaugenehmigung nach § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)	
	Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, § 8 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)
Ausnahmegenehmigungen bei einer Veränderungssperre nach § 9a Abs. 5 FStrG	Widmung / Entwidmung von Straßen / Wegen § 2 FStrG
Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG	Verwaltungsinterne Zustimmungen, zum Beispiel Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde, § 9 Abs. 2 und 3 FStrG; Zustimmung nach § 22 Abs. 2 StrG oder Zustimmung der Luftfahrtbehörde, §§ 12ff LuftVG
Sonstiges	
Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchutzbereichsG)	Gaststättenerlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG)
Ausnahmen im Falle einer Beseitigung von Tierkörpern außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (zum Beispiel Tiermehl in einem Zementwerk)	Erlaubnis für Schießstätten § 27 Waffengesetz (WaffG)
§ 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tier-NebG)	
Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)	Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang: zum Beispiel Anschluss an kommunale Einrichtungen (Kanalisation, Fernwärme, Trinkwasser, Straßenreinigung)

Hinweis: Die Tabelle ist nicht abschließend.

4.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren lässt sich in folgende mögliche Teilschritte aufteilen:

- Vorantragsphase
 - Beratung des Antragstellers – vor Antragstellung
 - Vorantragskonferenz
 - Scoping-Verfahren und Scoping-Termin bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Vorprüfung einer UVP-Pflicht und gegebenenfalls Bekanntmachung des Nichtbestehens im UVP-Portal
 - FFH-Prüfung
 - Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- Antragstellung
- Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen
- Genehmigungsphase
 - Behördenbeteiligung
 - Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung
 - Auslegung der Antragsunterlagen
 - gegebenenfalls Einwendungen
 - gegebenenfalls Erörterung
- Entscheidung
 - Bekanntmachung und Auslegung

Im Folgenden werden die einzelnen Teilschritte und ihre spezifischen Aufgabenstellungen dargestellt.

4.2.1 Beratung des Antragstellers

Bei der Beratung des Antragstellers gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto reibungsloser kann das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind Voraussetzung für eine zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrags.

Ist die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben getroffen worden, empfiehlt sich daher die Kontaktaufnahme des Antragstellers

mit der Genehmigungsbehörde für ein Beratungsgespräch. In dem Beratungsgespräch stellt der Antragsteller der Behörde das Projekt vor.

In dieser Phase hat die Behörde dem Antragsteller gegebenenfalls mitzuteilen, dass er eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend durchzuführen hat (§ 2 Abs. 1 UVwG), oder die Behörde hat gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt (§ 25 Abs. 3 LVwVfG). Abhängig vom Einzelfall sind weitere Besprechungen und eine sogenannte „Vorantragskonferenz“ erforderlich. Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen und prüffähigen Antrag zu erstellen.

Der Antragsteller sollte darauf hingewiesen werden, dass es im Einzelfall zu einer Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen und somit auch bedeutend zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und zur sachgerechten Entscheidung führen kann, wenn er ein fachkundiges Planungs- oder Gutachterbüro mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung andere Zulassungen erforderlich, kann es im Hinblick auf die Koordinierungsfunktion der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG) sinnvoll sein, bereits in der Beratungsphase die dafür zuständigen Behörden hinzuzuziehen.

Tipp:

In der Beratungsphase werden die Weichen für das spätere Genehmigungsverfahren gestellt. Es sollte daher ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende Antragsberatung sowie eine verstärkte Durchführung von Vorantragskonferenzen, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Fachbehörden, gelegt werden. Auf diese Weise kann der Umfang der erforderlichen Unterlagen und Gutachten bereits im Vorfeld der Antragstellung mit dem Antragsteller abgestimmt werden. Hierdurch wird die Prüfung der formellen Vollständigkeit deutlich vereinfacht (vgl. LAI-Vollzugshinweise zu „Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen“, Stand: 5. März 2025, S. 8).

In der Beratungsphase vor der Antragstellung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) ist insbesondere zu klären,

- was der genaue Antragsgegenstand ist,
- welche Antragsunterlagen in welcher Detailtiefe benötigt werden (auch in Bezug auf konzentrierte Zulassungen, wie zum Beispiel Baugenehmigung, Eignungsfeststellung nach WHG),
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann,
- ob das Vorhaben die Voraussetzungen eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG erfüllt (Störfallbetrieb),
- ob eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit verpflichtend durchzuführen ist,
- ob ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen oder zu empfehlen ist,
- welche (Sachverständigen-)Gutachten benötigt werden,
- ob das Vorhaben UVP-pflichtig oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, beziehungsweise ob die Durchführung einer freiwilligen UVP zu empfehlen ist,
- ob für das Vorhaben FFH-Vorprüfungen beziehungsweise FFH-Prüfungen (zum Beispiel wegen Stoffeinträgen in Schutzgebieten (critical loads)) oder eine Artenschutzprüfung erforderlich sind,
- ob für das Vorhaben ein AZB und somit die Vorlage eines AZB-Konzepts erforderlich ist,
- wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist (zum Beispiel in Form einer Timeline für die einzelnen Verfahrensschritte),
- welche Behörden voraussichtlich am Verfahren zu beteiligen sind,
- welche weiteren Zulassungen gegebenenfalls benötigt werden,
- ob zur Verfahrensbeschleunigung und zur Verbesserung der Antragsunterlagen ein fachkundiges Planungs- oder Gutachterbüro mit der Durch-

führung des Verfahrens durch den Antragsteller beauftragt werden soll,

- ob zur Verfahrensbeschleunigung ein Projektmanager eingeschaltet werden soll.

Wichtig!

Der genaue Antragsgegenstand sollte bereits vor der Antragstellung möglichst klar definiert sein und auch während des Verfahrens beibehalten werden. Während eines bereits laufenden Verfahrens sollte von Seiten des Antragstellers auf nachträgliche Planungsänderungen verzichtet werden. Diese können gegebenenfalls eine Wiederholung von Verfahrens- und Prüfschritten erforderlich machen und somit zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen.

Es ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls gutachterliche Untersuchungen erforderlich sein können, deren Durchführung jahreszeitabhängig ist, oder einen langen Zeitraum in Anspruch nimmt (zum Beispiel Vegetationsaufnahme oder Vorbelastungsmessungen nach TA Luft). Derartige gutachterliche Untersuchungen sollten möglichst frühzeitig begonnen werden, um eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden.

Hinweis:

Für das Beratungsgespräch empfiehlt es sich, dass der Antragsteller vorab eine Projektskizze vorlegt, aus der mindestens die Art der Anlage, wichtige Betriebsdaten, Umfang der Maßnahme, Umweltauswirkungen, standortspezifische Besonderheiten (relevante Schutzgebiete, betroffene Nachbarschaft, Verkehrsinfrastruktur) hervorgehen.

Die behördliche Beauftragung von Sachverständigengutachten ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. In Einzelfällen kann die Einholung eines neutralen Gutachtens für das Verfahren jedoch vorteilhaft sein. Ein Sachverständigengutachten kann von der Behörde gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Behörde nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich nicht mit geringem Aufwand sachkundig machen kann. Das Gutachten eines Sachverständigen kann bei in der Öffentlichkeit stark umstrittenen Projekten dazu beitragen, dass Bedenken der Nachbarschaft ausgeräumt oder entschärft werden können.



Es sollte daher bereits vor der Antragsstellung die Möglichkeit einer abgestimmten

Gutachterwahl oder der Wahl von Gutachtern mit formaler Anerkennung nach § 13

Abs. 2 der 9. BImSchV genutzt werden. Diese Abstimmung kann im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs oder einer Vorantragskonferenz erfolgen. Hierdurch wird die Qualität der Gutachten von vorneherein besser gewährleistet, was zu einem reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf beitragen kann (vgl. LAI-Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand: 5. März 2025, S. 18).



Hinweis:

Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten ist eine sonstige Unterlage i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Erteilt der Vorhabenträger den Gutachterauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach Landesrecht für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten (vgl. § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger sollte geklärt werden, ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch zu erzielen ist, dass sich der behördliche Verfahrensbevollmächtigte der Genehmigungsbehörde mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient (§ 2b der 9. BImSchV). Dies kann insbesondere in Verfahren, in denen mit einer großen Anzahl von Einwendungen gerechnet wird, in Betracht gezogen werden. Bezüglich der Aufgaben und der möglichen Einsatzbereiche des Projektmanagers, sowie die Anforderungen an dessen Qualifikation wird auf Kapitel IV. 4.2.2 verwiesen.

Vorantragskonferenz:

Bei komplexeren Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl von verschiedenen betroffenen Behörden empfiehlt es sich, nach der ersten Projektvorstellung bei der Genehmigungsbehörde, aber noch vor der Antragstellung, einen weiteren Besprechungstermin, eine sogenannte „Vorantragskonferenz“

durchzuführen (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). Hierbei handelt es sich um einen Termin, zu dem neben dem Antragsteller und den von ihm für notwendig erachteten Sachverständigen auch die im Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (zum Beispiel Baurechts-, Naturschutz-, Bodenschutzbehörde) sowie weitere Behörden, die von dem Vorhaben berührt werden, eingeladen werden können. So kann zum Beispiel die Teilnahme der höheren Naturschutzbehörde sinnvoll sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich werden könnte. Es empfiehlt sich auch, Behörden die für parallele, nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfassten Zulassungen zuständig sind, mit hinzuzuziehen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann dieser Termin – abhängig vom Stand der Vorhabenplanung – mit einem erforderlichen Scoping-Termin zusammen durchgeführt werden.

Störfallbereich:

Der Antragsteller hat der Behörde aufzuzeigen, ob sein Vorhaben die Voraussetzungen eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG erfüllt (Störfallbetrieb). Soll ein Störfallbetrieb in der Nähe von benachbarten Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG errichtet und betrieben werden, ist ein erhebliches Augenmerk auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu richten. Dabei ist das Abstandsgebot zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zu berücksichtigen. Die Prüfung eines ausreichenden Abstandes ist nach der Rechtsprechung des EuGH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn eine dahingehende Prüfung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht erfolgt ist (sogenannte Mücksch-Urteil, EuGH Urteil vom 15. September 2011 - C 53/10).²⁶ Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

²⁶ Zur Berücksichtigung des Abstandsgebots siehe auch die Begründung des Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan kann nicht herangezogen werden, da ihm als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich keine Verbindlichkeit in Bezug auf die Vorhabenzulassung zukommt und auf dieser Planungsebene die konkreten Vorhaben regelmäßig nicht bekannt sind (vgl. BT-Drs. 18/9417, S. 41).

4.2.2 Projektmanager²⁷

▪ **Beauftragung**

Der Antragsteller hat die Möglichkeit in jeder Stufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens darauf hinzuwirken, dass die Behörde einen Projektmanager mit der Vorbereitung, Lenkung und Durchführung von Verfahrensschritten eines Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Ist ein solcher Antrag gestellt, so prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Einsetzung eines Projektmanagers erfolgt („Soll-Vorschrift“). Mit Zustimmung des Antragstellers kann die Genehmigungsbehörde auch ohne Antrag einen Projektmanager beauftragen. (§ 2b der 9. BImSchV).

Da ein Projektmanager nicht pauschal in allen Fällen zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt, ist eine Beratung des Vorhabenträgers sinnvoll, in welchen Fällen der Einsatz eines Projektmanagers eingesetzt werden sollte: Der Einsatz eines Projektmanagers kann insbesondere in großen und komplexen Verfahren, bei denen mit einer Vielzahl von Einwendungen gerechnet wird, die Behörde entlasten und so zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Eine Beauftragung des Projektmanagers ist grundsätzlich auch schon vor Antragstellung möglich.

▪ **Rechtliche Einordnung**

Der Projektmanager ist nach § 2b der 9. BImSchV als Verwaltungshelfer einzuordnen. Er hat damit keine hoheitlichen Befugnisse und arbeitet weisungsgebunden. Die Letztentscheidungsverantwortung liegt damit bei der Behörde. Die Rechte und Pflichten eines Projektmanagers sind vertraglich zu regeln.

▪ **Kostentragung**

Die Einbindung eines Projektmanagers auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers erfolgt gemäß § 2b Abs. 1 der 9. BImSchV auf Kosten des Antragstellers unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften.

Die Kosten für einen Projektmanager sind kostenrechtlich als Auslagen einzuordnen. Auslagen sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes (LGebG) Ausgaben, die die Behörde Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. § 2b Abs. 3 der 9. BImSchV sieht vor, dass durch den Antragsteller zur Verwaltungsvereinfachung eine Kostenübernahme erfolgen kann.

Auch in diesem Fall ist die Genehmigungsbehörde zur sachlich und rechnerischen Prüfung der Abrechnung des Projektmanagers und zur Weitergabe des Prüfungsergebnisses an den Antragsteller verpflichtet.

Sofern die Behörde einen Projektmanager ohne Zustimmung des Antragstellers beauftragt, können die Kosten für den Projektmanager nicht dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

▪ **Qualifikationen eines Projektmanagers**

Ein Projektmanager sollte über Erfahrungen in vergleichbaren Genehmigungsverfahren verfügen und mit guten kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten ausgestattet sein.

In fachlicher Hinsicht sollte ein Projektmanager über fachliche Kenntnisse insbesondere im Bereich Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht und Immissionsschutzrecht verfügen.

▪ **Aufgabenbereiche**

Bei der Aufgabenübertragung ist stets zu prüfen, ob hierdurch tatsächlich ein Beschleunigungseffekt erzielt wird.

In § 2b Abs. 1 der 9. BImSchV wird nicht abschließend aufgezählt, für welche Verfahrensschritte ein Projektmanager herangezogen werden kann.

Hierunter kann neben Koordinationsaufgaben etwa auch die Vor- und Nachbereitung von Vorantragskonferenzen und Scoping-Terminen, die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, die Bündelung der Kommunikation zwischen

27 Siehe auch LAI-Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand: 5. März 2025, S. 7f.

den Beteiligten (Einwender, Verbände und Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden), die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, sowie der Entwurf der Entscheidung fallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen und die Entscheidung weiterhin als hoheitliche Tätigkeiten allein von der Genehmigungsbehörde vorzunehmen beziehungsweise zu treffen sind.

4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.2.3.1 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bestimmte Anlagen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen²⁸ bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Wichtig!

„Ob“ für die Zulassung eines Vorhabens eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes (UVPG). Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV auf die §§ 6 bis 14 des UVPG. Der Verweis in der 9. BImSchV gilt auch für eine freiwillige UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG.

Der Leitfaden gibt nur einen groben Überblick über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Ergänzend sind in jedem Einzelfall, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. April 2025²⁹ (im Folgenden: UVP-VwV), die die Bundesregierung zur Konkretisierung des UVPG erlassen hat, sowie die einschlägige Kommentierung und Rechtsprechung heranzuziehen.

4.2.3.1.1 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben / Vorprüfung (§§ 6, 7 UVPG)

a) Unbedingte UVP-Pflicht

Bei Neuvorhaben besteht eine unbedingte UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet ist. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn diese Werte erreicht oder überschritten werden (§ 6 UVPG).

b) UVP-Pflicht nach einer Vorprüfung des Einzelfalls

Bei Neuvorhaben, die in der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit einem A oder S gekennzeichnet sind, ist einzelfallbezogen in einer Vorprüfung von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 UVPG). Bei der Vorprüfung im Einzelfall wird zwischen einer allgemeinen (A) und einer standortbezogenen Vorprüfung (S) unterschieden.

Bei einer allgemeinen Vorprüfung wird anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Ergibt die überschlägige Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist eine UVP durchzuführen.

Ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, wird die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit

28 § 1a S. 1 der 9. BImSchV enthält folgende Formulierung: „(...) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter“. Der ausdrücklichen Erwähnung der „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ kommt lediglich klarstellende Bedeutung zu, dass auch diese zu berücksichtigen sind.

29 Fundstelle im Bundesanzeiger: BAnz AT 29. April 2025 B8. Die UVP-VwV ist über das Intranet auch in der Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht in der Wissensplattform Umweltverwaltung eingestellt (Link: Vorschriften – Gewerbeaufsicht – Wissensplattform Umweltverwaltung).

oder Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist eine UVP durchzuführen.

Wichtig!

Beachte das Urteil des VGH Mannheim (10. Senat), Urteil vom 27. November 2023, 10 S 1584/22:

Dem Urteil lag die Neuerrichtung zweier Windenergieanlagen inkl. Waldumwandlungen zugrunde. Eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung bestand ausschließlich für die zur Genehmigung gestellte Waldumwandlung (§ 7 Abs. 2 i. V.m. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) und nicht für den Bau und die Errichtung der Windfarm im Sinne des UVPG. Der VGH hat in diesem Fall entschieden, dass in Fällen, in denen das UVP-Gesetz nur für eine von mehreren Einzelvorhaben i.S.d. UVPG einer Gesamtmaßnahme eine Vorprüfungspflicht vorsieht, allein die verfahrensmäßige Konzentration gemäß § 13 BImSchG nicht dazu führt, dass eine umfassende standortbezogene Vorprüfung der Gesamtmaßnahme vorzunehmen wäre (hier: Erstreckung auf die Windfarm). Folglich musste die standortbezogene Vorprüfung ausschließlich bezogen auf die Rodung von Wald durchgeführt werden.

Wenn eine UVP-Pflicht festgestellt wird, muss im Hinblick auf die Definition des Vorhabenbegriffs in UVP-VwV II.2.4.2 gleichwohl eine UVP durchgeführt werden, die sich auf das gesamte Vorhaben (WEA und Waldumwandlung) erstreckt.

c) Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall

§ 7 UVPG enthält Regelungen, die sowohl für die Durchführung einer allgemeinen als auch einer standortbezogenen Vorprüfung bei Neu- und Änderungsvorhaben (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG) gelten.

- Der Vorhabenträger muss zur Vorbereitung der Vorprüfung geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG).

- Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen (Vermeidungs- als auch Verminderungsmaßnahmen) des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 UVPG).

- Die Feststellung, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht, trifft die Behörde zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben (§ 7 Abs. 6 UVPG). Diese Frist kann in Ausnahmefällen um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen, verlängert werden.
- Die zuständige Behörde muss die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung dokumentieren.

Wird eine Vorprüfung durchgeführt, ist das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Dabei ist diese in § 5 Abs. 2 UVPG geregelte Pflicht zur „Bekanntgabe“ nicht gleichbedeutend mit fachgesetzlichen Regelungen wie § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG (Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetseite). Vielmehr steht die Form der Bekanntgabe im Ermessen (vgl. UVP-VwV II.5.2.1). Die zuständige Behörde hat hierbei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 anzugeben. Besteht nach dem Ergebnis der Prüfung keine UVP-Pflicht, muss sie in der Bekanntgabe auch darauf eingehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind (vgl. zu weiteren Inhalten UVP-VwV II.5.2.2). Die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung kann zum Beispiel auf der Homepage der Behörde, im Amtsblatt, in örtlichen Tageszeitungen oder auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG erfolgen.

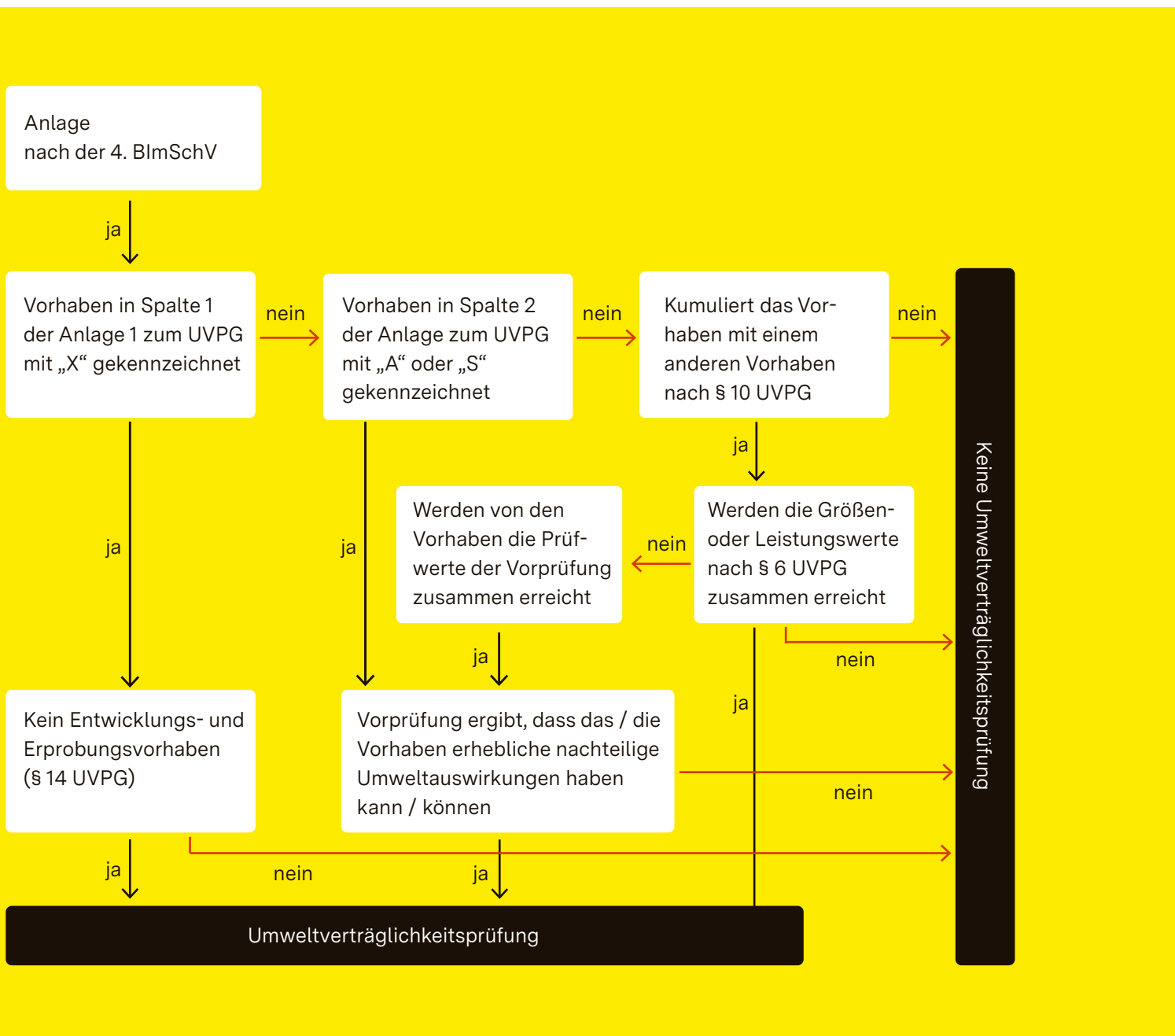
Die Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG kann, wenn das Ergebnis der Prüfung eine UVP-Pflicht ergibt, mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG verbunden werden.

4.2.3.1.2 UVP-Pflicht bei freiwilliger UVP auf Antrag (§ 7 Abs. 3 UVPG)

Wird eine UVP beantragt und hält die Behörde das Entfallen einer nach der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG für das Vorhaben durchzuführenden Vorprüfung für zweckmäßig, so ist im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen. Eine freiwillige UVP ist nur bei Vorhaben zulässig, für die nach Anlage 1 Spalte 2

zum UVPG eine Vorprüfungspflicht besteht. Für die Durchführung einer freiwilligen UVP bestehen die gleichen Anforderungen wie für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Durchführung einer freiwilligen UVP kann zur Vermeidung von Prozessrisiken sinnvoll sein. Über den Antrag nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG ist durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Abbildung 4: UVP-Pflicht bei Neuanlagen (mit Kumulation nach § 10 UVPG)



**Hinweis:**

UVP-pflichtig ist eine Anlage, die in Anlage 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet ist oder bei der die Vorprüfung des Einzelfalls (A) oder die standortbezogene Vorprüfung (S) zu dem Ergebnis kommt, dass eine UVP erforderlich ist.

UVP-pflichtig ist eine Anlage auch dann, wenn die Genehmigungsbehörde dem Antrag nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG stattgibt (§ 7 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Zu beachten ist, dass nicht jede Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage zwingend eine UVP erforderlich macht (siehe § 9 UVPG).

4.2.3.1.3 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 8 UVPG)

§ 8 UVPG regelt, dass für ein Vorhaben, für welches nach anderen Regelungen des UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist, auch eine UVP durchzuführen ist, wenn das Vorhaben zugleich benachbartes Schutzobjekt i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG ist, das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu störfallrelevanten Betriebsbereichen liegt und die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Damit trifft § 8 UVPG keine Regelung zur UVP-Pflicht von Vorhaben, die selbst Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind (vgl. UVP-VwV II.8).

4.2.3.1.4 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)

Wird ein bestehendes Vorhaben geändert, sind bei der Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist, folgende Fälle zu unterscheiden.

a) Für das Grundvorhaben wurde bereits eine UVP durchgeführt**Fall 1: (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG)**

Wurde für das Grundvorhaben (Bestandsanlage; früheres Vorhaben) bereits eine UVP durchgeführt,

ist das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, wenn die Änderung selbst die in Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet.

Beachte:

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 1 S. 2 UVPG).

In Fällen, in denen die Änderung eines solchen Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit ähnlichen Gefahren behaftet ist wie das bestehende Vorhaben selbst, besteht eine unbedingte UVP-Pflicht.³⁰

Fall 2: (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben (Bestandsanlage; früheres Vorhaben) bereits eine UVP durchgeführt, ist das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens im Rahmen der Vorprüfung ist nach der Gesetzesbegründung³¹ auch dessen Zusammenwirken mit dem bestehenden Vorhaben und ungeprüft zugelassenen früheren Änderungen zu berücksichtigen (vgl. UVP-VwV II.9.1.1). Dabei wird überschlägig geprüft, ob die Änderung bisher noch hinnehmbare Umweltauswirkungen des Vorhabens in relevanter Weise verstärken könnte.³²

Beachte:

Wenn bei dem Grundvorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, dann ist für jede Änderung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, es sei denn die Änderung ist für sich genommen UVP-pflichtig.

b) Für das Grundvorhaben oder spätere Änderungen wurde keine UVP durchgeführt**Fall 3: (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG)**

Wurden das Grundvorhaben oder spätere Änderungen ohne UVP zugelassen, bedarf die Änderung

30 Vgl. UVP-VwV II.9.1.2 zu EuGH Urt. v. 29.07.2019, Doel, C-411/17, EU:C:2019:622, Rn.78.

31 Vgl. BT-Drs.18/11499, S. 80.

32 Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 9 Rn. 5.

einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben die in der Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht entweder gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (sogenannte Hineinwachsen in die UVP-Pflicht) oder – abweichend vom Wortlaut – wenn bereits das bestehende Vorhaben den betreffenden Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschreitet (vgl. UVP-VwV II.9.2.4).

Das bestehende Vorhaben und das Änderungsvorhaben werden bei der Feststellung der UVP-Pflicht hinsichtlich ihrer Größen oder Leistungen so betrachtet, als würden sie ein einziges Vorhaben darstellen. Dies gilt auch dann, wenn ein bestehendes Vorhaben geringer Größe oder Leistung wesentlich erweitert wird oder das Änderungsvorhaben für sich nur eine geringe Größe oder Leistung aufweist – eine Bagatellschwelle wie in § 11 Abs.4 S. 1 UVPG besteht hier nicht. (vgl. UVP-VwV II.9.2.4)

Beachte:

Besteht nach den Fällen 1 bis 3 eine UVP-Pflicht, ist Gegenstand der UVP nur das Änderungsvorhaben. Die Auswirkungen des Grundvorhabens werden in der UVP als Vorbelastung berücksichtigt.

Fall 4: (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG)

Wurden das Grundvorhaben oder spätere Änderungen ohne UVP zugelassen, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben einen in der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (sogenannte Hineinwachsen in die Vorprüfungspflicht). Ausschlaggebend für die Vorprüfungspflicht ist der sich aus der Addition des geplanten und des bestehenden Vorhabens insgesamt ergebenden Größen- oder Leistungswerte.

Beachte:

Mit dieser Vorschrift werden auch die Fälle wiederholter vorprüfungsbedürftiger Vorhaben erfasst, bei denen die Vorprüfung jeweils zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien und daher keine UVP erforderlich sei. Bei jeder Änderung eines solchen Vorhabens ist – sofern durch die Änderung nicht erstmals oder erneut die Größen- und Leistungswerte der unbedingten UVP-Pflicht erreicht

oder überschritten werden (siehe Fall 3) – eine neue Vorprüfung durchzuführen.

Ein erneutes Erreichen oder Überschreiten im oben genannten Sinne liegt immer vor, wenn ein bestehendes Vorhaben geändert wird, dass bereits den maßgebenden S- oder A-Prüfwert der Anlage 1 UVPG erreicht oder überschritten hat. Es sei denn die Änderung führt dazu, dass das geänderte Vorhaben nunmehr den jeweiligen Prüfwert unterschreitet (vgl. UVP-VwV II.9.2.5.2). Hinsichtlich qualitativer Änderungen bei Bestandsvorhaben, für die keine UVP durchgeführt wurde, vgl. UVP-VwV II.9.2.5.1.

Gegenstand der Vorprüfung sind die Umweltauswirkungen, die durch die Änderung oder Erweiterung des Vorhabens hervorgerufen werden können. Hierbei sind auch die Wechselwirkungen des Änderungsvorhabens mit dem bestehenden Vorhaben zu berücksichtigen (vgl. UVP-VwV II.9.2.6).

c) Für das Grundvorhaben oder spätere Änderungen wurde keine UVP durchgeführt und es fehlen Größen- und Leistungswerte beziehungsweise Prüfwerte

Fall 5: (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben einschließlich späterer Änderungen keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Fall 6: (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben einschließlich späterer Änderungen keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Beachte:

Die UVP-Pflicht besteht in den Fällen 5 und 6, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der nach § 9 Abs. 3 UVPG erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Wichtig!

Privilegierung von Altvorhaben:

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umsetzungsfrist: 03.07.1988) und der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umsetzungsfrist: 14.03.1999) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt (§ 9 Abs. 5 UVPG). Bei der Durchführung einer trotz des Altanlagenprivilegs erforderlichen UVP oder UVP-Vorprüfung wirkt sich § 9 Abs. 5 UVPG nicht aus. Der Altbestand ist in diesem Fall in der UVP oder der UVP-Vorprüfung als Vorbelastung einzubeziehen (vgl. UVP-VwV II.9.5).

4.2.3.1.5 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§§ 10 ff UVPG)

Die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben ist in § 10 UVPG geregelt. Die dort genannten Grundsätze gelten auch in den Fällen der sogenannte „nachträglichen Kumulation“, soweit die §§ 11 bis 13 UVPG keine abweichenden Regelungen enthalten.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art (1) von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang (2) stehen (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Auf Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) kommen die §§ 10 bis 12 UVPG im Verhältnis zwischen Ausgangsvorhaben und Änderungsvorhaben in der Regel nicht zur Anwendung: § 9 UVPG ist hier die speziellere Regelung. Jedoch ist auch bei Änderungsvorhaben eine Kumulation mit Vorhaben Dritter möglich (vgl. dazu UVP-VwV II.10.4.6 mit Beispiel).

(1) Vorhaben derselben Art

Vorhaben derselben Art liegen zum Beispiel vor, wenn sie der gleichen Ordnungsnummer nach der Anlage 1 UVPG angehören. Aber auch Vorhaben derselben Sachgebietsgruppe mit unterschied-

licher Ordnungsnummern können derselben Art sein, wenn sich die Vorhaben durch eine vergleichbare technische oder bauliche Beschaffenheit oder Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, das heißt in derselben Messeinheit ausgewiesen sind. (vgl. UVP-VwV II.10.4.1)

Vorhaben mit nicht vergleichbaren Größen- oder Leistungsangaben sind grundsätzlich keine Vorhaben derselben Art. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Anlagen zur Intensivtierhaltung (vgl. UVP-VwV II.10.4.1 mit weiteren Erläuterungen).

(2) Enger Zusammenhang

Nach der Legaldefinition des § 10 Abs. 4 S. 2 UVPG liegt ein enger Zusammenhang vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG). Im Immissionschutzrecht wird beispielsweise bei Einwirkungen über den Luftpfad der Einwirkungsbereich durch das heranzuziehende Beurteilungsgebiet begrenzt.

Durch die weitere Voraussetzung, dass die Vorhaben „funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen“ sein müssen, soll eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufsplitterung von Vorhaben vermieden werden. Von einer solchen Aufsplitterung ist zum Beispiel auszugehen, wenn sich bei wertender Betrachtung mehrere benachbarte kleinere Vorhaben als Einheit darstellen und funktional (beispielsweise durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder sonstige planvolle und koordinierte Abstimmungen) aufeinander bezogen sind.

Nach dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Februar 2023, C - 596/22, verstößt die Regelung in § 10 Abs. 4 S. 3 UVPG, wonach technische und sonstige Anlagen nur kumulieren, wenn sie mit gemeinsamen technischen oder baulichen Einrichtungen miteinander verbunden sind, gegen Artikel 4 Abs. 3 UVP-Richtlinie. Die Vorschrift ist daher nicht anzuwenden. Eine nationale Umsetzung dieser Rechtsprechung steht noch aus.

Nach § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten.

Nach § 10 Abs. 2 UVPG ist bei kumulierenden Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, wenn die Vorhaben zusammen die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. Die Regelung gilt für kumulierende Vorhaben bei erstmaligem oder erneutem Überschreiten der Prüfwerte. Für die Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 UVPG entsprechend.

Nach § 10 Abs. 3 UVPG ist bei kumulierenden Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, wenn die Vorhaben zusammen die in Anlage 1 zum UVPG ausgewiesenen Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. Für die Vorprüfung gilt § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG entsprechend.

Wichtig!

Nach § 10 Abs. 6 UVPG bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG und der Richtlinie 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle der nachträglichen Kumulation (§§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 UVPG).

4.2.3.1.6 UVP-Pflicht bei nachträglicher Kumulation (§§ 11, 12 UVPG)

Bei der sogenannte nachträglichen Kumulation wird zwischen Fällen unterschieden, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist (§ 11 UVPG), und den Fällen, in denen sich das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren befindet (§ 12 UVPG).

Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheres Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt (Legaldefinition § 11 Abs. 1 UVPG).

a) Kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (§ 11 UVPG)

Wurde für das frühere Vorhaben eine UVP durchgeführt, ist das hinzutretende kumulierende Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es allein die Größen- und Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 UVPG entsprechend.

Wurde für das frühere Vorhaben keine UVP durchgeführt, ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- eine UVP erforderlich, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten oder
- eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte der allgemeinen Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (beachte: Bagatellregelung des § 11 Abs. 4 UVPG), oder
- eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn kumulierende Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend.

Für das frühere Vorhaben, das bereits zugelassen ist, besteht Bestandschutz; eine Verpflichtung des Trägers des früheren Vorhabens zur Durchführung einer nachträglichen UVP kommt deshalb nicht in Betracht.

Beachte:

Gemäß § 11 Abs. 4 UVPG gilt für den Fall, dass ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, welches selbst nicht die Prüfwerte einer Vorprüfung erreicht oder überschreitet (Kleinvorhaben mit potenziellem Bagatellcharakter), nur dann UVP-pflichtig ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Beispiel:

Der Mastschweinebetrieb A hat eine genehmigte Tierplatzzahl von 1.950 Mastschweinen. Nun soll in der Nachbarschaft der Betrieb B mit einer Tierplatzzahl von 1.900 Mastschweinen errichtet werden. Soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Kumulation vorliegen (siehe oben), ist für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) eine UVP durchzuführen, da der nach Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Schwellenwert von 3.000 Plätzen überschritten ist.

Sollte der hinzutretende Betrieb B aber nur 1.450 Mastschweinplätze haben, ist eine UVP für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) gemäß § 11 Abs. 4 UVPG nur dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Denn hier wird zwar zusammen der für eine UVP-Pflicht erforderliche Grenzwert (Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) von 3.000 Mastschweinen überschritten; gleichzeitig erreicht das hinzutretende Vorhaben selbst (Betrieb B) mit 1.450 Tieren nicht den für eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen Schwellenwert von 1.500 Tieren.

b) UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist (§ 12 UVPG)

Besteht für das frühere (noch im Zulassungsverfahren befindliche) Vorhaben allein eine UVP-Pflicht, ist das hinzutretende kumulierende Vorhaben UVP-pflichtig, wenn

- das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, oder
- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 UVPG entsprechend.

Besteht für das frühere (noch im Zulassungsverfahren befindliche) Vorhaben allein keine UVP-Pflicht und sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben

bereits vollständig eingereicht, ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- eine UVP durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, oder
- die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

Beispiel:

A möchte einen Mastschweinebetrieb (Betrieb A) mit einer Anzahl von 1.000 Mastschweinen errichten. Das Vorhaben befindet sich noch im (baurechtlichen) Zulassungsverfahren, die Antragsunterlagen sind aber bereits eingereicht. In der Nachbarschaft möchte B einen Betrieb B mit einer Zahl von 500 Mastschweinen errichten. Zusammen wird der nach Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG für eine standortbezogene Vorprüfung erforderliche Schwellenwert von 1.500 Plätzen erreicht. Soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Kumulation vorliegen, ist für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) (von der Baurechtsbehörde) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Besteht für das frühere (noch im Zulassungsverfahren befindliche) Vorhaben allein keine UVP-Pflicht und sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben noch nicht vollständig eingereicht, ist für die kumulierenden Vorhaben jeweils

- eine UVP durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten (beachte Bagatellregelung in § 12 Abs. 4 UVPG), oder
- eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder

- eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend. Da im letzteren Fall die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind, ist der Träger des früheren Vorhabens nicht davor geschützt, noch eine UVP durchführen zu müssen.

Beachte:

§ 11 Abs. 4 UVPG enthält für die Fälle der Kleinvorhaben mit potenziellem Bagatelldarakter eine vergleichbare Regelung wie § 12 Abs. 4 UVPG. (vgl. UVP-VwV II.12.4 beziehungsweise 11.4)

Beispiel:

Der Mastschweinebetrieb A soll mit einer Anzahl von 2.100 Mastschweinen errichtet werden und befindet sich noch im Zulassungsverfahren. In der Nachbarschaft soll der Betrieb B mit einer Zahl von 1.500 Mastschweinen errichtet werden. Zusammen wird der nach Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG für eine UVP-Pflicht erforderliche Schwellenwert von 3.000 Plätzen erreicht. Soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Kumulation vorliegen (siehe oben), ist hier sowohl für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) als auch für das frühere Vorhaben (Betrieb A) eine UVP durchzuführen.

Sollte das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) aber nur mit 1.450 Mastschweinplätzen errichtet werden, ist eine UVP für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) gemäß § 12 Abs. 4 UVPG nur dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Denn hier wird zwar zusammen der für eine UVP-Pflicht erforderliche Grenzwert (Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) von 3.000 Mastschweinen überschritten; gleichzeitig erreicht das hinzutretende Vorhaben selbst (Betrieb B) mit 1.450 Tieren nicht den für eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen Schwellenwert von 1.500 Tieren. Für das frühere, sich noch im Zulassungsverfahren befindliche Vorhaben (Betrieb A) ist hingegen keine allgemeine Vorprüfung, sondern eine UVP durchzuführen, da die Regelung des § 12 Abs. 4 UVPG das frühere Vorhaben nicht betrifft.

4.2.3.1.7 Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 14 UVPG)

Ist ein Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und dient es ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse für einen Zeitraum der nicht länger als zwei Jahre beträgt, kann von einer UVP abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind (§ 14 UVPG). Eine Verlängerung der zwei Jahre ist nicht möglich (Maximalfrist). Soll das Vorhaben länger als zwei Jahre durchgeführt werden, findet § 14 UVPG keine Anwendung, sondern es besteht eine unbedingte UVP-Pflicht. (vgl. UVP-VwV II.14)

Hinweis:

Gemäß § 4 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) können Umweltverbände sowie natürliche oder juristische Personen bei Genehmigungen für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, einen Aufhebungsanspruch geltend machen mit der Begründung, dass eine erforderliche UVP oder eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt wurde. Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem gesetzlichen Maßstab genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung gleich. Das Vorliegen eines solchen „absoluten Verfahrensfehlers“ führt - sofern eine Heilung gemäß § 4 Abs. 1b UmwRG nicht erfolgt - zu einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung. Die Vorschrift des § 46 LVwVfG, wonach eine Entscheidung wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers nur dann aufzuheben ist, wenn der Fehler zu einer rechtswidrigen Entscheidung und zu einer Verletzung subjektiver Rechte geführt hat, gilt für absolute Verfahrensfehler nicht (§ 4 Abs. 1a UmwRG).



4.2.3.2 Verfahren zur Durchführung der UVP

Das Verfahren zur Durchführung der UVP im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren („Wie“) ist abschließend in der 9. BImSchV geregelt. Eine Anwendung von Verfahrensvorschriften des UVPG des Bundes kommt nur insoweit in Betracht, als die 9. BImSchV auf Regelungen des UVPG ausdrücklich verweist oder im Fall des

§ 1 Abs. 4 UVPG, soweit die Anforderungen des BImSchG und der 9. BImSchV den Anforderungen des UVPG nicht entsprechen.³³ Die Anwendung landesrechtlicher UVP-Vorschriften nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) ist nicht zulässig.

Die UVP wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt und ist damit (unselbstständiger) Teil dieses Zulassungsverfahrens.

Scoping-Verfahren:

Ist eine UVP erforderlich, ist in einem Vorverfahren (sogenannte Scoping-Verfahren) der Inhalt und der Umfang der für das Genehmigungsverfahren und für die Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen festzustellen.

Hierzu sind der Behörde vom Antragsteller zunächst nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV Projektunterlagen vorzulegen, die erste Angaben zu dem Vorhaben, seinen Leistungsmerkmalen und dem Standort enthalten müssen. Ferner müssen die Unterlagen – in diesem Stadium noch sehr allgemein gehaltene – Angaben zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG enthalten (Scoping-Papier).

Im Scoping-Verfahren beteiligt die Genehmigungsbehörde in der Regel die zuständigen Fachbehörden, Standort- und Nachbargemeinden im Untersuchungsgebiet. Nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen³⁴ sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. In einem gemeinsamen Besprechungstermin (Scoping-Termin) werden Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige Fragen zu den Unterlagen erörtert (§ 2a Abs. 3 S. 1 und 2 der 9. BImSchV). Der Scoping-Termin kann mit der Vorantragskonferenz (vgl. Kapitel IV. 4.2.1) verbunden werden.

Wichtig!

Die Regelung im UVwG, die die Öffentlichkeit des Scoping-Termins vorschreibt, findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund von § 73 BImSchG keine Anwendung.

Im Nachgang zu dem Scoping-Termin legt die Genehmigungsbehörde den Inhalt und den Umfang der mit dem Genehmigungsantrag für die UVP einzureichenden Unterlagen fest und unterrichtet hierüber den Vorhabenträger (vgl. UVP-VwV II.15.1.3). Damit ist das Vorverfahren abgeschlossen. Mit diesen Informationen kann der Antragsteller die Umweltprüfungen beginnen. Die Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt sind der Behörde in einem Dokument, dem UVP-Bericht (§ 4e der 9. BImSchV), zu übermitteln. Inhaltlich muss der UVP-Bericht den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV sowie der zugehörigen Anlage genügen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass häufig Untersuchungen erforderlich sind, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen (zum Beispiel Vegetationsaufnahme). Diese Untersuchungen sollten möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Zur fachgerechten Erstellung des Umweltberichts können Sachverständige eingeschaltet werden. Auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden kann zurückgegriffen werden.

4.2.4 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der Weg der elektronischen Antragstellung kann von der Genehmigungsbehörde als primärer Weg festgelegt werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Genehmigungsbehörde bei einer schriftlichen Antragstellung einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen kann. Hat die Genehmigungsbehörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung geschaffen, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Der Leitfaden geht von einer elektronischen Antragstellung aus.

33 Zur Konkretisierung des UVPG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV) vgl. Kapitel IV. 4.2.3.1.

34 Link: umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0

Die elektronische Antragstellung erfolgt in Baden-Württemberg über das Serviceportal Baden-Württemberg³⁵. Für die elektronische Antragstellung ist ein Servicekonto des Serviceportal Baden-Württemberg erforderlich. Hierbei gibt es auch die Möglichkeit für Unternehmen ein Organisationskonto anzulegen. Im Serviceportal wird ein Webformular für die Erstellung und Übermittlung eines elektronischen immissionsschutzrechtlichen Antrags bereitgestellt³⁶.

Beantragt werden können

- eine Neu- und eine Änderungsgenehmigung im förmlichen oder vereinfachten Genehmigungsverfahren,
- eine Teilgenehmigung,
- ein Vorbescheid oder
- eine Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Tipp:

Ein Organisationskonto kann mit den Servicekonten von Mitarbeitenden verknüpft werden. So können mehrere Vertreter Zugriff auf das Organisationskonto erhalten und es für die Antragsstellung nutzen beziehungsweise gemeinsam einen Antrag erstellen.

Antragsteile, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, lassen sich als solche innerhalb des Webantrags markieren und hierzu alternative Fassungen ohne Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse hinterlegen. Dadurch erfolgt durch den Onlineprozess die parallele Erstellung einer Version der Antragsunterlagen mit und eine ohne Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Im Fall eines förmlichen Verfahrens, bei dem eine Version ohne Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich ist, wird der Upload von entsprechenden Antragsunterlagen über Pflichtfelder eingefordert.

Der Abschnitt 1 des Webformulars dient ausschließlich der allgemeinen Information der Antragsteller. Hier werden neben allgemeinen Hinweisen zur Nutzung des Webformulars auch Links zu weiteren Informationsquellen bereitgestellt.

In den Abschnitten 2 bis 9 sind grundsätzliche Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zum Genehmigungsverfahren zu machen. Im Weiteren sind hier auch die allgemeinen Beschreibungen und Pläne zu dem Vorhaben sowie eine Darstellung des Vorhabenstandorts angesiedelt. Es ist anzugeben, welche weiteren für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen, die gemäß § 13 BImSchG konzentriert werden (zum Beispiel Baugenehmigung, Indirekteinleitergenehmigung), beantragt werden. Ferner sind der Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme und die voraussichtlichen Investitionskosten anzugeben.

Die Abschnitte 10 bis 19 haben einen einheitlichen Aufbau und enthalten jeweils ein spezielles fachliches Thema (zum Beispiel Luftschadstoffe, Lärm, Abwasser, wassergefährdende Stoffe und Anlagensicherheit, vgl. Abb. 5). In jedem Abschnitt sind die spezifischen Formblätter sowie ein das Thema abdeckender Erläuterungsbericht hochzuladen. Ergänzend hierzu können in jedem Abschnitt weitere Unterlagen, wie beispielsweise Pläne oder Gutachten, hochgeladen werden. Bei den Abschnitten 11 bis 16 besteht für die Antragsteller zudem die Möglichkeit, die behandelten Themen als nicht relevant für das Vorhaben zu erklären. Die Abschnitte 17 bis 19 werden nur angezeigt, wenn aus den Eintragungen in Abschnitt 4 (Verfahrensart) eine Betroffenheit des jeweiligen Themas hervorgeht.

In den Abschnitten 20 bis 27 werden die Angaben und Unterlagen für eine konzentrierte Baugenehmigung übermittelt, sofern in Abschnitt 7 eine entsprechende Auswahl vorgenommen wurde.

In Abschnitt 28 besteht die Möglichkeit sonstige Unterlagen hochzuladen, die den

Abschnitten 1 bis 27 thematisch nicht zugeordnet werden können.

In Abschnitt 29 können der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder anderen am Verfahren beteiligten Fachbehörden Nachrichten übermittelt werden.

35 Link: service-bw.de

36 Link: service-bw.de/zufi/leistungen/6016849

Für die Antragstellung sollen die in Baden-Württemberg eingeführten Formblätter verwendet werden (Anlage 1 zum Leitfaden). Die Formblätter sind im Webformular verlinkt und in den entsprechenden Upload-Feldern des Webformulars hochzuladen³⁷. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde von der Verwendung der Formblätter abgesehen werden. Dies sollte bereits in der Beratungsphase vor der Antragstellung abgeklärt werden. Dem Genehmigungsantrag sind erforderliche Pläne, Fließschemata, Beschreibungen, Erläuterungen von Maßnahmen und Vorgehensweisen, erforderliche Gutachten sowie gegebenenfalls für die UVP erforderliche Unterlagen beizufügen (vgl. Formblätter und die Checkliste „Antragsunterlagen“ im Anhang zum Leitfaden). Sofern in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung weitere für das Vorhaben erforderliche Zulassungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert werden, sind dem Antrag auch die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen (zum Beispiel Bauantragsunterlagen) beizufügen.



Hinweis:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, der Genehmigungsbehörde die Antragsunterlagen im Vorfeld der Antragstellung zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel über eine Daten-Cloud des Antragstellers) und erst nach einer Abstimmung im Webformular hochzuladen. Fehler in den Unterlagen können so schon in einem frühen Verfahrensstadium korrigiert werden.

Ist für das beantragte Vorhaben eine Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG erforderlich, müssen die zur Anhörung der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) erforderlichen Unterlagen (Angaben nach § 4 Abs. 2 TEHG) in elektronischer Form vorgelegt werden.

Im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. In diesem

Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Dabei dürfte es sich im Regelfall um eine Papierfassung handeln. Eine andere Möglichkeit wäre die Auslegung über ein Lesegerät.

Bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Der Ausgangszustandsbericht soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweismittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung (§ 5 Abs. 4 BImSchG). Eine freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist stets zulässig. Wichtige Hinweise zum Ausgangszustandsbericht finden sich in der „LABO (2024): Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“ sowie der Checkliste „Ausgangszustandsbericht“ im Anhang des Leitfadens³⁸.

Hinweis:

Beruft sich der Antragsteller darauf, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht (§ 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG), so hat er dies gegenüber der Behörde zu begründen und darzulegen.



Nach der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) ist für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung bestimmter Anlagen im Rahmen der Antragsunterlagen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs vorzulegen. Diese Verordnung gilt für die Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, einer sonstigen Anlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW oder einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz (§ 1 KNV-V).

37 Link: um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/leitfaden-genehmigungs-und-anzeigeverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz

38 Link: labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL

Die Behörde hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich Unterlagen und Pläne, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht unmittelbar von Bedeutung sind, zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend dem Fortgang des Projekts (spätestens bis zur Inbetriebnahme) vorlegen zu lassen (§ 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV). Hierzu zählt beispielsweise der Ausgangszustandsbericht oder die Baustatik.

Hinweis:

Die Genehmigungsbehörde kann sich mit Einverständnis des Antragstellers durch Aufnahme eines Auflagenvorbehalts in die Genehmigung das Recht vorbehalten, der Genehmigung später nachträgliche Auflagen hinzuzufügen (§ 12 Abs. 2a BImSchG).



Abbildung 5: Webformular / Antragsunterlagen

Struktur des Webformulars

- 1 Hinweise
- 2 Antragsteller / Anlagenbetreiber
- 3 Betriebsstätte und Standort
- 4 Verfahrensart
- 5 Allgemeine Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen
- 6 Art und Umfang des Vorhabens
- 7 Integrierte und nicht integrierte Anträge
- 8 Bestehende Zulassungen
- 9 Inbetriebnahme und Kosten
- 10 Anlagen- und Betriebsbeschreibungen
- 11 Luftschadstoffe
- 12 Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Licht
- 13 Abwasser
- 14 Wassergefährdende Stoffe
- 15 Abfall
- 16 Arbeitsschutz, Brandschutz und Betriebssicherheit
- 17 Ausgangszustandsbericht, Überwachungsmaßnahmen Boden- und Grundwasserschutz
- 18 Anlagensicherheit
- 19 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 20 – 27 Bauantrag
- 28 Sonstige Unterlagen
- 29 Mitteilungen

+

Wesentliche Antragsunterlagen (§§ 3 – 4e der 9. BImSchV)

Örtliche Gegebenheiten z. B.

- topografische Karte
- Übersichtslageplan
- Angaben zur Gebietseinstufung (ggf. Auszug aus Bebauungsplan)
- Werkslageplan

Anlagen und Betriebsbeschreibung z. B.

- Allgemeine Angaben zum Betrieb wie Mitarbeiter, Betriebszeiten etc.
- Angaben zu Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis erstreckt
- Ggf. Beschreibung weiterer technischer Einrichtungen (soweit zum Verständnis erforderlich)
- Beschreibung der Betriebsweise
- Stoff- und Produktdaten (Sicherheitsdatenblätter)
- Fließschemata

Umweltaspekte z. B.

- Emissionsdaten / Immissionsdaten (Prognosen)
- Energiebedarf, Energieeffizienz
- Wirtschaftlichkeitsanalyse und Kosten-Nutzen-Vergleich gemäß KNV-V
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Anfallender Abfall sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung
- Wasser (Wasserbedarf und -versorgung, anfallendes Abwasser und Einleitung, Auswirkungen auf Grundwasser und oberirdische Gewässer)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bedarf an Grund- und Boden
- Ausgangszustandsbericht bei IE-Anlagen
- Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf
- Übersicht über die wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen

Angaben zu Schutzmaßnahmen z. B.

- Emissions- und Immissionsminderungsmaßnahmen
- Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Artenschutz und benachbarte Schutzgüter (z.B. FFH-Gebiete)
- Emissionsmessungen
- Arbeitsschutz, Brandschutz und Betriebssicherheit
- Störfallbereiche, Abstände zur Nachbarschaft, ggf. Teile des Sicherheitsberichts (§ 4b Abs. 2 der 9. BImSchV)
- Anlagensicherheit, Betriebsstörungen
- Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Sonstige Angaben z. B.

Anlagen, die in den Anwendungsbereich der 17. BImSchV fallen

- Unterlagen gem. § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV

Weitere erforderliche Zulassungen, die der Konzentrationswirkung der § 13 BImSchG unterliegen

- Antragsunterlagen, die für die jeweils erforderliche Zulassung nötig sind
(Tipp: Es empfiehlt sich, dass der Antragsteller diese Unterlagen mit der jeweiligen Fachbehörde (z.B. Baurechtsamt) im Vorfeld abstimmt)

Im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

- Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV
- Verzeichnis über im Antrag enthaltene Unterlagen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- Antragsunterlagen gem. § 10 Abs. 2 BImSchG für die Auslegung

Angaben zur UVP / UVP-Vorprüfung

4.2.5 Vollständigkeitsprüfung³⁹

Nach Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich der Eingang zu bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). Mit der Antragstellung beginnt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Genehmigungsbehörde hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs.1 BGB), innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob die Unterlagen formell vollständig sind. Die Behörde kann die Frist nur in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV werden die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden sternförmig durch die verfahrensführende Behörde um Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und zu einem möglichen Ergänzungsbedarf gebeten.

Inhaltliche Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen durchzuführen, sofern dies anhand der vorliegenden Unterlagen möglich ist.

Die formelle Vollständigkeit⁴⁰ ist dann gegeben, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 der 9. BImSchV).

Fehlen Detailunterlagen, die für die grundsätzliche Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht zwingend notwendig sind, sollte die Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht von dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen abhängig gemacht werden.

Hinweis:

Es kann sich als zeiteffizient erweisen, die Träger öffentlicher Belange zeitgleich und in einem Anschreiben um Rückmeldung zur Vollständigkeit und um Abgabe der inhaltlichen Stellungnahme zu bitten.

Hinweis:

Im Falle umfangreicher Umplanungen oder länger andauernder Aussetzung des Verfahrens sollte ein Abschluss des laufenden Verfahrens geprüft werden.

Hinweis:

Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist zum Beispiel keine Vollständigkeitsvoraussetzung. Er kann bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden (§ 7 Abs. 1 S. 5 9. BImSchV).

Auch die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger ist keine Vollständigkeitsvoraussetzung, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist (§ 7 Abs. 1 S. 6 9. BImSchV).

Hinweis:

Die Vollständigkeit tritt nicht erst mit einer entsprechenden Erklärung der jeweiligen Genehmigungsbehörde ein. Sie ist die tatsächliche Folge, wenn ein formell vollständiger Antrag nebst Unterlagen eingereicht wurde. Insofern bedarf es keiner expliziten Feststellung der Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags und der Unterlagen, damit diese eintritt. Gleichwohl hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die Vollständigkeit zu unterrichten (siehe unten, § 7 Abs. 2 S. 1 9. BImSchV).

Die inhaltliche Prüfung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit wird durch die Vollständigkeitsprüfung nicht vorweggenommen.

Ist der Antrag unvollständig (zum Beispiel fehlende Gutachten, vorliegendes Gutachten äußert sich nicht zu den zulassungsrelevanten Punkten, fehlende Vollmachten) ist dieser Umstand dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.

39 Ausführlichere Vollzugshinweise bitte den LAI-Vollzugshinweisen zu „Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen“ entnehmen.

40 Die materielle Vollständigkeit ist dann gegeben, wenn die Unterlagen eine Entscheidung (Entscheidungsreife) über den Genehmigungsantrag erlauben. Formelle und materielle Vollständigkeit können, aber müssen nicht zwingend zeitlich zusammenfallen.

Die nachzufordernden Unterlagen sind dem Antragsteller zweckmäßiger Weise in Textform und gebündelt mitzuteilen, wobei die Nachforderungen detailliert zu bezeichnen sind.

Für die Ergänzung der Unterlagen ist eine Frist zu setzen. Der Antragsteller ist auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinzuweisen (§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Bei der Nachforderung von Unterlagen ist die Möglichkeit des § 12 Abs. 2a BImSchG, die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erlassen, zu beachten.

Sowohl klare und verständliche Nachforderungen als auch der Hinweis auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage wirken darauf hin, dass der Antragsteller die Nachforderungen zügig nachreicht und damit das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.

Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens, einschließlich dem Beginn der Genehmigungsfrist, zu unterrichten.⁴¹

Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der formellen Vollständigkeit erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist.

4.2.6 Genehmigungsphase

Mit

- Eingang der bei Antragstellung bereits formell vollständigen Unterlagen
- Ablauf der Monatsfrist zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen (beziehungsweise der 1 Monats und zwei Wochenfrist bei Verlängerung) sollten die Unterlagen nicht bereits beim Eingang formell vollständig sein und die Behörde sich nicht innerhalb der oben genannten Fristen äußert oder
- sofern die Behörde zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen,

beginnen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren folgende gesetzliche Fristen zu laufen:

Förmliches Verfahren für

- Neugenehmigung einer Anlage nach § 10 BImSchG (auch mit UVP) oder störfallrechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 4 BImSchG
→ 7 Monate
- wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG (auch mit UVP) oder störfallrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16a BImSchG oder § 19 Abs. 4 BImSchG
→ 6 Monate
- wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG bei Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG (beschränkt förmliches Verfahren)
→ 3 Monate

Vereinfachtes Verfahren für

- Neugenehmigung einer Anlage nach § 19 Abs. 1 BImSchG
→ 3 Monate
- wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 2 S. 3 BImSchG
→ 3 Monate
- ein „fakultatives“ Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 BImSchG (vgl. Kapitel IV. 2.2.4)
→ 3 Monate

Über den Beginn der Genehmigungsfrist ist auch zu unterrichten, wenn schon vor Eingang der vollständigen Unterlagen eine der beiden oben genannten Fiktionen der formellen Vollständigkeit eintreten.

Die Genehmigungsfrist kann seitens der verfahrensführenden Behörde einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Von Behördenseite ist die Fristverlängerung gegenüber dem Antragssteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich.

41 Das formelle Vollständigkeitsdatum hat Auswirkungen auf das Prioritätsprinzip und auf die Privilegierung kumulierender UVP-pflichtiger Vorhaben, vgl. LAI-Vollzugshinweise zu „Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen“, Stand: 5. März 2025, S. 6).

**Hinweis:**

Die verfahrensführende Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über die Überschreitung von Fristen. Wurde die Frist entsprechend § 10 BImSchG und § 7 der 9. BImSchV verlängert, gilt die Frist erst mit Ablauf der Verlängerung als überschritten und somit ist auch nur dann eine Fristüberschreitung zu melden.

4.2.6.1 Behördenbeteiligung

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, sind die Stellungnahmen der Fachbehörden, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabengebiet berührt sind, einzuholen. Häufig sind dies insbesondere die Standortgemeinden, Baurechtsbehörden (auch wegen Belangen des Brandschutzes), Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Arbeitsschutzbehörden, Abfallbehörden, Forstbehörden und Raumordnungsbehörden (siehe dazu auch Anlage 7 Checkliste Träger öffentlicher Belange).

Die Aufforderung an die Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme (Anhörung) hat sternförmig (gleichzeitig) zu erfolgen. Die Stellungnahme soll grundsätzlich binnen eines Monats (§ 11 der 9. BImSchV) abgegeben werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf schriftlichen Antrag nur einmalig um einen Monat möglich. Die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§10 Abs. 5 S. 3 BImSchG). Wenn bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien keine Stellungnahme vorliegt, hat die zuständige Behörde auf Antrag die Entscheidung auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Tipp:

In der Praxis hat es sich bewährt, die Fachbehörden in einem Schreiben mit unterschiedlicher Fristsetzung zur Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen sowie zur Stellungnahme aufzufordern.

Die eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten (§ 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG).

Tipp:

Es empfiehlt sich, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die weitergeleiteten Stellungnahmen sich noch in der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde befinden und eine Erwiderung auf diese gegebenenfalls noch nicht zielführend ist.

Nach § 26 Abs. 14 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen die unteren Verwaltungsbehörden bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium als höhere Klimaschutzbehörde beteiligen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen, Biogasanlagen, gebäudeunabhängige Anlagen zur photovoltaischen Solarnutzung sowie gebäudeunabhängige Anlagen zur thermischen Solarnutzung.

Wichtig!

Die Genehmigungsbehörde ist an die Stellungnahmen der Fachbehörden nicht gebunden; sie kann die Stellungnahmen frei bewerten, auf Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen. Dies gilt auch für Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Zulassungen nach § 13 BImSchG konzentriert werden.

Sind für das Vorhaben Entscheidungen erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden (zum Beispiel wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen), so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine vollständige Koordinierung eines parallel stattfindenden Zulassungsverfahrens sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Ein Weisungsrecht gegenüber der anderen Zulassungsbehörde hat die Immissionsschutzbehörde in diesen Fällen nicht. Kann eine erforderliche andere Zulassung aus Rechtsgründen nicht erteilt werden, so fehlt das Sachbescheidungsinteresse für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Wird eine Indirekteinleitergenehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert, so ist zu beachten, dass diese dem

Doppelregime staatlicher (wasserrechtlicher) und kommunaler (satzungsrechtlicher) Anforderungen unterliegt. Regelungen in Abwassersatzungen dienen grundsätzlich dem Schutz der Abwasseranlagen und dem Personenschutz. Anforderungen der Satzung ohne Anlagenbezug sind nicht im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und gehören nicht zum Regelungsgehalt der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zumindest im Rahmen einer Evidenzprüfung zu klären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation im Wesentlichen gegeben sind (§ 58 Abs. 2 WHG).

4.2.6.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst die

- Bekanntmachung des Vorhabens,
- Auslegung der Unterlagen und
- Erhebung von Einwendungen durch Dritte.

Die verfahrensbedingten Auslagen (zum Beispiel Kosten für die Veröffentlichung im Staatsanzeiger) trägt regelmäßig der Antragsteller. Hierfür bietet sich eine Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers an.

Wird ein Vorhaben nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der behördlichen Entscheidung geändert, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Es besteht die Möglichkeit, trotz einem lediglich anzeigepflichtigen Sachverhalt (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG) eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren zu beantragen (vgl. § 16 Abs. 4 BImSchG). Nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG ist sogar die Durchführung eines förmlichen Verfahrens möglich.



Hinweis:

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss stets ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Dies wird für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach einer entsprechenden oder erfolgten Vorprüfung eine UVP durchzuführen ist, ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV klargestellt.

Neugenehmigungsverfahren:

Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist das Neugenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG förmlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (förmliches Verfahren).

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen (vereinfachtes Verfahren). Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Über eine Beratung des Antragstellers kann dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Insbesondere bei größeren oder konflikträchtigen Vorhaben können Gründe der Akzeptanz für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen. Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, kann ihm die Genehmigungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne auf kommunaler Ebene in einer Informationsveranstaltung zu präsentieren.

Hinweis:

Im vereinfachten Verfahren besteht nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV die Möglichkeit der freiwilligen Bekanntmachung (siehe Kapitel IV. 4.3.5).



Störfallbereich:

Auch wenn die Voraussetzungen für ein förmliches Verfahren nicht vorliegen, kann die Genehmigung nach § 19 Abs. 4 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und durch deren störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Das Verfahren ist dann unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Einschränkung durchzuführen, dass nur Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind, oder anerkannte Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 UmwRG beziehungsweise Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 UmwRG

erfüllen. Außerdem ist ein Erörterungstermin nicht durchzuführen (§ 19 Abs. 4 S. 2 BImSchG). Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist (§ 19 Abs. 4 S. 5 BImSchG).

Änderungsgenehmigungsverfahren:

Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind auch Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (vgl. § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV) förmlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Auf Antrag soll die Behörde bei diesen Änderungsgenehmigungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen (beschränkt förmliches Verfahren).

Ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 16 Abs. 2 S. 5 BImSchG stets durchzuführen, wenn die Änderung oder die Erweiterung des Betriebs einer Anlage die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde.



Hinweis:

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist bei Änderungen der Anlage zu einer Anlage mit dem Buchstaben G ein Änderungsgenehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 16 Abs. 1 BImSchG durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV).

Verbleibt es durch die wesentliche Änderung bei einer Anlage mit dem Buchstaben V, so ist auch die wesentliche Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen (vgl. § 16 Abs. 2 S. 3 BImSchG).

Exkurs zur Beteiligung von Verbänden:

Gemäß § 10 Abs. 3a BImSchG sollen nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen⁴² die

zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.

Mit dieser Regelung wird die besondere Rolle der nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen klargestellt. Auszug aus der BT-Drs. 18/9526: Die Vorschrift greift die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rolle anerkannter Naturschutzvereinigungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2015, 4 C 6.14, Rn. 25 m.w.N.) auf. Danach bringen solche Vereinigungen „ihren naturschutzfachlichen Sachverstand quasi als Verwaltungshelfer in die Vorbereitung behördlicher Entscheidungen ein. Ihre Mitwirkung ist eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung naturschutzfachlichen Sachverstandes zielende „Sachverständigenpartizipation“, die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll. Diese Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich auf alle nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen übertragen. Zur besonderen Rolle gehören beispielsweise eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde sowie die Einbringung bei der Zusammenführung vorhandener Erkenntnisse zu möglichen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine entsprechende Mitwirkung dient daher einem frühzeitigen und wirksamen Schutz der Umwelt. Durch die Regelung wird jedoch keine Mitwirkungspflicht geregelt. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs (Klage oder Widerspruch) einer anerkannten Umweltvereinigung kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich diese im Verwaltungsverfahren beteiligt hat (§ 2 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a UmwRG).

Die Regelung in § 49 Landesnaturschutzgesetz (Mitwirkungsrechte für vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen) findet im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Vorschrift des § 73 BImSchG keine Anwendung (vgl. Kapitel IV. 4.1.2).

Dagegen gilt die Bundesregelung des § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach ist den nach § 3 UmwRG genannten Umweltverbänden in den in § 63 BNatSchG genannten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

42 Link: umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-erkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0

Damit eine Unterstützung nach § 10 Abs. 3a BImSchG möglich ist, soll den nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen über die in § 63 BNatSchG genannten Fälle hinaus gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 UVwG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen gegeben sowie die Inhalte der Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.



Hinweis:

Gemäß § 4 UmwRG können Umweltverbände sowie natürliche oder juristische Personen einen Aufhebungsanspruch geltend machen mit der Begründung, dass eine nach § 10 BImSchG vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt wurde. Das Vorliegen eines solchen „absoluten Verfahrensfehlers“ führt – sofern eine Heilung gemäß § 4 Abs. 1b UmwRG nicht erfolgt – zu einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung. Die Vorschrift des § 46 LVwVfG, wonach eine Entscheidung wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers nur dann aufzuheben ist, wenn der Fehler zu einer rechtswidrigen Entscheidung und zu einer Verletzung subjektiver Rechte geführt hat, gilt für absolute Verfahrensfehler nicht (§ 4 Abs. 1a UmwRG).



Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, trotz einem lediglich anzeigepflichtigen Sachverhalt (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG) eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren zu beantragen (vgl. § 16 Abs. 4 BImSchG). Nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG ist sogar die Durchführung eines förmlichen Verfahrens möglich.

4.2.6.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde und der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers bekannt zu machen, sobald die Antragsunterlagen formell vollständig sind.



Hinweis:

Unterlagen, die sich die Behörde nach § 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen lässt, müssen nicht bekannt gemacht werden. Hierzu zählt beispielsweise der Ausgangszustandsbericht oder die Baustatik (§ 10 Abs. 1 S. 7 der 9. BImSchV).

Wichtig!

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes.

Der Inhalt der Bekanntmachung ergibt sich aus den Vorgaben des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und des § 9 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV.

Hinweis:

Im Verwaltungsverfahren gilt die aus Gründen der Verfahrensökonomie in § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG eingeführte Präklusion, wonach Einwendungen, die nicht rechtzeitig vorgebracht worden sind, im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind. Hat die Behörde infolge nicht rechtzeitig vorgebrachter Einwendungen entscheidungserhebliche Erkenntnisse erlangt, sind diese aufgrund des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes von der Behörde zu berücksichtigen.

Beachte:

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben.

Hinweis:

Bei Anlagen nach der IE-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat (§ 10 Abs. 3 S. 8 1. Hs BImSchG), so dass nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zu einem Monat Einwendungen erhoben werden können (§ 10 Abs. 3 S. 8 2. Hs BImSchG).

Hinweis:

Ebenso gilt für UVP-pflichtige Vorhaben eine Frist von einem Monat (§ 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV).

Hinweis:

Hat die Anlage einen grenzüberschreitenden Bezug, muss die Genehmigungsbehörde in geeigneter Form auf eine Bekanntmachung im Ausland hinwirken.

4.2.6.2.2 Auslegung der Unterlagen

Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen sind einen Monat zur Einsicht auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde einzustellen (§ 10 Abs. 3 S. 2 BlmSchG).

Es besteht die Möglichkeit, einen anderen, leichte zu erreichenden Zugang zu verlangen (zum Beispiel Einsicht in eine Papierfassung bei der Genehmigungsbehörde oder Einsicht am Lesegerät, vgl. § 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BlmSchV).

Hinweis:
Es empfiehlt sich, die Auslegung in einem gesonderten Raum vorzunehmen. Weiterhin empfiehlt es sich, dass bei der Akteneinsicht immer ein Bediensteter anwesend ist.

Hinweis:
Eine Auslegung der Unterlagen in Papierform in Räumlichkeiten der betroffenen Gemeinden ist nicht mehr erforderlich.

Hinweis:
Bezüglich der Auslegung des Antrags und der Unterlagen bei UVP-pflichtigen Anlagen in den Standortgemeinden siehe LAI-Vollzugshinweise BlmSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand: 5. März 2025, S. 25.

Auszulegen sind der Antrag und nach § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BlmSchV die sonstigen Unterlagen.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, ist auch der vom Betreiber für die UVP erstellte UVP-Bericht nach § 4e der 9. BlmSchV auszulegen. Ausreichend ist hier, wenn der Antrag und die Unterlagen auf der Internetseite der örtlichen Gemeinde digital ausgelegt werden.⁴³ Die Auslegung hat bei einer UVP-pflichtigen Anlage in allen Gemeinden zu erfolgen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Darüber hinaus sind nach § 10 Abs. 1 S. 2 der 9. BlmSchV alle entscheidungserheblichen Unterlagen, die der Behörde im Zeitpunkt der Auslegung vorliegen (zum Beispiel Gutachten, bereits vorliegende Stellungnahme eines Trägers öffentlicher

Belange), mit auszulegen, sofern sie Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich von einer Auslegungspflicht auszugehen, um einen Verfahrensfehler nach § 4 UmwRG und eine Aufhebung der Zulassungsentscheidung zu vermeiden.

Hinweis:
Zu beachten ist jedoch, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, auszulegen und zusätzlich über das zentrale Internetportal zu veröffentlichen sind (§ 10 Abs. 1 S. 11 der 9. BlmSchV).

Wichtig!
Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (siehe § 10 Abs. 3 S. 5 BlmSchG); in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen (zum Beispiel Einsicht in eine Papierfassung bei der Genehmigungsbehörde oder Einsicht am Lesegerät).

4.2.6.2.3 Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse
Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, müssen vom Antragsteller im förmlichen Genehmigungsverfahren als solche gekennzeichnet und getrennt vorgelegt werden, da diese Unterlagen nicht ausgelegt werden dürfen. Anstelle der nicht auszulegenden Unterlagen ist eine Inhaltsbeschreibung vom Antragssteller mit einzureichen, damit diese ausgelegt werden kann. Sie muss Dritten eine Beurteilung der Anlagenauswirkungen ermöglichen (§ 10 Abs. 2 BlmSchG).

Bei der elektronischen Antragstellung über Service BW wird eine Version des Antrags mit und eine ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erstellt.

Zum Widerspruch hinsichtlich einer Internet-Veröffentlichung von Unterlagen siehe oben Kapitel IV. 4.2.6.2.2.

⁴³ Vgl. dazu LAI-Vollzugshinweise BlmSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand: 5. März 2025, S. 25.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt danach neben dem

Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen.

Beispiele für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

	B. o. G ja	B. o. G. nein	Begründung
Angaben zum Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur, Sauerstoffgehalt und Abgasfeuchte		X	VGH BW Urt. v. 21.03.2017 Az.: 10 S 413/15
Kapazität der Anlage		X	Einstufungsvoraussetzung nach 4. BImSchV
Umsätze, Ertragslage	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Geschäftsbücher Kundenliste	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Bezugsquellen, Konditionen	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Geschäftsverbindungen	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Marktstrategien, Kalkulationsunterlagen	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Patentanmeldungen	X		Patente als solche sind aber einsehbar und daher auch nicht weiter geschützt
Unterlagen zu Entwicklungs- und Forschungsprojekten	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Angelieferte Stoffstrommengen (Recyclingunternehmen)	X		VG Würzburg Urt. v. 03.01.2013 Az.: W 4 K 12.458
Preise für Füller, geliefert an Bundestagsverwaltung		X	VG Berlin Urt. 11.10.2010 Az.: 2 K 35/10
Uranbelastung von Mineralwasser		X	VG Magdeburg Urt. v. 18.07.2006 Az.: A 383/05

Gestützt auf das UVwG kann jede Person den Zugang zu Umweltinformationen bei den zuständigen Behörden beantragen (vgl. Kapitel VI.). Der Schutz des Vorhabenträgers wird hierbei durch § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG gewahrt. Danach ist ein Antrag nur dann abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt zum Beispiel in dem gesetzlich geregelten Fall der Emissionen. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Bezug auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden (§ 28 Abs. 1 S. 2 UVwG und § 29 Abs. 1 S. 2 UVwG).

Tipp:

Im Einzelfall kann es hilfreich sein, dass auch im Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder im Anzeigerfahren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet werden, damit Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen schneller bearbeitet werden können.

4.2.6.2.4 Einwendungen Dritter

Ein wesentliches Element der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht in der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Dies dient auch der Information der Behörde. Jedermann ist berechtigt, Einwendungen zu erheben. Eine Betroffenheit in einem Recht oder das Vorliegen eines rechtlichen Interesses ist nicht erforderlich.

Die Modalitäten der Einwendungsmöglichkeit ergeben sich aus der Bekanntmachung des Vorhabens. Die Einwendungen sind dem Antragsteller – gegebenenfalls anonymisiert – mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Mit Einwilligung des Antragstellers können zur Hilfestellung Sachverständige zur Sichtung und Ordnung von Einwendungen herangezogen werden, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird (§ 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Nach der Präklusionsvorschrift in § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen präkludiert (nicht mehr zugelassen beziehungsweise ausgeschlossen) werden. Dies ermöglicht es den Behörden, das Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen zu können. Bei sogenannte Ketteneinwendungen kann dies in Einzelfällen relevant sein.

Wichtig!

Davon unabhängig hat die Behörde ihr bekannt gewordene entscheidungserhebliche Umstände bis zur Entscheidung von Amts wegen immer zu berücksichtigen.

Hinweis:

Unabhängig von der im Verwaltungsverfahren geltenden Präklusion (Ausschluss von Einwendungen) ist nach Erteilung der Genehmigung die Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich. Ein Widerspruch oder eine Klage⁴⁴ ist nicht deshalb unzulässig, weil der Rechtsbehelfsführer seinen Rechtsbehelf auf Einwendungen stützt, die im Verwaltungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht wurden. Dies ergibt sich aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes (UmwRG).

4.2.6.2.5 Erörterungstermin

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern sowie eine Aussprache über gegensätzliche Positionen zu ermöglichen und dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern (vgl. §§ 12 und 14 der 9. BImSchV).

Ein Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nur noch statt, wenn der Antragsteller dessen Durchführung beantragt oder die Genehmigungsbehörde diese im Einzelfall für geboten hält. Für eine entsprechende Gebotenheit müssen wiederum Gründe vorliegen, die über die allgemeine Ermessensentscheidung im Sinne einer sachgerechten Entscheidung hinausgehen. Solche können zum Beispiel ein großes Interesse der Öffentlichkeit oder eine große Zahl an substantiierten Einwendungen sein⁴⁵. Der Erörterungstermin

44 Vgl. hinsichtlich der Verwaltungsakte, bei denen es keines Widerspruchsverfahrens bedarf, § 15 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO BW) und hinsichtlich des erstinstanzlich zuständigen Gerichts § 48 Abs. 1 VwGO.

45 Vgl. LAI-Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand: 5. März 2025, S. 28.

ist – im Gegensatz zu den Regelungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz – grundsätzlich öffentlich.

Mit der Bekanntmachung des Vorhabens ist ein Erörterungstermin zeitlich und örtlich zu bestimmen, auch wenn, trotz des diesbezüglich grundsätzlich bestehenden Ermessens der Genehmigungsbehörde, ein Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in den meisten Fällen entfallen dürfte.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so soll er nach § 16 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt werden.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass eine Erörterung nicht durchgeführt wird beziehungsweise wegfallen kann, macht sie dies öffentlich bekannt (§ 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV) und informiert im Übrigen den Antragsteller (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Werden Erörterungen in Präsenz abgehalten, werden diese üblicherweise in öffentlichen und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten in der Standortgemeinde (zum Beispiel Ratssaal oder Mehrzweckhalle) öffentlich durchgeführt. Alternativ kann die Erörterung auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt oder durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Die Durchführung einer Onlinekonsultation kann zu einer Vereinfachung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens führen. Dadurch könnte sich die Genehmigungsbehörde zum Beispiel bereits einen gegebenenfalls umsonst aufgewendeten Verwaltungsaufwand für die Reservierung von Räumlichkeiten ersparen. Die Wahl einer Alternative zum klassischen Erörterungstermin ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 4 BImSchG mitzuteilen. Letztere beinhaltet unter Fristsetzung die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung.

Verlegung, Verlauf und Niederschrift der Erörterung regeln im Einzelnen §§ 17 bis 19 der 9. BImSchV.

Mit Einwilligung des Antragstellers können zur Hilfestellung Sachverständige für die gutachterliche Aufarbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Vorbereitung des Erörterungstermins

herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird (§ 13 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV).

Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift (Wort- oder Ergebnisprotokoll) anzufertigen (§ 19 der 9. BImSchV). Diese ist dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, als Abschrift zu überlassen.

4.3 Entscheidung

Das Verfahren endet mit der Entscheidung der Behörde. Die Entscheidung hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zu erfolgen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Unterlagen vollständig im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV bei der Behörde eingereicht sind (vgl. Kapitel IV. 4.2.5). Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen (vgl. Hinweis in Kapitel IV.4.2.6).

Der notwendige Inhalt des Genehmigungsbescheids ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV.

4.3.1 Gebundene Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Einhaltung der sogenannten Betreiberpflichten beziehungsweise Grundpflichten sicherzustellen. § 5 BImSchG und Rechtsverordnungen nach dem BImSchG (zum Beispiel 13., 17. BImSchV) stellen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die vom Betreiber zu erfüllen sind.

Im Rahmen der Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG spielen zum Beispiel das Baurecht, das Wasser- und Bodenschutzrecht und das Naturschutzrecht eine wesentliche Rolle.

Hinweis:

Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, das heißt liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu.



4.3.2 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Hiervon zu unterscheiden sind bloße Hinweise. Eine Befristung der Genehmigung ist nur auf Antrag zulässig (§ 12 Abs. 2 BImSchG).



Hinweis:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde ist darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie haben sich auf das konkrete Vorhaben zu beziehen und dürfen lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Die Voraussetzungen des § 12 BImSchG müssen vorliegen.

Aufgrund des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für IE-Anlagen weitere bestimmte Angaben und Auflagen enthalten. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist eine Verfahrensvorschrift, die die zwingenden Mindestanforderungen an den Genehmigungsbescheid regelt. Materiell-rechtlich gilt für Nebenbestimmungen § 12 BImSchG. Die Aufnahme einer Auflage, die nicht nach § 12 BImSchG erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist daher unzulässig. So dürfen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 BImSchG erfüllt sind.⁴⁶

Exkurs zur Atypik:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Vorhaben nach Anhang 1 der 4. BImSchV grundsätzlich nur in Industriegebieten (GI nach der Baunutzungsverordnung) zulässig (es sei denn, sie können aufgrund ihrer Eigenart nur im Außenbereich verwirklicht werden, zum Beispiel Steinbruch). Soll ein solches Vorhaben in einem Gewerbegebiet (GE) verwirklicht werden, muss es als gewerbegebietsverträglich eingestuft werden. Die Anlage muss sich im Hinblick auf Größe und Leistung der Anlage sowie der konkreten Betriebsweise (zum Beispiel Einhausung) als atypisch und damit für ein Gewerbegebiet geeignet darstellen. Die Atypik ist nicht schon dann gegeben, wenn die Anlage die Grenzwerte nach TA Lärm beziehungsweise

TA Luft und/oder anderer technischer Regeln einhält. Die Einhaltung derartiger Grenzwerte ist eine notwendige Genehmigungsvoraussetzung, aber kein ausreichendes Indiz für eine Atypik. Auch sind verhaltensbezogene Auflagen, die von Betriebsangehörigen einzuhalten sind, regelmäßig nicht geeignet, einen atypischen Betrieb zu begründen. Die Immissionsschutzbehörde muss die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Zusammenwirken mit der zuständigen Baurechtsbehörde prüfen. Ob eine Atypik vorliegt, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Sofern Zweifel an der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bestehen, sollte darauf hingewiesen werden, dass gegebenenfalls die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Kommune geschaffen werden müssen. Hierfür kommt gegebenenfalls auch die Ausweisung von Sondergebieten innerhalb bestehender Gewerbegebiete in Betracht. Zu beachten ist, dass die Letztverantwortung für eine rechtmäßige Genehmigung bei der Genehmigungsbehörde (Immissionsschutzbehörde) liegt.

4.3.3 Gebühren

Die Regierungspräsidien erheben für die Genehmigung gemäß Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums Gebühren.

Werden andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG konzentriert, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben (vgl. hierzu die Anmerkung 2 zu Nummer 8 bis 8.18.3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums).

Die Unteren Verwaltungsbehörden erheben Gebühren, soweit entsprechende Rechtsverordnungen und Satzungen der Stadt- und Landkreise eine solche Erhebung zulassen.

4.3.4 Anhörung nach § 28 LVwVfG

Vor der Ausfertigung der Entscheidung sollte dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu dem Entwurf der Genehmigung mit den geplanten Nebenbestimmungen zu äußern. Dadurch wird ihm Gelegenheit gegeben, gegebenenfalls die eine oder andere Maßnahme noch in seiner Planung zu korrigieren, vorausschauend

⁴⁶ Beachte „LABO (2024): Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“, Link: labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL

für die Errichtungs- beziehungsweise Betriebsphase geeignete Vorbereitungen zu treffen oder die für die Genehmigung vorgesehenen Nebenbestimmungen mit der Genehmigungsbehörde zu diskutieren. Dies führt zwar zu einer zeitlichen Verzögerung im Genehmigungsverfahren, kann jedoch unter Umständen ein Rechtsbehelfsverfahren vermeiden.

4.3.5 Zustellung und Bekanntmachung

• Zustellung an Antragsteller und Einwender

Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 7 S. 1 BlmSchG dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß dem Verwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg zuzustellen. Die Zustellung an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BlmSchG ersetzt werden.

• Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Der Genehmigungsbescheid ist zudem gemäß § 10 Abs. 7 S. 2 BlmSchG öffentlich bekanntzumachen (vgl. auch § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen bekannt gemacht werden. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (vgl. § 10 Abs. 8 S. 2 ff i.V.m. § 10 Abs. 7 S. 3 BlmSchG). Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Genehmigungsbescheid einschließlich der im Bescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen⁴⁷ auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Antragsteller hat der Veröffentlichung im Internet widersprochen. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können Einwender den Genehmigungsbescheid und seine Begründung schriftlich oder elektronisch anfordern.

Hinweis:

Im beschränkt förmlichen Verfahren ist die öffentliche Bekanntmachung in der Weise durchzuführen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen bekannt gemacht werden. Durch diese Bekanntmachung wird aber nicht die in § 10 Abs. 8 S. 8 BlmSchG geregelte Zustellungsfiktion gegenüber Dritten ausgelöst, so dass die Rechtsbehelfsfrist nicht zu laufen beginnt.

Hinweis:

Im vereinfachten Verfahren entfällt eine öffentliche Bekanntmachung (§ 19 Abs. 2 BlmSchG), außer der Antragsteller beantragt dies (§ 19 Abs. 3 S. 2 BlmSchG). Bei einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung auf Antrag des Antragstellers beginnt die Rechtsbehelfsfrist gegenüber Dritten zu laufen (§ 19 Abs. 3 S. 3 BlmSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 8 BlmSchG).

• IE-Anlagen und UVP-pflichtigen Vorhaben

Bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, sind gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG der gesamte Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts zusätzlich und dauerhaft im Internet öffentlich bekannt zu machen. Davon ausgenommen sind die in Bezug genommenen Antragsunterlagen und der Bericht über den Ausgangszustand.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Genehmigung nach § 21a Abs. 2 S. 4 der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 8a S. 1 und 2 BlmSchG zusätzlich im Internet zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt über das zentrale Internetportal des Landes.

47 Vgl. LAI-Vollzugshinweise BlmSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand: 5. März 2025, S. 31.

5. Anzeigeverfahren

Nachfolgend wird das Verfahren der Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG beschrieben. Erste Informationen zu Abgrenzungsfragen (anzeigefreie, anzeigepflichtige Änderung und genehmigungspflichtige Änderung) hierzu wurden bereits in Kapitel IV. 2.2 vorgestellt.

In der verstärkten Nutzung des Anzeigeverfahrens wird ein wesentliches Instrument zur Beschleunigung von erforderlichen Änderungsvorhaben gesehen. Diesbezüglich wird auf die LAI-Vollzugshinweise zur Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren verwiesen.⁴⁸

5.1 Anzeigepflicht

Grundsätzlich anzeigepflichtig sind Änderungen

- der Lage,
- der Beschaffenheit oder
- des Betriebs

einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG haben können. Ob die Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich selbst genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



Hinweis:

Stilllegungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, sobald der Betreiber einen dahingehenden Entschluss gefasst hat, nach § 15 Abs. 3 BImSchG stets anzuzeigen (s. Anlage 10 Checkliste Stilllegungsanzeige).

5.2 Fristen

Der Vorhabenträger hat die geplante Änderung mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Bei elektronischer Anzeige (s. dazu Kapitel IV. 5.3) kann die Genehmigungsbehörde verlangen, dass die Anzeige und die beigefügten Unterlagen in schriftlicher Form nachgereicht werden.

Die Genehmigungsbehörde bestätigt unverzüglich schriftlich oder elektronisch den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen. Es folgt die Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, ob diese zur Beurteilung der Auswirkungen der angezeigten Änderung ausreichend sind.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monat zu prüfen, ob die geplante Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Betreiber der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Genehmigungsbehörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn sich die Behörde nach Ablauf von einem Monat nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 BImSchG). Somit kommt eine Nicht-Äußerung der Behörde faktisch einer Zustimmung zur geplanten Änderung gleich (gesetzliche Fiktion).

Störfallbereich:

Bei einer störfallrelevanten Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, gilt eine Prüffrist von zwei Monaten (§ 15 Abs. 2a BImSchG). Eine gesetzliche Fiktion wie in § 15 Abs. 2 BImSchG gibt es hier nicht.

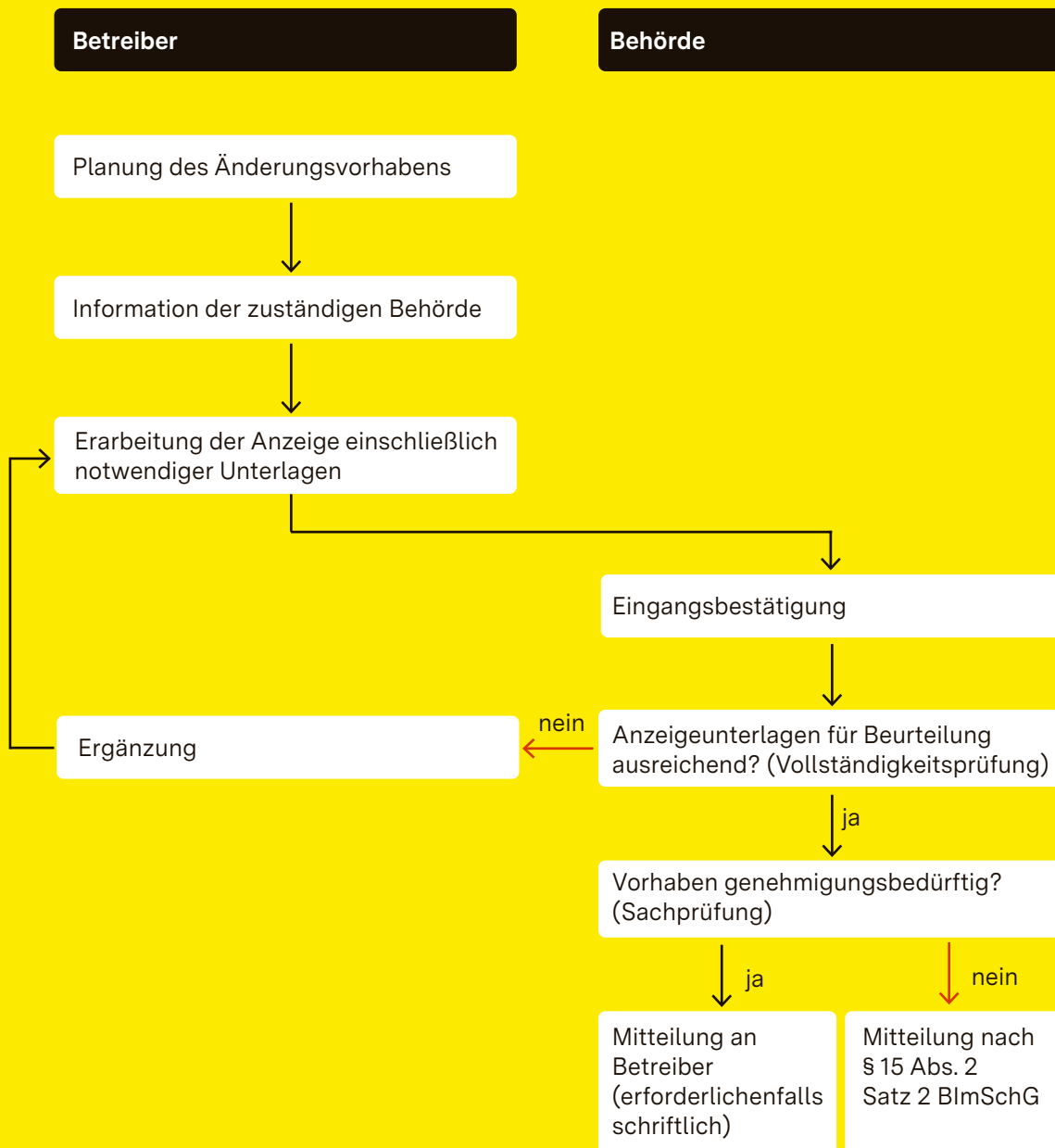
Hinweis:

Die Fristen zur Prüfung, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf, beginnen erst zu laufen, wenn die Anzeigeunterlagen der Genehmigungsbehörde vollständig vorliegen.



48 Link: lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugshinweise-zur-nutzung-der-moeglichkeit-von-anzeigeverfahren_2_1756449971.pdf

Beispiele für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse



5.3 Vorphase der Anzeige

Sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Behörde ist eine rechtzeitige Information über die geplanten Änderungen im Vorfeld einer Anzeige hilfreich. Dies dient insbesondere der ersten Einschätzung der weiteren Verfahrensart (anzeige-freie Änderung, anzeigebedürftige Änderung oder Erfordernis einer Änderungsgenehmigung) sowie der Klärung, welche Unterlagen zur Beurteilung erforderlich sind. Hierzu ist die Darstellung der genehmigten Situation gegenüber der geplanten Änderung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1 BlmSchG die maßgebliche Grundlage.



Hinweis:

In bestimmten Fällen kann es für den Vorhabenträger vorteilhaft sein, statt des Anzeigeverfahrens freiwillig ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 BlmSchG zu beantragen (vgl. Kapitel IV. 2.2.4).

5.4 Anzeige

Sind die erforderlichen Anzeigeunterlagen erstellt, sind diese schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Leitfaden geht von der elektronischen Anzeige aus (vgl. dazu auch Kapitel IV. 4.2.4).

Die elektronische Anzeige erfolgt in Baden-Württemberg über das Serviceportal Baden-Württemberg⁴⁹.

Im Serviceportal Baden-Württemberg wird ein Webformular für die Erstellung und Übermittlung einer elektronischen immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige bereitgestellt⁵⁰. Das Webformular ermöglicht auch die Anzeige der Stilllegung einer Anlage sowie die Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenänderung. Weitere Informationen zur Nutzung des Serviceportals Baden-Württemberg enthält Kapitel IV. 4.2.4.

Die Genehmigungsbehörde bestätigt unverzüglich schriftlich oder elektronisch den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen. Es folgt die Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, ob diese zur Beurteilung der Auswirkungen der angezeigten Änderung ausreichend sind (Vollständigkeitsprüfung). Die Unterlagen müssen aufgrund von § 16 Abs. 1 BlmSchG für folgende Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde geeignet sein:

- Können durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BlmSchG hervorgerufen werden und können diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein (wesentliche Änderung)?
- Sind die nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering und ist die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt?

Abbildung 7: Anzeige oder Änderungsgenehmigung?



49 Link: service-bw.de

50 Link: service-bw.de/zufi/leistungen/6010909

Beachte:

Nach § 16 Abs. 1 2. Hs. BImSchG ist stets eine Genehmigung erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen in Spalte b des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen. Erreicht die Änderung für sich genommen auch die IE-Schwelle (Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet) ist zwingend ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Bei der Prüfung ist der Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft sowie der Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu beachten (§ 1 Abs. 2 BImSchG).

Sind die Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichend, so hat die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen, welche zusätzlichen beziehungsweise ergänzten/korrigierten Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BImSchG benötigt. Ab Eingang der ergänzten Unterlagen beginnt die Ein-Monatsfrist nach § 15 Abs. 2 BImSchG erneut.

5.5 Entscheidung

Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, ist es zielführend, den Vorhabenträger zeitnah zu informieren. Das weitere Vorgehen ist zu klären.

Ist die Erforderlichkeit eines Änderungsgenehmigungsverfahrens förmlich festzustellen

(zum Beispiel der Betreiber hält eine Anzeige für ausreichend), erfolgt die Ablehnung der Anzeige als Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung. In der Begründung ist darzustellen, welche Aspekte zur Ablehnung geführt haben.

Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass die geplante Änderung keiner Änderungsgenehmigung bedarf, erfolgt eine Freistellungserklärung ebenfalls in Form eines Verwaltungsaktes. Darin ist die verbindliche Entscheidung der Behörde zu sehen, dass für die angezeigte Änderung keine Genehmigung erforderlich ist.

Mit der Freistellungserklärung wird die Genehmigung nicht geändert. Eine Freistellungserklärung kann daher nicht mit einer Nebenbestimmung verbunden werden. § 12 BImSchG ist nicht anwendbar. Besteht im Hinblick auf die Änderung Handlungsbedarf, so kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG erlassen werden. Die Anordnung kann in demselben Schriftstück wie die Freistellungserklärung erlassen werden. Sie wird dadurch aber nicht zur Nebenbestimmung der Freistellungserklärung.

Beachte:

Der Betreiber der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihm die Genehmigungsfreiheit bestätigt (Freistellungserklärung) oder – falls sich die Behörde nicht äußert – nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen (gesetzliche Fiktion). Bei Störfallbereichen (störfallrelevante Änderung) gibt es jedoch keine Zustimmungsfiktion. In diesen Fällen bedarf es stets der Bestätigung der Genehmigungsfreiheit durch die Behörde.

Hinweis:

Eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG entfaltet keine Konzentrationswirkung i. S. d. § 13 BImSchG. Betrifft die geplante Änderung andere Rechtsbereiche (zum Beispiel Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung) werden diese im Rahmen der Anzeige nicht mit abgeprüft. Sonstige, für die Änderung erforderliche Entscheidungen sind vom Betreiber bei anderen zuständigen Behörden separat einzuholen. Dies sollte jedoch erst erfolgen, nachdem die zuständige Immissionsschutzbehörde mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf oder die gesetzliche Fiktion eingetreten ist. Gegebenenfalls ist es zweckmäßig, den Betreiber auf eventuell erforderliche Zulassungen aus anderen Rechtsgebieten hinzuweisen.



V. Störfallrelevante nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG

1. Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung

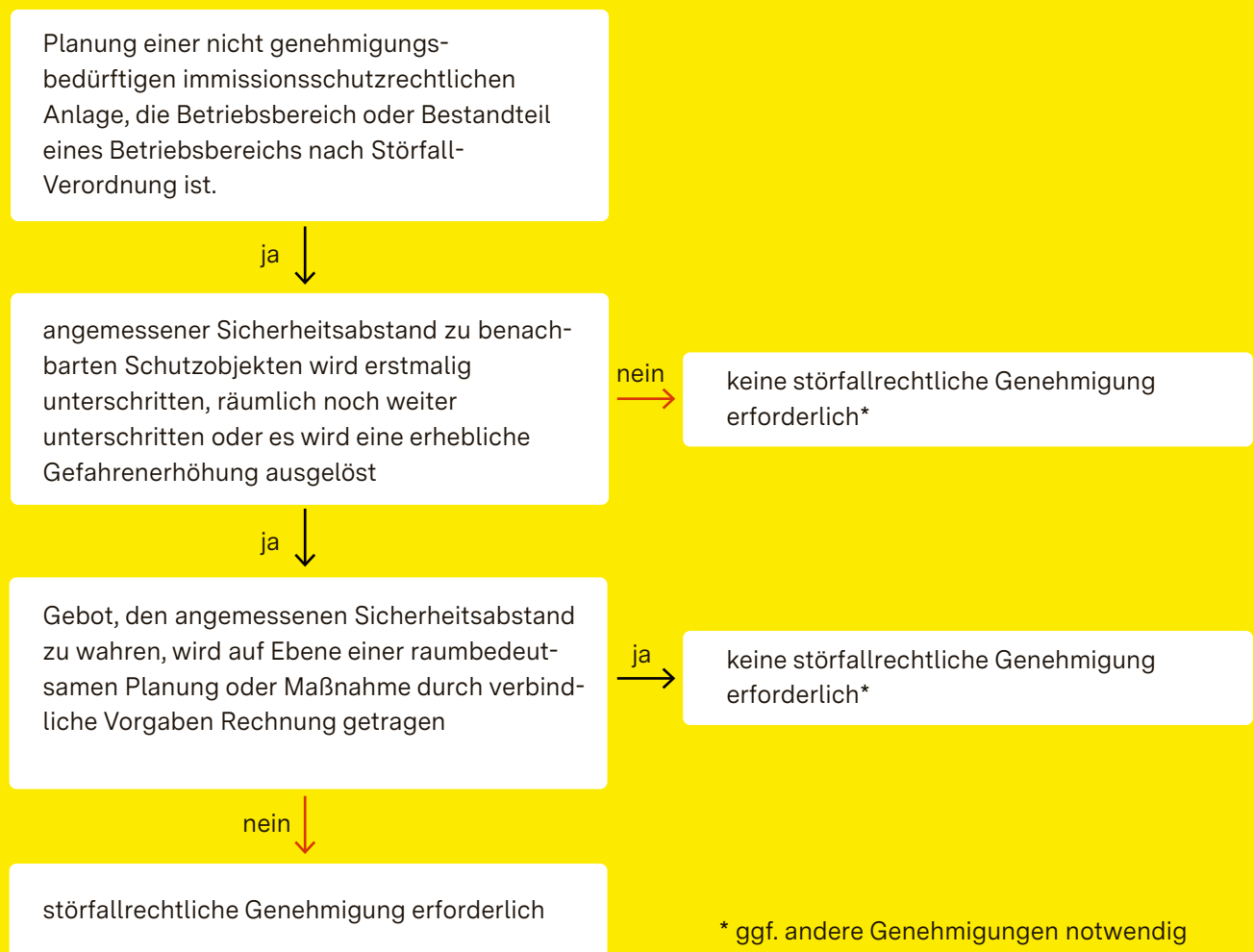
Ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung, ist bei deren Errichtung oder störfallrelevanten Änderung ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchzuführen, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (vgl. Kapitel IV. 2.2.3). Dies gilt gem. § 23b Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht, soweit dem Gebot, einen angemessenen

Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben im Bebauungsplan⁵¹ Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (zum Beispiel 12., 20., 21., 31. BImSchV) eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie das Abstandsgesbot nach § 50 BImSchG und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

51 Vgl. die Ausführungen in Kapitel IV. 2.2.3 zu § 16a S. 2 BImSchG.



Abbildung 8: Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG



2. Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder -änderung

Die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor ihrer Durchführung nach § 23a Abs.1 BImSchG schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird.

Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde die Prüfung möglich ist, ob für die geplante Änderung das Anzeigeverfahren ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass insbesondere Ausführungen zu benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenen angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige beizufügen sind. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig.

Die Behörde ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist (§ 23a Abs. 2 BImSchG). Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Maßnahme vornehmen, sobald ihm die Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf.



Hinweis:

Anders als bei einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 S. 2 2. Alt. BImSchG gibt es keine gesetzliche Fiktion.

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine verbindliche Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit (Freistellungserklärung).

Der Träger des Vorhabens kann beantragen, dass die Immissionsschutzbehörde das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren durchführt, obwohl eine Anzeige der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung für ausreichend erachtet wird (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

3. Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren ist in § 23b BImSchG und in der 12. BImSchV geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der Länder ausgeschlossen. Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (zum Beispiel Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

Im Rahmen des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, zum Beispiel baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen (§ 23b Abs. 1 S. 5 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende störfallrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse mit ein (§ 23b Abs. 1 S. 7; sog. Konzentrationswirkung). Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind die in § 23b Abs. 1 S. 7 BImSchG genannten Zulassungen (Planfeststellungen, bergrechtliche Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes). Einer Anzeige kommt keine Konzentrationswirkung zu (vgl. Kapitel IV. 4.1.3 und 5.5).

Soweit § 23b Abs. 1 S. 7 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (störfallrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden keine Anwendung. § 23b BImSchG und die 12. BImSchV sind für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren abschließend. Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber in vollem Umfang bei der Erteilung der störfallrechtlichen Genehmigung zu beachten.

Die störfallrechtliche Genehmigung kann nach § 23b Abs. 1 S. 6 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Eine Befristung ist nicht möglich.

Nach Bekanntgabe der Mitteilung der Behörde, dass für das Vorhaben die störfallrechtliche Anzeige nach § 23a BImSchG ausreichend ist oder nachdem die Behörde die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erteilt hat, kann sie im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 24 BImSchG erforderliche Anordnungen treffen.

VI. Freier Zugang zu Informationen

1. Freier Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg

Der Zugang zu Umweltinformationen ist in §§ 22 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) geregelt. Danach hat jede natürliche und juristische Person freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der ungehinderte Zugang zu Umweltinformationen soll das Umweltbewusstsein fördern und ist Teil einer offenen Informationskultur.

Der Begriff der Umweltinformation ist in § 23 Abs. 3 UVwG legal definiert und ist weit zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Angaben zum Zustand der Umwelt, Faktoren (zum Beispiel Emissionen, Strahlung), Maßnahmen oder Tätigkeiten, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen sowie Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch Kosten-Nutzen-Analysen sowie sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen fallen darunter.

Informationspflichtig sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, also insbesondere alle Behörden. Verfügt die informationspflichtige Stelle nicht über die begehrten Umweltinformationen und kennt sie die Stelle, die darüber verfügt, so leitet sie den Antrag an diese Stelle weiter und informiert den Antragsteller darüber.

Der Antrag kann formfrei (auch per E-Mail) und ohne Begründung gestellt werden. Er ist grundsätzlich mit Ablauf eines Monats oder ausnahmsweise, soweit die begehrten

Umweltinformationen für die Bearbeitung binnen eines Monats zu komplex sind, mit Ablauf von zwei Monaten abschließend zu bearbeiten.

Grundsätzlich ist der Zugang zu den begehrten Umweltinformationen zu eröffnen. In Einzelfällen kann dies anders zu entscheiden sein, wenn die in den §§ 28, 29 UVwG genannten Ablehnungsgründe einschlägig sind. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen stets eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse (nicht dem persönlichen Interesse des Antragstellers) auf Zugang zu den Informationen und den entgegenstehenden Interessen an deren „Geheimhaltung“ erfolgen muss.

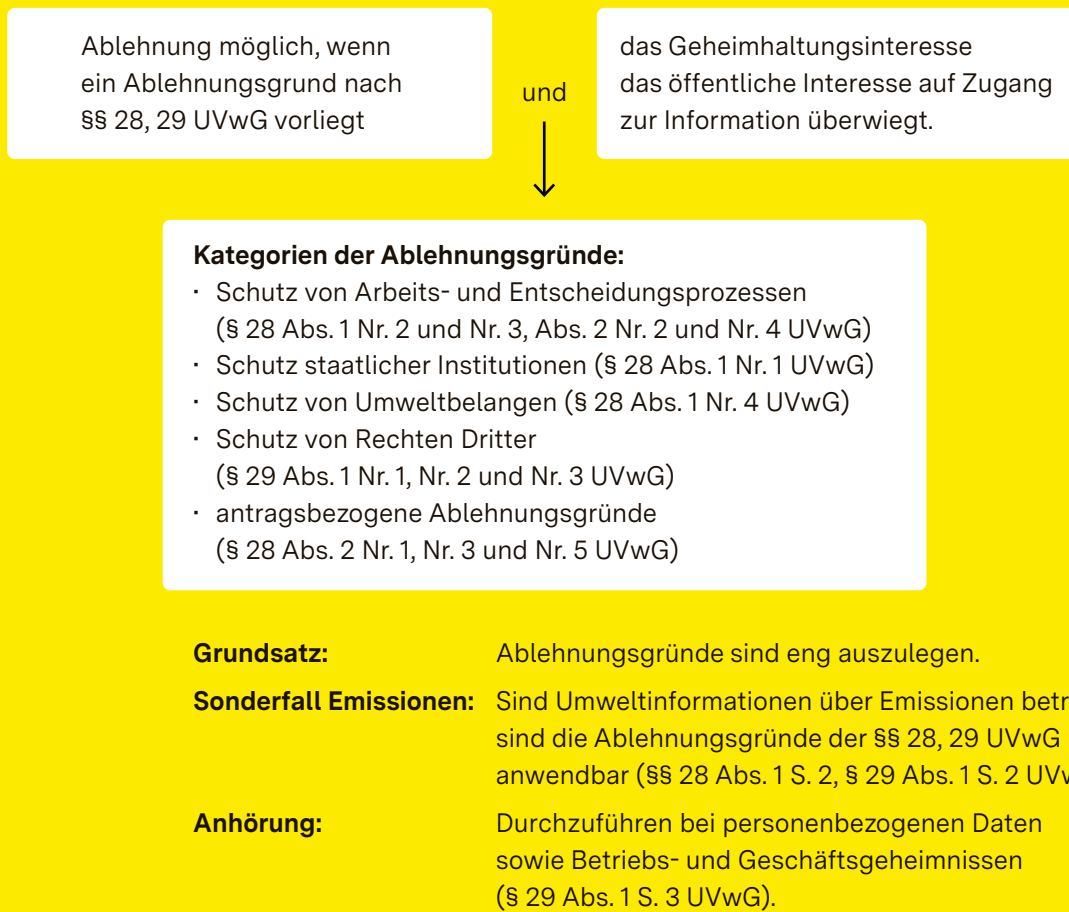
Tipp:

Es empfiehlt sich bereits bei Erstellung der Anzeige- beziehungsweise Antragsunterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen, damit bei späteren Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen diese schneller bearbeitet werden können.

Kommt die Behörde bei der Prüfung der Ablehnungsgründe zu dem Ergebnis, dass durch den Zugang zu Umweltinformationen Rechte Dritter berührt werden könnten, sind diese vor der Bescheidung des Antrags anzuhören. Für ihre Stellungnahme sollte eine kurze Frist gesetzt werden, damit die grundsätzlich geltende Frist von einem Monat zur Bearbeitung des Antrags eingehalten werden kann.

Nach § 24 Abs. 1 UVwG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, darf dieser nur aus gewichtigem Grund auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt hier insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

Abbildung 9: Ablehnungsgründe nach dem UVwG



Liegt ein Ablehnungsgrund vor, sind die hiervon nicht betroffenen, aber begehrten Informationen – soweit möglich – zugänglich zu machen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten zu belehren.

2. Freier Zugang zu allgemeinen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg

Die speziellen Regelungen im Umweltverwaltungsgesetz über den Zugang zu Umweltinformationen gehen den allgemeinen Informationsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg regelmäßig vor. Da der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen ist, ist davon auszugehen, dass die meisten in einem immissionschutzrechtlichen Verfahren vorhandenen Informationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz zu behandeln sind. Sofern die begehrten Informationen keine Umweltinformationen sind, können weitere Ansprüche auf Informationen zu prüfen sein.

Glossar

Abkürzungen und Erläuterungen

4. **BlmSchV** → siehe unter Rechtsvorschriften

9. **BlmSchV** → siehe unter Rechtsvorschriften

12. **BlmSchV** → siehe unter Rechtsvorschriften

Angemessener Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BlmSchG): Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des → **BlmSchG** ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der → **Richtlinie 2012/18/EU** hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Anlage (§ 3 Abs. 5 BlmSchG): Anlagen im Sinne des → **BlmSchG** sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BlmSchG unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Ausgangszustandsbericht – AZB: Begriff aus der → **IE-Richtlinie:** Informationen in einem Bericht über den Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

BlmSchG → siehe unter Rechtsvorschriften

BVT: Beste verfügbare Technik, auch: BAT – Best available Technique.

BVT-Merkblatt (siehe auch § 3 Abs. 6a BlmSchG): BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der → **IE-Richtlinie** für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der → **BVT-Schlussfolgerungen** berücksichtigt wurden.

BVT-Schlussfolgerungen (siehe auch § 3 Abs. 6b BlmSchG): BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des BlmSchG sind ein nach Artikel 13 Abs. 5 der → **IE-Richtlinie** von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie
5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

Erörterungstermin (siehe auch §§ 14 ff der 9. BlmSchV): Verfahrensschritt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen der Öffentlichkeit zu erörtern,

soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Der Termin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

FFH-Vorprüfung und **FFH-Verträglichkeitsprüfung**: Information, abgerufen von der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN): bfm.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html

Zitat: „Für Pläne (zum Beispiel einen Bebauungsplan) oder Projekte (zum Beispiel eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie beziehungsweise § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele

maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL beziehungsweise Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate beziehungsweise Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen,

Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die oben genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.“

Formelle Vollständigkeit (§ 7 Abs. 2 der 9. BImSchV): Diese setzt die Prüffähigkeit der Antragsunterlagen zu allen rechtlichen Aspekten voraus.

Formblätter (siehe auch Anlage 1 und 2 zum Leitfaden): Teil der strukturierten Antragsunterlagen. Die Formblattsätze dienen dazu, allen Beteiligten eine zusammenfassende Übersicht über den Antragsgegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu ermöglichen.

Freistellungserklärung (in Verbindung mit einer Anzeige): Mit der Freistellungserklärung teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber ausdrücklich mit, dass für die angezeigte Änderung keine Genehmigung erforderlich ist. Die Freistellungserklärung gilt Kraft gesetzlicher Fiktion auch dann als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geäußert hat (§ 16 Abs. 2 S. 2 BImSchG). Für Störfallbereiche gibt es keine gesetzliche Fiktion (§§ 15 Abs. 2a, 23a Abs. 2 BImSchG). Die Freistellungserklärung ist ein Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage), da der Vorhabenträger nicht in seinen Rechten verletzt wird. Die Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit ist verbindlich. Mit der Freistellungserklärung wird keine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit getroffen und der Freistellungserklärung kommt keine Konzentrationswirkung zu.

Frühe / Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe auch Leitfaden, Kapitel IV. 3.): Landesrechtliche Vorschriften, die dem eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor-

gelagert sind. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll sicherstellen, dass Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, aber auch von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten frühzeitig in die Planung eines Vorhabens einbezogen werden, um Konfliktfelder schnell erkennen zu können. Zu den Landes-Vorschriften der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zählen das → **Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**, das → **Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)** sowie die → **Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung)**.

gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 9 BImSchG) → Der Begriff „gefährliche Stoffe“ wird wie folgt in der → **IE-Richtlinie** definiert: Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, siehe auch → **relevante gefährliche Stoffe (rgS)**

gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV): Die Voraussetzungen (einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit) sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art – für sich genommen – die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, aber die Anlagen zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten, durch denselben Betreiber betrieben werden und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage). Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (vgl. Kapitel IV. 1.3.2).

Grundpflichten (für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen): Die Grundpflichten des Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Hält der Betreiber die Grundpflichten ein, ist bei Vorliegen der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 BImSchG zu erteilen.

IE-Anlage: Anlage, in der Tätigkeiten nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der → **IE-Richtlinie** durchgeführt werden. Im nationalen Recht finden sich diese Anlagen unter folgenden Rechtsgebieten:

- Anhang 1 zur → **4. BImSchV**, wenn die Anlage in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet ist
- Deponien (Nr. 5.4 des Anhang I zur IE-Richtlinie) → **DepV**
- eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 6.11 des Anhangs I zur IE-Richtlinie) → **§ 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG sowie IZÜV.**

IE-Richtlinie → siehe unter Rechtsvorschriften

ImSchZuVO → siehe unter Rechtsvorschriften

IZÜV → siehe unter Rechtsvorschriften

KAS 18: Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG:

kas-bmu.de/nachricht/kas-18.html

Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG): Sind für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage weitere Zulassungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich (zum Beispiel Baugenehmigung), werden diese in der Regel von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (vgl. zur sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG Kapitel IV. 4.1.3).

KrWG → siehe unter Rechtsvorschriften

LAI: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK). Weitere Ausführungen und Inhalte zu den Tätigkeiten finden sich unter folgendem Link:
lai-immissionsschutz.de/startseite.html

LIFG → siehe unter Rechtsvorschriften

LVwVfG → siehe unter Rechtsvorschriften

Materielle Vollständigkeit: liegt vor, wenn die Antragsunterlagen sämtliche fachlich erforderlichen Details enthalten, die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung/Änderungsgenehmigung erforderlich sind.

Onlinekonsultation (§ 10 Abs. 6 BImSchG) kann an Stelle eines Erörterungstermins durch schriftliche oder elektronische Möglichkeit zur Stellungnahme stattfinden. Siehe auch → **Erörterungstermin**

Projektmanager (§ 2b 9. BImSchV): Ein Projektmanager soll als Verwaltungshelfer die verfahrensführende Behörde entlasten und zur Beschleunigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beitragen.

relevante gefährliche Stoffe (rgS) (§ 3 Abs. 10 BImSchG): Gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Siehe auch → **LABO-Arbeitshilfe**

Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU), IE-Richtlinie → siehe unter Rechtsvorschriften

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG): Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schutzgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG): Schutzgüter im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Bei → **UVP**-pflichtigen Vorhaben sind die Schutzgüter noch weitgehender zu betrachten.

Scopingtermin (siehe auch Kapitel IV. 4.2.3.2): Besprechung im Vorfeld einer Umweltverträglichkeitsprüfung (→ **UVP**). Die Genehmigungsbehörde kann entsprechend § 15 UVPG frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen informieren. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde im sog. Scopingtermin dem Träger des Vorhabens sowie den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (§ 16 Abs. 3 UVPG).

Selbständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage nach Nr. 6.11 der IE-Richtlinie (§ 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 → **WHG**): Anlage, in der eine selbstständig betriebene Behandlung von Abwasser erfolgt, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG beziehungsweise Richtlinie (EU) 2024/3019 (Kommunalabwasserrichtlinie) fällt und von einer unter Kapitel II der → **IE-Richtlinie** fallenden Anlage eingeleitet wird. Die Zulassung erfolgt nach den Maßgaben der → **IZÜV**.

Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG): Stand der Technik im Sinne des BImSchG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Der Stand der Technik ist in Deutschland in den Rechtsver-

ordnungen zum BImSchG sowie Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel TA Luft) konkretisiert. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind bei der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere die in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Für bestimmte Branchen und Anlagentypen wird der Stand der Technik in einem dynamischen Prozess auf EU-Ebene regelmäßig fortgeschrieben, siehe hierzu auch → **BVT-Merkblätter** und → **BVT-Schlussfolgerungen**.

Störfall-Verordnung: → **12. BImSchV** (siehe unter Rechtsvorschriften)

Umweltinformationen (siehe auch Kapitel VI. 1.): Der Zugang zu Umweltinformationen ist in §§ 22 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (→ **UVwG**) geregelt. Danach hat jede natürliche und juristische Person freien Zugang zu Umweltinformationen ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der ungehinderte Zugang zu Umweltinformationen soll das Umweltbewusstsein fördern und ist Teil einer offenen Informationskultur.

UmwRG → siehe unter Rechtsvorschriften

UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe auch § 2 Abs. 1 UVPG und Kapitel IV. 4.2.3): Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

UVPG → siehe unter Rechtsvorschriften

UVPVwV → siehe unter Rechtsvorschriften

UVwG → siehe unter Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 → siehe unter Rechtsvorschriften

Vorantragskonferenz (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV): Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern (siehe auch Kapitel IV. 4.2.1).

Vorhaben nach → **UVPG** (§ 2 Abs. 2 UVPG): Ein Vorhaben ist nach § 2 Abs. 4 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG

- 1) bei Neuvorhaben
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
- 2) bei Änderungsvorhaben
 - a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

VwV Öffentlichkeitsbeteiligung → siehe unter Rechtsvorschriften

WHG → siehe unter Rechtsvorschriften

ZSV: Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung beim Regierungspräsidium Tübingen

Link intern: wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/guest/gewerbeaufsicht/gewerbeaufsicht

Link extern: gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Rechtsvorschriften, Leitfäden, Arbeitshilfen

1. EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353/1 vom 31. Dezember 2008

IE-Richtlinie (Richtlinie über Industrieemissionen): Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25)

Seveso-III-Richtlinie: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1)

2. Bundesrecht

BlmSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

UmwRG: Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

4. BlmSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

9. BlmSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)

12. BlmSchV: Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV)

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

IZÜV: Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)

UVPVwV: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Landesrecht

LIFG – Landesinformationsfreiheitsgesetz: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

LVwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

UVwG: Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

ImSchZuVO: Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des

Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)

VwV Öffentlichkeitsbeteiligung: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung)

4. Leitfäden und Arbeitshilfen

Leitfaden KAS 18: Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung ➔ Umsetzung § 50 BImSchG

kas-bmu.de/nachricht/KAS-Publikationen_Leitfaeden_Arbeits-und_Vollzugshilfen_KAS_18_3Fass.pdf

LABO: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen

labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html

LAI-Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“

lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugshinweise-bimschg-novelle-03-2025_2_1744289637.pdf

LAI-Vollzugshinweise „Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen“:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugshinweise zu „Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen“

lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugshinweise-vollstaendigkeitspruefung-und-nachreichen-von-unterlagen-03-2025_2_1744289343.pdf

LAI-Vollzugshinweise „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn“:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugshinweise zu „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn“

lai-immissionsschutz.de/documents/20230419-vollzugshinweise-verfahrensbeschleunigung-durch-teilgenehmigungen-und-vorzeitigen-beginn-rein-2_1718369897.pdf

LAI-Vollzugshinweise „Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren“:

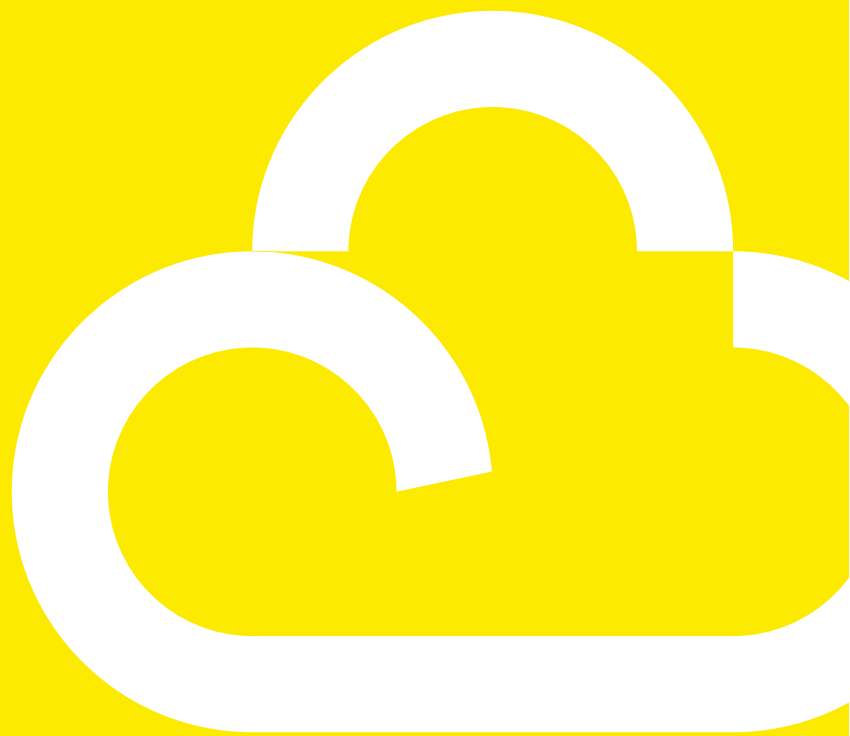
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugshinweise zur „Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren“

lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugshinweise-zur-nutzung-der-moeglichkeit-von-anzeigeverfahren_2_1756449971.pdf

Hinweis

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden sich

- über das Intranet über DAVE unter: wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/gewerbeaufsicht/dave
- über das Internet unter: gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/vorschriften



Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen A 1 / Formblätter 1 bis 11 (nur elektronisch)

Anlage 2: Anzeige A 2 / Formblätter 1 bis 4 (nur elektronisch)

Anlage 3: Verfahrensübersicht

Anlage 4: Ablaufschema UVP

Anlage 5: Checkliste Antragsunterlagen (nur elektronisch)

Anlage 6: Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz) (nur elektronisch)

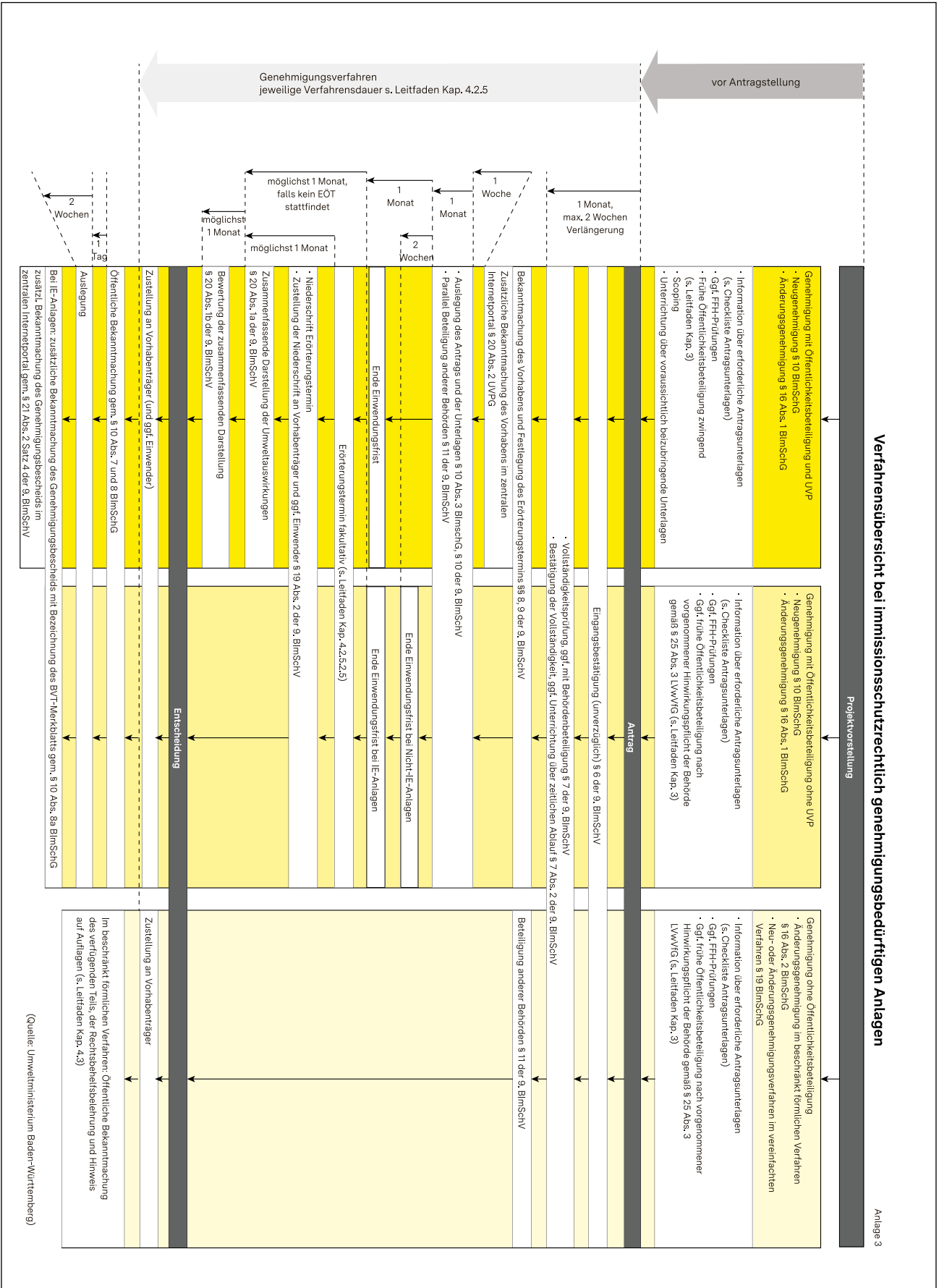
Anlage 7: Checkliste Träger öffentlicher Belange

Anlage 8: Checkliste Erörterungstermin

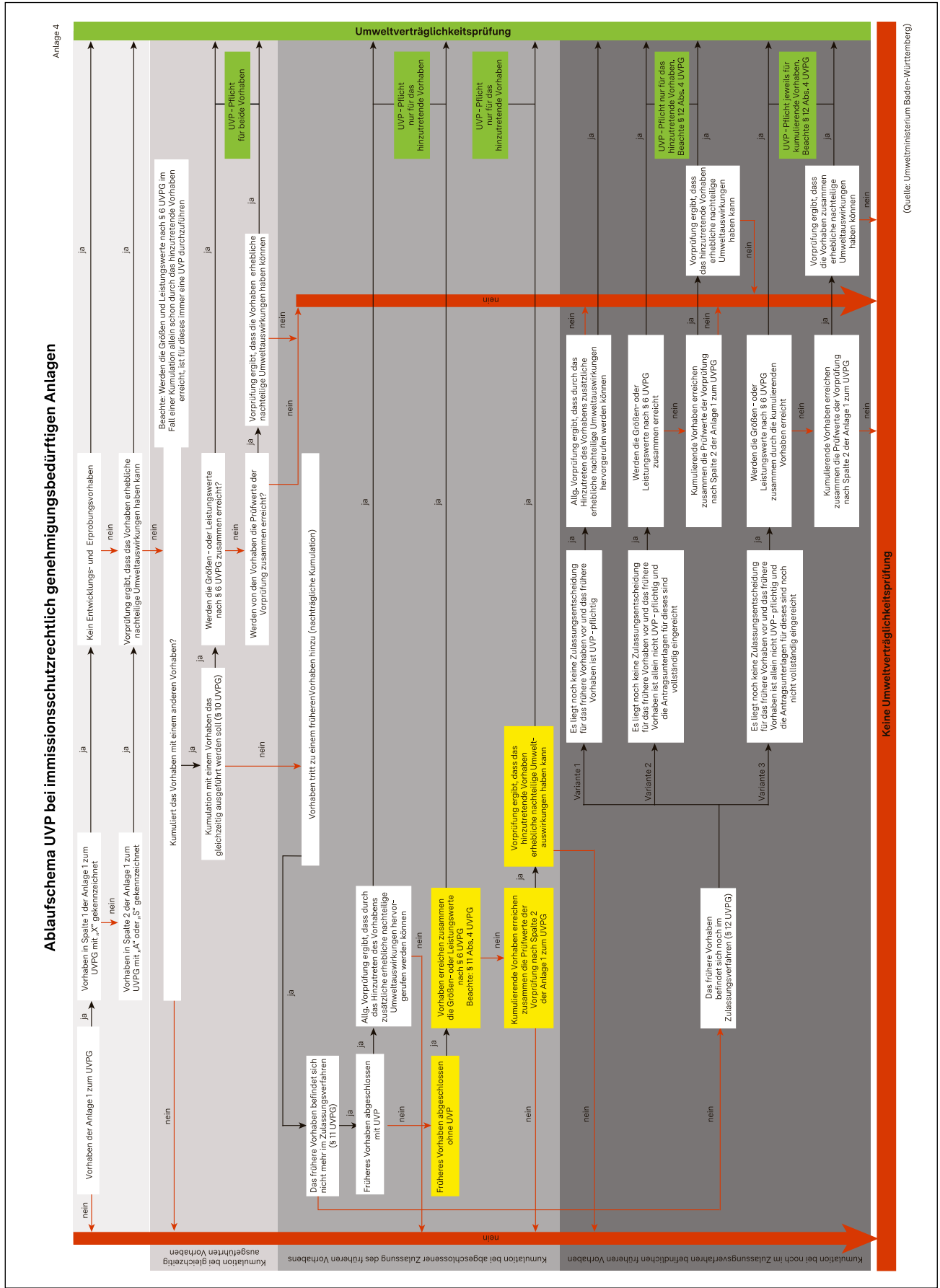
Anlage 9: Checkliste Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Anlage 10: Checkliste Stilllegungsanzeige

Anlage 3: Verfahrensübersicht



Anlage 4: Ablaufschema UVP



Checkliste
Träger öffentlicher Belange

Anlage 7

Checkliste

Hinweis

Die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

- Abwasserzweckverbände (Kläranlagenbetreiber)
- Arbeitsschutzbehörde (beim zuständigen Land-/Stadtkreis oder Regierungspräsidium)
- Baurechtsbehörde, untere (beim zuständigen Land-/Stadtkreis, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) *
- Bodenschutzbehörde, untere (beim zuständigen Land-/Stadtkreis)
- Brandschutz / Kreisbrandmeister
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
- Bundesnetzagentur (BNetzA)
- Denkmalschutzbehörde, untere (beim zuständigen Land-/Stadtkreis, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) *
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA)
- Deutsche Telekom AG
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Eisenbahnbundesamt (EBA)
- Fischereibehörde (Referat 33 des zuständigen Regierungspräsidiums)
- Forstbehörde, untere (beim zuständigen Land- oder Stadtkreis)
- Forstbehörde, höhere (Abt. 8 – Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Landesbergdirektion und Landeserdbendienst (Abt. 9 beim Regierungspräsidium Freiburg)
- Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfA) (bei nichtbundeseigener Eisenbahn)
- Landeskriminalamt (LKA; „Schutz vor Eingriffen Unbefugter“ bei BImSchG-Anlagen, die der 12. BImSchV unterliegen)
- Landwirtschaftsbehörde, untere (beim zuständigen Land-/Stadtkreis)

Checkliste
Träger öffentlicher Belange

Anlage 7

Checkliste

- Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde (Referat 46.2 beim Regierungspräsidium Stuttgart)
- Naturschutzbehörde, untere (beim zuständigen Land-/Stadtkreis)
- Naturschutzbehörde, höhere (beim zuständigen Regierungspräsidium; zuständig insbesondere für Biosphärengebiete, Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete)
- Raumordnungsbehörde (Referat 21 des zuständigen Regierungspräsidiums)
- Regionalverband
- Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA)
- Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (beim zuständigen Regierungspräsidium; Stellungnahmen gemäß KSG BW)
- Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- Straßenbaubehörde (beim zuständigen Land-/Stadtkreis, Gemeinde oder Regierungspräsidium); abweichend bei Autobahnen: Autobahn GmbH des Bundes
- Straßenverkehrsbehörde (beim zuständigen Land-/Stadtkreis oder Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)
- Wasserbehörde(n)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) – im Geschäftsbereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS): WSA Oberrhein, WSA Neckar, WSA Donau MDK, WSA Main
- Wasserversorger (bei Vorhaben in Wasserschutzgebieten oder in den Einzugsgebieten von Trinkwasserfassungen)

Hinweis

Nicht aufgeführt sind Umweltverbände, da diese keine Träger öffentlicher Belange sind. Ihre Einbindung ist im Rahmen der UVP zu prüfen.

* Auf den Internetseiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) ist in der jeweils aktuellsten Version ein Verzeichnis der unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörden in Baden-Württemberg verfügbar.

Checkliste Erörterungstermin

Anlage 8

Checkliste

I. Vorbemerkung:

Planung und Durchführung eines digitalen Erörterungstermins (Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) unterscheiden sich von der Organisation eines Vor-Ort-Termins. Die Erläuterungen in Ziffer III und IV können sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzen als Orientierung dienen. Sofern ein Projektmanager eingesetzt wird, kann dieser auch den Erörterungstermin vorbereiten.

II. Vorbereitung

1. Auswahl geeigneter Räumlichkeiten

- Besichtigung der Räumlichkeiten im Hinblick auf
 - Größe
 - Möglichkeit Bestuhlung / Tische auch zumindest für einen Teil der Einwender (um die Möglichkeit zu haben, Unterlagen und einen Laptop verwenden zu können)
 - Barrierefreiheit
 - Verdunkelungsmöglichkeiten
 - vorhandene technische Ausrüstung (Steckdosen für technische Geräte auch der Einwender, Leinwand, Beamer et cetera)
 - Umfang der notwendigen Beschallung (Anzahl von Mikrofonen, Lautsprecher et cetera)
- Besichtigung des Umfelds im Hinblick auf Verfügbarkeit von Getränken und Verpflegung in Pausen, Erreichbarkeit mit dem ÖPNV, Parkplätze, et cetera

2. Kommunikation im Vorfeld

- Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Behörde mit Bestätigung, dass EÖT wie mit öffentlicher Bekanntmachung des Antrags angekündigt stattfindet (Datum, Uhrzeit und Ort nennen) (§ 12 Abs.1 S.5 der 9. BImSchV)
- Information der Einwender
 - über das Stattfinden des EÖT (beispielsweise mit Link zur Bekanntmachung) und gegebenenfalls TO

Checkliste
Erörterungstermin

Anlage 8

Checkliste

- über gegebenenfalls begrenzte Bereitstellung von Stromanschlüssen für Laptops und Möglichkeit der rechtzeitigen vorherigen Übergabe von Dateien an Behörde, sofern eine bildliche Darstellung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint
- über das zur – von diesen verlangten – anonymisierten Teilnahme von Einwendern am EÖT entwickelte System (vgl. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV)
- Einladung relevanter Träger öffentlicher Belange und Standortgemeinde; Antragsteller benennt die seinerseits teilnehmenden Personen (inklusive gegebenenfalls Gutachter et cetera)
- Teilnahme eines Juristen sicherstellen (zum Beispiel hat im Fall von Befangenheitsanträgen in der Regel der Dienstvorgesetzte zu entscheiden, weshalb Kontakt zu entscheidungsbefugten Personen des RP/LRA/Stadt per Handy jederzeit möglich sein muss)
- Klärung der Protokollführung bzw. Hinzuziehen eines Stenografen
- gegebenenfalls Information Pressestelle und Erstellung Pressemitteilung mit Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung des EÖT
- gegebenenfalls Übertragung des Hausrechts durch Eigentümer der Räumlichkeiten auf Behörde

3. Ausrüstung

- Notwendige technische Ausrüstung bestellen und/oder überprüfen
 - Handy
 - Mikrofon(e) und Lautsprecher
 - Beamer, Laptop
 - Leinwand und Pointer
 - Aufnahmegeräte (für Tonaufzeichnungen im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV)
 - Internetzugang
- Namensschilder und gegebenenfalls Tischordnung vorbereiten
- Wichtige Telefonnummern griffbereit haben (Ansprechpartner in der Behörde, zuständige Polizeidienststelle für den Fall der Durchsetzung des Hausrechts)

Checkliste
Erörterungstermin

Anlage 8

Checkliste

4. Inhaltliche Vorbereitungen

- Einwendungen thematisch zusammenfassen und gegebenenfalls Gliederung als Tagesordnung bereits im Vorfeld zur Verfügung stellen
- Übersicht mit Ablaufplan des bisherigen Verfahrens und den beteiligten Stellen zusammenstellen (Kurzzusammenfassung des Verfahrensstands)
- Umgang mit Anträgen (zum Beispiel zur Geschäftsordnung oder Befangenheit oder ähnlichem) vorbereiten

III. Durchführung

Die Leitung des EÖTs obliegt der Verhandlungsleitung, die das Wort erteilt, aber auch entziehen kann, zum Beispiel bei Überschreitung der Redezeit oder bei Ausführungen, die nicht Gegenstand der Erörterung sind. Die Verhandlungsleitung hat sitzungspolizeiliche Ordnungsbefugnisse, das heißt sie kann zum Beispiel die Entfernung von Personen veranlassen (durch die Polizei) oder Anordnungen treffen.

1. Begrüßung und Hinweise

- Offizielle Eröffnung des EÖT
- Vorstellung der eigenen Person mit Behördenzugehörigkeit
- Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung des Antragstellers, der Behördenvertreter und gegebenenfalls von Einwendervertretern
- Anlass für die Durchführung des EÖTs (Vorhaben des/der ...)
- Erläuterung, dass die aktive Teilnahme an der Erörterung nur den Einwendern, dem Antragsteller und den Behördenvertretern sowie deren Rechts- und Sachbeiständen zusteht. Alle übrigen Teilnehmer besitzen Zuhörerstatus.
- Gestattung von Film- und Tonbandaufnahmen während des EÖT nur bei allgemeinem Einverständnis (analoges Vorgehen gemäß § 169 Gerichtsverfassungsgesetz).
- Hinweis auf die Niederschrift, ob es sich um ein Wort- oder Ergebnisprotokoll handelt und wem (Antragsteller immer und Einwendern auf Anforderung) es zugestellt wird.
-

Checkliste
Erörterungstermin

Anlage 8

Checkliste

2. Erläuterung des Zwecks des EÖT

Entsprechend § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der EÖT dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Es ist klarzustellen, dass im EÖT keine Entscheidungen getroffen werden, sondern diese erst nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen, Einwendungen etc. in der abschließenden Genehmigungsentscheidung erfolgen kann. Das heißt, es werden ausschließlich Einwendungen zu dem vorliegenden Genehmigungsverfahren besprochen und keine politischen oder wirtschaftlichen Randthemen.

Der EÖT dient zur

- Information für die Behörde im Sinne einer Sachaufklärung
- Verbesserung des rechtlichen Gehörs der Einwender
- Erörterung mit sachkundigen Vertretern der Behörde, des Antragstellers und gegebenenfalls von Sachverständigen
- Erläuterung komplexer Sachverhalte
- Klärung von Missverständnissen

3. Ablauf des EÖT

- Verlauf des EÖT bezüglich Pausen, gegebenenfalls Pausenräume, Getränke, Telefon et cetera
- Festlegung einer Tagesordnung (gegebenenfalls per Flipchart oder Beamer verdeutlichen)
- Vorstellung des Vorhabens und kurze Erläuterung durch den Antragsteller
- Behandlung der Einwendungen, strukturiert nach Themenbereichen

4. Erörterung der Einwendungen

- Angabe der Anzahl der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
- Abhandlung der einzelnen Einwendungen (Nutzung eines Beamers oder Flipcharts)
- Kurze Zusammenfassung des jeweiligen Punktes durch Verhandlungsleiter
- Bitte um Vorstellung der Einwendung durch Einwender

Checkliste
Erörterungstermin

Anlage 8

Checkliste

- Erläuterung und Konkretisierung durch den Einwender
- Stellungnahme des Antragstellers
- Stellungnahme der Fachbehörde / des Sachverständigen
- Frage, ob alle Einwendungen behandelt wurden
- gegebenenfalls Frage, ob Einwender seine Einwendungen zurücknehmen möchte mit Verweis auf die rechtlichen Folgen
- gegebenenfalls Zusammenfassung durch den Verhandlungsleiter

5. Schließen des EÖT

- Darstellung des weiteren Verlaufs des Verfahrens (Erstellung und Versand der Niederschrift, Stellungnahmen der Behörden, gegebenenfalls Gutachten, Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, Bescheiderteilung, Veröffentlichung der Entscheidung)
- Hinweis, dass Einwender eine Niederschrift anfordern können (§ 19 Abs.2 S.2 der 9. BImSchV), bspw. durch Ausfüllen einzelner Vordrucke, die im EÖT bereitgelegt werden.
- Dank für die konstruktiven Beiträge aussprechen.
- Schließen des EÖT.

IV. Niederschrift

- Erstellung der Niederschrift (gegebenenfalls anhand der Tonaufzeichnungen, § 19 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV) mit den in § 19 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV genannten Pflichtangaben
- Unterschrift durch Verhandlungsleiter und gegebenenfalls Schriftführer (§ 19 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV)
- Versand einer Abschrift der Niederschrift an Antragsteller und gegebenenfalls von Vervielfältigen an Einwender, die dies formlos beantragt haben (§ 19 Abs. 2 der 9. BImSchV)
- Löschen der Tonaufzeichnungen nach Rechtskraft der Entscheidung (§ 19 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV)

Checkliste
Erörterungstermin

Anlage 8

Checkliste

V. Digitale Erörterungstermine

Allgemeines

- viele Probleme können durch einen vorherigen Technik-Test umgangen werden – hierfür kann vorab eine eigene Technik-Checkliste angelegt werden
- über Internet-Browser nutzbare Software verhindert Verzögerungen durch vorherige Downloads oder Updates – es sollte auf eine Kompatibilität mit verschiedenen Browsern geachtet werden und gegebenenfalls vorab ein Hinweis erfolgen, mit welchen älteren Versionen oder Browsern ein Zugangslink nicht geöffnet werden kann
- auch bei digitalen Erörterungsterminen kann eine Information über analoge Medien wichtig sein – bei der Kommunikation ist auf eine verständliche Beschreibung ohne zu viele technische Fachbegriffe zu achten

Online-Konsultation

Bei der Bereitstellung von Dateien ist auf folgende Punkte zu achten:

- Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit
- eindeutige und verständliche Bezeichnung der Dateien, gegebenenfalls Inhaltsverzeichnis
- Nutzung verkehrsüblicher Dateiformate, die keine Verwendung besonderer kostenpflichtiger Zusatzprogramme erfordern – die vorausgesetzte technische Ausstattung sollte nicht über das regelmäßig Vorhandene hinausgehen

Videokonferenz

- Internetgeschwindigkeit vorab testen – gegebenenfalls Gerät über LAN-Kabel mit Router verbinden
- Einplanung einer ausreichenden Zahl von Pausen
- Etikette: Teilnahme nur mit einem Endgerät; Mikro nur beim Sprechen aktivieren; Headset nutzen, um Einfangen von Hintergrundgeräuschen zu reduzieren
- bei Auftreten von Problemen mit der Übertragungsqualität die Teilnehmer bitten die Webcam auszuschalten
- um gut erkennbar zu sein auf Lichtquelle und deren Position achten sowie einen hellen Hintergrund wählen

Checkliste

Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
(§ 21 der 9. BImSchV)

Anlage 9

Checkliste

- Name und Wohnsitz** oder (bei jur. Personen) **Sitz des Antragstellers**
(unter Angabe des Geschäftsführers/Vorstands)
- Art der Genehmigung**
 - (Voll-) Genehmigung (mit Rechtsgrundlage)
 - Teilgenehmigung (mit Rechtsgrundlage)
 - Änderungsgenehmigung (mit Rechtsgrundlage)
- Bezeichnung des **Gegenstandes der Genehmigung**
(orientierend am Wortlaut der 4. BImSchV)
 - Konkrete Kapazitätsbegrenzung
 - Bei Änderungsgenehmigung: Bezug zur bisherigen Zulassung / Anlage
 - detaillierte Anlagenstruktur
- Nennung sonstiger **konzentrierter Zulassungen**, die gemäß § 13 BImSchG mit erteilt werden
- Standort** der Anlage
- Festlegung der erforderlichen **Emissionsbegrenzungen und Begründung** für die Festlegung **weniger strenger Emissionsbegrenzungen** nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG
- Nebenbestimmungen**
Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 12 BImSchG
- Begründung der Entscheidung**
Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung bewogen haben und Behandlung der Einwendungen
- Angaben über das **Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Hinweis**, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden
- Rechtbehelfsbelehrung**
- Gebührenentscheidung**

Bei UVP-pflichtigen Anlagen zusätzlich

- Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV
- Ergänzende Begründung nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV

Checkliste

Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
(§ 21 der 9. BImSchV)

Anlage 9

Checkliste

Bei IE-Anlagen besonders zu berücksichtigen

- Bericht über **Ausgangszustand** (ggf. Auflagenvorbehalt)
- Auflagen zum Schutz des Bodens**
(vergleiche den 2. Hinweis in Kapitel IV. 4.3.2. des Leitfadens)
- Auflagen zum Schutz des Grundwassers**
(vergleiche den 2. Hinweis in Kapitel IV. 4.3.2. des Leitfadens)
- Maßnahmen zur **Überwachung und Behandlung** der von der Anlage erzeugten **Abfälle**
- Regelungen für die **Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen**, im Fall von Messungen
 - Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen, wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten
- Anforderungen an die regelmäßige **Wartung**
- Anforderungen an die **Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung** von Boden und Grundwasser
- Überwachung** von Boden und Grundwasser **hinsichtlich der** in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten **relevanten gefährlichen Stoffe**, einschließlich der **Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden** hat

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens **alle fünf Jahre für das Grundwasser** und mindestens **alle zehn Jahre für den Boden** betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos
- Maßnahmen im Hinblick auf** von den normalen Betriebsbedingungen **abweichende Bedingungen**, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung

Checkliste

Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
(§ 21 der 9. BImSchV)

Anlage 9

Checkliste

Bei Anlagen nach der 17. BImSchV

- Angaben über **Art** (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) **und Menge der** zur Verbrennung zugelassenen **Abfälle**
- Angaben über die gesamte **Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungskapazität** der Anlage
- Angaben über die **kleinsten und größten Massenströme** der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge
- Angaben über die **kleinsten und größten Heizwerte** der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle
- Angaben über den **größten Gehalt an Schadstoffen** in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen

Checkliste über beizufügende Unterlagen zur Anzeige der Betriebsstilllegung einer Anlage nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV)	Anlage 10
	Checkliste

Unterlagen	Bezeichnung der beigefügten Unterlage
<input type="checkbox"/> Darstellung der Anlage (inklusive dazugehöriger Nebeneinrichtungen)	
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung:	
<input type="checkbox"/> betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Abgrenzung):	
<input type="checkbox"/> Lageplan (Abgrenzung der stillzulegenden Anlage / des stillzulegenden Anlagenteils):	
<input type="checkbox"/> Genehmigungsstand der betroffenen Anlage:	
<input type="checkbox"/> Angaben zur Nutzung des Geländes vor Inbetriebnahme der stillzulegenden Anlage (unter anderem räumliche Angaben zur genauen Lage der ehemaligen Nutzung):	
<input type="checkbox"/> Zeitplan der Betriebseinstellung:	
<input type="checkbox"/> Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgeländes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, keine weitere Nutzung et cetera), sofern bekannt:	
<input type="checkbox"/> Dokumentation der geplanten Vorgehensweise bei der Betriebseinstellung (soweit zutreffend):	
<input type="checkbox"/> Abfahren der Anlage:	
<input type="checkbox"/> Reinigung der Gebäude, Anlagen, Anlagenteile, Nebeneinrichtung:	
<input type="checkbox"/> Verkauf / Verwertung der noch vorhandenen Maschinen / Rohstoffe / Produkte:	
<input type="checkbox"/> Entsorgung der noch vorhandenen Abfälle / Abwässer:	
<input type="checkbox"/> Stilllegung der Energiezufuhr (Strom, Steuerluft, Wasser, Gas et cetera):	
<input type="checkbox"/> Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen:	
<input type="checkbox"/> Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor dem Betreten des Betriebsgeländes durch Unbefugte:	
<input type="checkbox"/> Abbruch der Anlage (gegebenenfalls baurechtliches Verfahren und Abfallverwertungskonzept erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Vorgesehene Rekultivierungsmaßnahmen:	

Checkliste über beizufügende Unterlagen zur
Anzeige der Betriebsstilllegung einer Anlage
nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV)

Anlage 10

Checkliste

<input type="checkbox"/> Vorgesehene Ermittlungen von Boden- und Wasserkontaminationen:	
<input type="checkbox"/> Umgang mit gegebenenfalls vorhandenen radioaktiven Stoffen (Füllstandsmessungen und ähnliches mehr):	
<input type="checkbox"/> Umgang mit gegebenenfalls vorhandenen asbesthaltigen Abfällen:	
<input type="checkbox"/> Umgang mit gegebenenfalls vorhandenen wassergefährdenden Stoffen:	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	
<input type="checkbox"/>	

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Telefon: +49 711 126-0
Fax: +49 711 126-2881
Internet: um.baden-wuerttemberg.de
E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Redaktion

Arbeitsgruppe Leitfaden

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Referat 41 Verwaltung und Recht, Gewerbeaufsicht
- VertreterInnen der Regierungspräsidien
- VertreterInnen der Stadt- und Landkreise

Gestaltung

Layoutlounge – Büro für Gestaltung, Brandmair & Bausch GbR, 70794 Filderstadt

Bildnachweis

Seite 2: © Jürgen Fälchle/stock.adobe.com
Seite 5: © Andy Ilmberger/stock.adobe.com
Seite 6: © ThomBal/stock.adobe.com
Seite 30: © Jürgen Fälchle/stock.adobe.com
Seite 70: © Tilman Ehrcke/stock.adobe.com
Seite 82: © Quality Stock Arts/stock.adobe.com

Stand: Dezember 2025





**Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**